



B e r i c h t

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.04.2025 bis 30.06.2025

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 98 neue Petitionen erhalten und ein Selbstbefassungsverfahren eingeleitet. In 5 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 65 Petitionen abschließend behandelt worden, darunter 8 öffentliche Petitionen. Von den 65 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 7 Petitionen (10,9%) im Sinne und 15 (23,4%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 42 Petitionen (65,6%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. Eine Petition ist im Laufe des Verfahrens zurückgenommen worden.

Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss zwei Anhörungen von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

gez. Hauke Göttisch

Hauke Göttisch
Vorsitzender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	0
Abgabe an den Deutschen Bundestag	2
Abgabe an andere Landtage	0
Abgabe an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / Sonstiges	31

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	1	0	0	0	1	0	0
Staatskanzlei (StK)	5	0	1	0	4	0	0
Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG)	11	0	1	3	7	0	0
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)	5	0	0	2	3	0	0
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)	10	0	0	3	7	0	0
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)	2	0	0	0	2	0	0
Finanzministerium (FM)	3	0	0	0	3	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	10	0	1	1	8	0	0
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)	17	0	4	6	7	0	0
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)	1	0	0	0	0	1	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	65	0	7	15	42	1	0

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Landtag

- 1 **L2120-20/944**
Ort außerhalb SH
Parlament, Gedenkbuch für ver-
storbene Abgeordnete

Der Petent schlägt die Einführung eines Gedenkbuchs vor, in dem die verstorbenen Abgeordneten des Landtages mit einem Portraitfoto sowie zentralen Angaben zu ihrem Wirken gewürdigt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und beraten.

Der Ausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L2120-20/633**
Ort außerhalb SH
Sonstiges, Regelung zur Bearbeitung und Arbeitsweise von Kummerkästen
- Der Petent fordert den Erlass von Regelungen zur Bearbeitung und zur Arbeitsweise von Kummerkästen.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und beraten.
- Der Ausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.
- Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.
- 2 **L2119-20/927**
Rendsburg-Eckernförde
Medien, Verlagerung öffentlich-rechtlicher Sender ins Internet
- Der Petent kritisiert die Verlagerung öffentlich-rechtlicher Sender ins Internet.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von sieben Personen unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.
- Der Petent kritisiert, dass öffentlich-rechtliche Sender zunehmend ins Internet verlagert würden und so noch Zuschauern mit Internetzugang vorbehalten seien. Hierin sehe er einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben.
- Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Medienstaatsvertrag den Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks definiert. So müssen die öffentlich-rechtlichen Angebote der Kultur, Bildung, Information und Beratung dienen. Auch Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags. Mit diesen Angeboten muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk ein Gesamtangebot für alle unterbreiten und einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen geben. Dem Petenten ist zuzustimmen, dass gerade in den Spartensendern das öffentlich-rechtliche Profil in besonderer Weise betont und gelebt wird.
- Aktuell steht der öffentlich-rechtliche Rundfunk jedoch vor großen Herausforderungen. Aufgrund eines vielfältigen Medienangebots aus öffentlich-rechtlichen und privaten Angeboten, diversen weltweit agierenden Streaming-Diensten und sozialen Medien haben die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Menschen ihr Nutzungsverhalten stark verändert. Mittlerweile werden bevorzugt Online-Angebote zur Information und Unterhaltung verwendet. Daneben steht der öffentlich-rechtliche Rundfunk seit geraumer Zeit aus verschiedenen Gründen in der allgemeinen Kritik, wovon auch seine gesellschaftliche Akzeptanz leidet.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, müssen die Rundfunkanstalten in vielen Bereichen digitaler und außerdem schlanker, effizienter und damit sparsamer werden. Hierzu zählt Dopplungen zu vermeiden und wertvolle Angebote aus Sparten sendern im Vollprogramm oder in einem der neuen Spartenprogramme zu platzieren. Die endgültige Entscheidung über die Ausgestaltung der Spartenkanäle liegt dabei direkt bei den Anstalten. Somit ist es Aufgabe von ARD und ZDF, die bestehenden zehn linearen Sparten sender entsprechend umzugestalten.

Entgegen der Befürchtung des Petenten werden die Sparten sender jedoch nicht ausschließlich im Internet verfügbar sein. Die wesentlichen Inhalte bleiben in den neu zu gestaltenden Spartenprogrammen bestehen. Auch der lineare Empfang wird weiterhin möglich sein. Insoweit wird kein Angebot ersatzlos ins Internet verlagert. Der Ausbau der Onlineangebote erfolgt parallel zu den linearen Angeboten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 3 **L2119-20/935**
Ort außerhalb SH
Medien, Rundfunkbeitrag kostendeckend gestalten

Der Petent spricht sich dafür aus, den Rundfunkbeitrag auf 30 Euro monatlich anzuheben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Der Petent führt aus, dass ein Rundfunkbeitrag von 30 Euro erforderlich wäre, um die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kostendeckend zu gestalten. Die Qualität des Angebotes könne so gesichert und auf Werbung verzichtet werden. Darüber hinaus kritisiert er, dass eine zunehmende Umverteilung der Ressourcen von linearen Programmen auf Mediatheken zu verzeichnen sei. Bürgerinnen und Bürger, die sich keinen Glasfaseranschluss leisten könnten, würden so zunehmend von der Versorgung mit öffentlich-rechtlichen Programmen ausgeschlossen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Verfahren zur Festlegung der Rundfunkbeitragshöhe vom Gebot der Staatsferne geprägt ist und nicht im freien

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ermessen der Länder liegt. So sieht der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag der Länder vor, dass die Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten auf Grundlage des Bedarfes der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine Empfehlung abgibt. Auf dieser Basis legen die Länder die Beitragshöhe fest. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission zuletzt mit dem empfohlenen monatlichen Rundfunkbeitrag 2025 bis 2028 eine bedarfsgerechte Finanzierung festgestellt hat.

Der Ausschuss unterstreicht, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seit geraumer Zeit aus verschiedenen Gründen in der allgemeinen Kritik steht, worunter auch seine gesellschaftliche Akzeptanz leidet. Die Länder haben sich daher auf wichtige Reformen geeinigt, um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk digitaler, schlanker und moderner aufzustellen und damit insgesamt zukunftsfest zu machen. Statt höherer Beiträge soll vielmehr auch durch Beitragsstabilität die Akzeptanz in der Bevölkerung gestärkt werden.

Die Maßnahmen zielen außerdem darauf ab, das Angebot der Rundfunkanstalten einem stark veränderten Nutzungsverhalten der Bevölkerung anzupassen. Viele Menschen verwenden mittlerweile bevorzugt Online-Angebote zur Information und Unterhaltung. Ein Ausbau des digitalen Angebotes der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist nach Auffassung des Ausschusses daher nur folgerichtig. Die endgültige Entscheidung über die Ausgestaltung der Angebote sowie die Wahl der Formate liegt dabei direkt bei den Anstalten selbst. Der Petitionsausschuss unterstreicht jedoch, dass der lineare Empfang weiterhin möglich sein wird. Insoweit wird kein Angebot ersatzlos ins Internet verlagert. Der Ausbau der Onlineangebote erfolgt parallel zu den linearen Angeboten.

Soweit der Petent Einschränkungen der tatsächlichen Inanspruchnahme des Rundfunkangebotes aufgrund der erforderlichen Anschaffung von Empfangsgeräten oder der Einrichtung eines Internetanschlusses kritisiert, entnimmt der Ausschuss der Stellungnahme, dass dies aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass die individuelle Möglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nutzen zu können, nicht aber die Zuleitung der Nutzungsmöglichkeit in die Wohnung zu dem Vorteil zählt, den der Rundfunkbeitrag abdecken soll. Der Ausschuss unterstreicht, dass der größte Teil des Angebots der Rundfunkanstalten weiterhin analog verfügbar ist.

Aus den dargestellten Gründen spricht sich der Ausschuss nicht für das Anliegen des Petenten aus und schließt die Beratung der Petition damit ab.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 4 **L2119-20/949**
Ort außerhalb SH
Medien, Programmauswahl, Er-
halt der Schlagersendungen

Der Petent setzt sich für den Erhalt des Hörfunk-Sonderkanals „NDR Schlager“ ein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Der Petent setzt sich dafür ein, den Hörfunk-Sonderkanal „NDR Schlager“ trotz der geplanten Reformen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beizubehalten. Er führt aus, dass es für Nutzer des Programmes keine Alternative gebe und dass „NDR Schlager“ zu einer abwechslungsreichen Programmauswahl beim Norddeutschen Rundfunk beitrage.

Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seit geraumer Zeit aus verschiedenen Gründen in der allgemeinen Kritik steht, worunter auch seine gesellschaftliche Akzeptanz leidet. Daher haben sich die Länder auf wichtige Reformen geeinigt, um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk digitaler, schlanker und damit sparsamer aufzustellen. Hierunter fällt unter anderem eine Reduzierung der Radioprogramme. So ist vorgesehen, dass die von der ARD betriebenen Radioprogramme im Zuge der Reform von aktuell 70 auf 53 gesenkt werden. Der NDR wird künftig 8 von derzeit 11 Hörfunkprogrammen betreiben.

Der Petitionsausschuss betont, dass die Länder jedoch keinen weiteren Einfluss auf die Gestaltung des konkreten Programmangebotes haben. Da das Rundfunkwesen in Deutschland vom Grundsatz der Staatsferne bestimmt ist, üben die Länder keinerlei Aufsichtsfunktion oder Weisungsbefugnis über die Rundfunksender aus. Es ist eine Entscheidung des Senders, welche Programme im Zuge der Reformen wegfallen werden. Der Ausschuss schließt sich daher der Empfehlung der Staatskanzlei an, sich mit Anregungen oder Kritik zum Programmangebot direkt an den NDR zu wenden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

5 **L2119-20/991**
 Steinburg
 Medien, Abschaffung der Rund-
 funkbeiträge für Gewerbetrei-
 bende

Der Petent fordert die Abschaffung des Rundfunkbeitrages für Gewerbebetriebe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Der Petent problematisiert, dass der Rundfunkbeitrag für Gewerbebetriebe eine unverhältnismäßige finanzielle Doppelbelastung darstelle, da sämtliche Mitarbeitenden eines Unternehmens bereits den Rundfunkbeitrag für ihren privaten Haushalt zahlen würden. Der Rundfunkbeitrag für Gewerbebetriebe solle daher abgeschafft werden, um insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen zu entlasten.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Rundfunkanstalten einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf eine auskömmliche Finanzierung haben. Nur so können sie ihrem Programmauftrag nachkommen und sowohl verlässliche und unabhängige Informationen als auch Bildungs- und Unterhaltungsangebote bereitstellen. Diese Finanzierung erfolgt durch den Rundfunkbeitrag und ist im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geregelt. Der Rundfunkbeitrag ist dabei auf Basis eines solidarischen Modells gestaltet worden, in dem alle Bürger, Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls in Deutschland einen Beitrag leisten. Der Ausschuss unterstreicht, dass die Rechtmäßigkeit eines Rundfunkbeitrages auch im gewerblichen Bereich durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt worden ist.

Hinsichtlich der begehrten Befreiung von Gewerbebetrieben entnimmt der Petitionsausschuss der Stellungnahme, dass dies grundsätzlich möglich wäre. Er spricht sich jedoch nicht dafür aus, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da die daraus resultierenden Einnahmeausfälle eine Erhöhung des Rundfunkbeitrages für die verbleibenden Beitragspflichtigen notwendig machen würden, um die Finanzausstattung der Rundfunkanstalten weiterhin sicherzustellen. Der Ausschuss weist außerdem darauf hin, dass Kleinunternehmen ohne Mitarbeiter oder mit wenigen Mitarbeitern bereits entlastet werden und niedrigere Rundfunkbeiträge zahlen als große Firmen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz und Gesundheit

- 1 **L2119-20/695**
Kiel
Gesundheit, Verbesserung der
Versorgung beim Chronischen
Fatigue Syndrom u.a.

Die Petentin setzt sich für eine Verbesserung der Lebenssituation von Menschen ein, die an ME/CFS, Long-/Post-COVID oder Post Vac leiden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 2.546 Personen unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin auch im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vorgetragenen Gesichtspunkte und von Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Die Petentin macht auf die Krankheit Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue-Syndrom (ME/CFS) sowie die Krankheitsbilder Long-/Post-COVID und Post-Vac aufmerksam. Die Versorgung von Menschen, die hieran leiden, müsse verbessert werden. Hierzu werden mehr Anlaufstellen für die Beratung und Behandlung, eine Evaluation von Rehabilitationsmaßnahmen, eine Aufnahme der Krankheitsbilder in den Katalog für das Versorgungsangebot der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung, weitere Landesmittel für die biomedizinische Forschung, mehr Patientenbeteiligung bei der Erstellung von Konzepten zur Versorgung und bei der Planung von Studien sowie eine Entstigmatisierung Erkrankter durch bessere Aufklärung gefordert. Kinder und Jugendliche sollen durch effektive Maßnahmen in Kindertagesstätten und Schulen vor einer Infektion geschützt werden.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass betroffene Patientinnen und Patienten unter einer erheblichen individuellen Belastung stehen, die gewohnte Abläufe des Alltags in Frage stellt und die Lebensqualität massiv einschränkt. Häufig leiden die Betroffenen unter schwerwiegender körperlicher Schwäche, sogenannter Fatigue. Die Symptome können sich zudem nach geringer körperlicher oder geistiger Anstrengung verschlimmern. Diese und weitere belastende Symptome wurden nicht nur im Rahmen der öffentlichen Anhörung in eindrücklicher Weise verdeutlicht. Zugleich stellt die Vielzahl der zunächst oft unspezifischen Symptome, die auch im Kontext anderer Erkrankungen auftreten, eine medizinische Herausforderung dar, Post-COVID- oder ME/CFS-Erkrankungen sicher zu erkennen und zuzuordnen.

Der Ausschuss begrüßt daher, dass nach der Anhörung im Petitionsausschuss eine weitere Befassung mit der Thematik im parlamentarischen Raum erfolgt ist. So wurde der durch die Landesregierung erarbeitete „Be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

richt zur Situation von Post-Covid und ME/CFS Erkrankten in Schleswig-Holstein“ im Plenum diskutiert und zur eingehenden Auswertung an den Sozialausschuss überwiesen. Dieser hat Anfang 2025 eine umfangreiche Expertenanhörung durchgeführt. Der Petitionsausschuss hält es für unerlässlich, dass auch hier die Perspektive von Betroffenen Eingang gefunden hat.

Bezüglich der geforderten Beteiligung von Betroffenen in der Strukturierung der Behandlung entnimmt der Ausschuss den Stellungnahmen, dass Organisationen, die die Interessen von Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen aus ganz Deutschland vertreten, im Gemeinsamen Bundesausschuss auf Bundesebene mitarbeiten. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben haben sie hier Mitberatungs- und Antragsrechte, jedoch kein Stimmrecht. Auf diese Weise sind die Betroffenen in die maßgeblichen Beratungen dieser großen Selbstverwaltungsorganisationen im deutschen Gesundheitssystem eingebunden. Auf Antrag kann das Bundesministerium für Gesundheit weitere Organisationen als maßgebliche Patienten- oder Selbsthilfeorganisation anerkennen. Voraussetzung ist, dass die antragstellende Organisation die in der Patientenbeteiligungsverordnung aufgeführten Anforderungen nachweislich erfüllt.

Soweit die Petentin sich für umfangreiche Schutzmaßnahmen in Schulen und Kindertagesstätten zur Vermeidung einer Corona-Infektion ausspricht, weist der Ausschuss darauf hin, dass geeignete Maßnahmen in die Zuständigkeit der jeweiligen Schul- beziehungsweise Kita-Träger fallen. Das Bildungsministerium unterstützt Schulen dabei mit einem Hygieneleitfaden. Kindertagesstätten sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, einen Hygieneplan vorzuhalten. Der Petitionsausschuss hebt jedoch hervor, dass Infektionen nicht nur dort, sondern ebenfalls im privaten Raum, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Sportvereinen oder anderswo erfolgen können. Eine hundertprozentige Sicherheit kann ohne eine – unmögliche und nicht anzustrebende – komplette Vereinzelung nicht erreicht werden. Ziel muss es sein, eine optimale Versorgung und Behandlung Betroffener zu erreichen.

Diesbezüglich stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Versorgung von Patientinnen und Patienten maßgeblich im ambulanten Bereich erfolgt. Er befürwortet, dass die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein ein Post-Covid-Netzwerk etabliert hat, um in diesem Bereich die Abstimmung zwischen Behandelnden zu verbessern. In dem Netzwerk können sich niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Rehabilitationseinrichtungen und Kliniken eintragen lassen. Es finden regelmäßige Treffen und fachliche Austausche statt. Hierdurch sollen Wissen zu Long-COVID in der Ärzteschaft verbreitet und Unsicherheiten im Umgang mit der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Krankheit beziehungsweise den Betroffenen reduziert werden.

Einen wichtigen Schritt zu einer besseren Strukturierung der Versorgung der Betroffenen stellt die im Mai 2024 in Kraft getretene Long-COVID-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) dar, in der auch auf die besondere Bedeutung der Hausärztinnen und Hausärzte als erste Ansprechpartner und als Koordinatoren des weiteren Behandlungsweges verwiesen wird. Mit der Richtlinie wird die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Verdacht auf Long-COVID und Erkrankungen, die eine ähnliche Ursache oder Krankheitsausprägung aufweisen, geregelt. Die Richtlinie ist auf der Seite des G-BA abzurufen (www.g-ba.de/richtlinien/141/). Seit dem 1. Januar 2025 sind außerdem neue Leistungen in den Abrechnungskatalog der ambulanten Versorgung gesetzlich Versicherter aufgenommen worden. So werden nunmehr Leistungen wie Basis-Assessments und Fallbesprechungen außerhalb der Budgets stets vollständig vergütet. Neben der hausärztlichen Versorgung als erste Anlaufstellen stehen Betroffenen in Schleswig-Holstein die Spezialambulanzen der Uni-Kliniken in Kiel für Erwachsene und in Lübeck für Kinder und Jugendliche zur Verfügung.

Soweit Post-COVID-Betroffene im Umgang mit ihren Symptomen und Beschwerden eine Verunsicherung der Ärzteschaft beschreiben, entnimmt der Petitionsausschuss den Stellungnahmen, dass teilweise eine Diskrepanz aus verfügbarem hochspezialisiertem und aktuellem Wissen und einer geringen Inanspruchnahme besteht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass viele Hausärztinnen und Hausärzte in ihrer gesamten Praxistätigkeit überhaupt keinen Kontakt zu Post-COVID-Betroffenen haben. Der Ausschuss unterstreicht, dass Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner eine Vielzahl von Erkrankungen behandeln, schwerpunktmäßig im Bereich der Grundversorgung und Prävention. Es ist nachvollziehbar, dass aufgrund des umfassenden Fortbildungsbedarfs eine Fortbildungsveranstaltung mit Schwerpunkt Post-COVID oftmals erst dann gewählt wird, wenn ein behandlungsbedingter Anlass dazu besteht. Der Petitionsausschuss spricht sich daher dafür aus, verstärkt für Fortbildungsangebote, den Austausch im Post-Covid-Netzwerk und eine weitere Sensibilisierung der Ärzteschaft für diese Diagnose zu werben. Spezialisierte Angebote stehen mit den Ambulanzen auch als Onlinesprechstunde zur Verfügung.

Der Petentin ist zuzustimmen, dass es gerade in den Jahren 2020 und 2021 viele Reha-Angebote gab, die den Patientinnen und Patienten nicht gerecht wurden. Das Gesundheitsministerium konstatiert, dass an vielen Stellen erprobt wurde, in Zeiten der geringen Auslastung der Reha-Kliniken ein geeignetes Angebot aufzubauen. Dies hat jedoch vielfach eine ungeeignete Fehl-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

versorgung dargestellt. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass in diesem Bereich deutliche Fortschritte zu verzeichnen sind. So bietet beispielsweise die Mühlenbergklinik in Malente in Kooperation mit anderen Kliniken seit dem Frühjahr 2023 eine inter- und multidisziplinäre Post-Covid-Komplexrehabilitation an. Das zunächst als Modellprojekt gestartete Rehabilitationskonzept ist inzwischen in die Regelversorgung gegangen.

Auch wenn bereits Fortschritte erzielt wurden, so ist dem Ausschuss doch bewusst, dass es weiterer Forschung bedarf, um die Behandlung von Post-COVID- und ME/CFS-Erkrankten weiter zu verbessern und insbesondere die Belastungen für die Betroffenen in Folge der Erkrankung zu reduzieren. Viele medizinische Fragen in diesem Kontext sind trotz erheblicher Forschungsanstrengungen im In- und Ausland derzeit noch ungeklärt, so auch die Frage nach den Auslösern der jeweiligen Erkrankungen. Schleswig-Holstein stellt daher Landesmittel zur Förderung der Studie „Follow-Up of Respiratory Infections in Schleswig-Holstein“ (FRISH) und des Exzellenzcluster Infektionsmedizin für chronische Infektionserkrankungen PMI zur Verfügung. Außerdem werden wichtige Erkenntnisse aus dem Projekt COVIDOM gewonnen, welches am UKSH Kiel durchgeführt wird.

Der Ausschuss unterstreicht jedoch, dass offene Fragen in der wissenschaftlichen Erforschung der Krankheitsbilder sowie bestehende Herausforderungen in der Behandlung keinesfalls zu einer Stigmatisierung Betroffener führen dürfen. Die Petentin weist zutreffend darauf hin, dass leider viele Menschen mit ME/CFS und Post COVID-Syndrom aufgrund der zunächst unspezifischen Symptome im Alltag Stigmatisierung am Arbeitsplatz, im Bekanntenkreis oder in der Gesundheitsversorgung erfahren. Dies beeinträchtigt die Lebensqualität und die Selbstakzeptanz von Betroffenen und steht einer angemessenen Versorgung entgegen. Der Petitionsausschuss begrüßt vor diesem Hintergrund, dass am Universitätsklinikum Hamburg die Studie „Stigmatisierung von ME/CFS und Post-COVID und ihre Auswirkungen auf Qualität und Kosten der Gesundheitsversorgung“ durchgeführt wird, die unter Einbeziehung von Betroffenen das Phänomen näher untersucht und Strategien für Maßnahmen zur Verringerung der Stigmatisierung ableitet. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Erkenntnisse der Studie Eingang in die schleswig-holsteinische Gesundheitsversorgung finden werden.

Der Petitionsausschuss dankt der Petentin, dass sie sich – trotz ihrer persönlichen Betroffenheit – unter großer persönlicher Anstrengung engagiert, um auf die Krankheitsbilder und die damit verbundenen Probleme aufmerksam zu machen. Er hält es für zielführend, dass der Sozialausschuss den genannten Bericht im Ergebnis seiner Beratung an die Fraktionen geleitet hat, um Initiativen zu entwickeln. Der Petitionsausschuss drückt

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>die Hoffnung aus, dass das Engagement aller dazu führen wird, die Unterstützung Betroffener weiter zu verbessern.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
2	L2123-20/928 Strafvollzug, Abgabe von Erklärungen bei Gericht, Änderung der Hausordnung	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich über ihm verwehrte Rechte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Im Rahmen seiner Prüfung hat das Ministerium die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm die Abgabe von Erklärungen bei der Geschäftsstelle des für ihn zuständigen Amtsgerichts im Rahmen von Ausführungen verwehrt worden sei. Das Recht auf Abgabe gemäß § 299 Absatz 1 Strafprozessordnung solle in der Hausordnung verankert werden. Darüber hinaus sei er anlässlich von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen verschiedene Abteilungsleitungen nicht von der Anstaltsleitung hierzu gehört worden. Die Verweigerung der ihm zustehenden Rechte habe bei ihm Angst ausgelöst. Dies begreife er als Folter.</p> <p>Bezüglich der vom Petenten monierten verwehrteten Ausführungen nimmt der Petitionsausschuss die Aussage der Justizvollzugsanstalt zur Kenntnis, dass die Vollzugsanstalt dem Petenten gegenüber bereits eingeräumt hat, dass ihm die Ausführungen zunächst zu Unrecht verwehrt wurden. Sie wurden dann jedoch so umgehend gewährt, dass er alle ihm gesetzten Fristen einhalten konnte. Dem Ausschuss ist auch bekannt, dass der Petent daraufhin seine Anträge auf gerichtlichen Entscheid beim zuständigen Landgericht zurückgenommen hat. Diesen Beschwerdepunkten ist somit abgeholfen worden.</p> <p>Der von dem Petenten angeführte § 299 Absatz 1 Strafprozessordnung besagt, dass ein nicht auf freiem Fuß befindlicher Beschuldigter die Erklärungen, die sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts geben kann, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Hinsichtlich des Begehrens des Petenten, dies in der Hausordnung festzuschreiben, weist der Ausschuss darauf hin, dass nach § 140 Strafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein die Anstaltsleitung eine Hausordnung erlässt. Diese informiert in verständlicher Form namentlich über die Rechte und Pflichten der Gefangenen und enthält Erläuterungen zur Organisati-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

on des Besuchs, zur Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie Hinweise zu den Möglichkeiten, Anträge und Beschwerden anzubringen. Das Justizministerium weist zu Recht darauf hin, dass nicht die Wiedergabe von klaren gesetzlichen Regelungen im Bereich des Strafvollzugs der Zweck einer Hausordnung ist. Sie dient der Konkretisierung und Ausgestaltung der gesetzlichen Vorschriften und erläutert diese, auch um auf ein geordnetes Zusammenleben in den Vollzugsanstalten hinzuwirken. Der Ausschuss sieht ebenso wie die Vollzugsanstalt keine Notwendigkeit, vereinzelte gesetzliche Regelungen in die Hausordnung aufzunehmen. Er geht davon aus, dass den Gefangenen auch zukünftig die Ausführungen gewährt werden, die ihnen gesetzlich zustehen.

Zu dem Vorwurf des Petenten, ihm sei sein Beschwerderecht gemäß § 123 Absatz 3 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein verweigert worden, hat die Vollzugsanstalt dargelegt, dass der Petent entgegen seiner Aussage weder schriftlich noch mündlich eine Dienstaufsichtsbeschwerde vorgebracht, sondern lediglich einen Gesprächsantrag gestellt hat. Die Bearbeitung dieses Antrags hat die Anstaltsleitung auf die Abteilungsleitung delegiert. Diese ist Ansprechpartner für vollzugliche Angelegenheiten. Prinzipiell kann ein Strafgefangener ein Gespräch mit der Abteilungsleitung verlangen. Dies muss geprüft werden. Es besteht aber kein Anspruch auf ein solches Gespräch. Ob die Möglichkeit zur Vorsprache bei der Anstaltsleitung gegeben wird, hängt vom Einzelfall und der Einschätzung der Leitung ab. Der Ausschuss geht davon aus, dass ein solches Gespräch ermöglicht wird, sofern es schwerwiegende Anliegen wie Sicherheitsbedenken oder schwere gesundheitliche Probleme betrifft.

Soweit der Petent die Versagung der Ausführungen und der Gespräche mit der Anstaltsleitung als Folter begreift, unterstreicht der Ausschuss, dass nach Artikel 1 UN-Antifolterkonvention unter Folter jede Handlung verstanden wird, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Ziel der hierauf gerichteten Handlungen ist beispielsweise die Erlangung einer Aussage oder eines Geständnisses, eine Bestrafung oder eine Einschüchterung. Unter dem Begriff Folter sind gemäß Artikel 1 Satz 2 keine Schmerzen oder Leiden mitumfasst, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören und damit verbunden sind. Auch wenn der Petitionsausschuss nachvollziehen kann, dass die dem Petenten zunächst zu Unrecht verwehrt Ausführungen bei ihm zu Stress und Belastung geführt haben können, so stellt dies keine Folter dar.

Der Petitionsausschuss hat im Ergebnis seiner Beratung keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-20/929 Strafvollzug, Telefonkosten, Än- derung der Regelungen für Langzeitbesuche	<p>sen. Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt und beschwert sich über zu hohe Telefonkosten sowie die Modalitäten bei Langzeitbesuchen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Das Ministerium hat im Rahmen seiner Prüfung die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.</p> <p>Der Petent beschwert sich über das in der Justizvollzugsanstalt eingesetzte Telefonsystem, das mit zu hohen Kosten für die Gefangenen verbunden sei. Reguläre Tarife außerhalb der Anstalt seien günstiger. Regelmäßiger Kontakt zur Familie sei aber sehr wichtig für die Resozialisierung. Ferner setzt sich der Petent dafür ein, dass Langzeitbesuche auch bei Freiheitsstrafen von unter fünf Jahren zugelassen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass regelmäßiger Kontakt zur Familie ein wichtiger Bestandteil von Resozialisierung sein kann. Dementsprechend muss es Gefangenen ermöglicht werden, neben anderen Optionen wie mit Hilfe von Briefen oder Besuchen von Angehörigen einen solchen auch telefonisch zu pflegen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts muss den aus dem Resozialisierungsgebot erwachsenden Anforderungen an die Wahrung der finanziellen Interessen von Strafgefangenen hinreichend Rechnung getragen werden. Die Fürsorgepflicht der Justizvollzugsanstalt gebietet, die finanziellen Interessen der Gefangenen zu wahren.</p> <p>Eine Vollzugsanstalt muss sicherstellen, dass ein von ihr ausgewählter privater Anbieter, der im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung Leistungen erbringt, diese zu marktgerechten Preisen anbietet. Um ebensolche zu ermitteln, werden laut Justizministerium regelmäßig Ausschreibungen durchgeführt. Hierbei werden die aktuellen Preise der verschiedenen Anbieter für die Gang- und Haftraumtelefonie für Gefangene sowie die Sicherheits- und datenschutzrelevante Systemgestaltung verglichen. Die Vergabe der entsprechenden Konzession ist derzeit für die Dauer von vier Jahren erfolgt.</p> <p>Es ist unbestritten, dass grundsätzlich die Verhältnisse im Strafvollzug so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass die Erfordernisse des Strafvollzugs zu verteuern Bedingungen führen können. So muss eine Justizvollzugsanstalt bei der Gestaltung der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Gefangenentelefonie beispielsweise die vorhandene räumliche Infrastruktur und nötige Sicherheitsvorkehrungen berücksichtigen. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass das Telefonieren außerhalb des Strafvollzugs günstiger ist. Jedoch unterstreicht er, dass die Leistungsfähigkeit eines Telefonsystems insbesondere in Bezug auf notwendige Sicherheitsmaßnahmen innerhalb einer Strafvollzugsanstalt deutlich höher sein muss als im privaten Bereich. Diese Mehrleistungen bilden sich natürlich auch in der Preisgestaltung der Anbieter ab. Der Ausschuss begrüßt, dass mit der aktuellen Konzessionsvergabe in Verbindung mit der Inbetriebnahme der Haftraumtelefonie im Vergleich mit den vorherigen Vereinbarungen bessere tarifliche Konditionen für die Gefangenen erreicht werden konnten. Er geht davon aus, dass bei Abschluss eines neuen Vertrags Anfang 2027 erneut die Angemessenheit der Telefonkosten beachtet wird.

Hinsichtlich des Anliegens des Petenten, Langzeitbesuche bereits vor Ablauf von fünf Jahren Haftdauer zuzulassen, ist zunächst festzuhalten, dass kein Rechtsanspruch auf die Zulassung zu Langzeitbesuchen besteht. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass entgegen der Ansicht des Petenten die Gewährung von Langzeitbesuchen nicht eine Haftdauer von mindestens fünf Jahren voraussetzt. Es müssen jedoch bestimmte Kriterien erfüllt sein. Die Freiheitsstrafe muss mehr als zwei Jahre betragen oder die Sicherheitsverwahrung muss im Urteil angeordnet worden sein beziehungsweise vollstreckt werden. Eine betroffene Person muss sich grundsätzlich mindestens zwölf Monate in Haft und sechs Monate in der entsprechenden Vollzugsanstalt befunden haben. Es müssen nachweislich regelmäßig Präsenzbesuche beziehungsweise Videobesuche erfolgt sein. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass darüber hinaus die persönliche Eignung vorhanden sein muss, damit über mehrere Stunden unbewachte Besuche gewährt werden können.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass Langzeitbesuche von Ehe- beziehungsweise Lebenspartnern der Aufrechterhaltung elementarer sozialer Beziehungen dienen. Bei Entscheidungen über die Gewährung von Langzeitbesuchen ist insbesondere die Bedeutung der jeweiligen Familienbeziehung und der Möglichkeit, diese auch in der Haft zu pflegen, für die Vermeidung schädlicher Folgen des Freiheitsentzugs und für die Wiedereingliederungschancen des Inhaftierten zu berücksichtigen. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Justizvollzugsanstalten das ihr eingeräumte Ermessen bei der Gewährung von Langzeitbesuchen fehlerfrei ausüben.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

4 **L2123-20/931**
Strafvollzug, Begründung von
Entscheidungen, Entlassungs-
vorbereitungen, Duschsituation
u.a.

Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er trägt diverse Beschwerden vor.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.

Der Petent beschwert sich über seine Rückverlegung aus der Sozialtherapeutischen Abteilung in den geschlossenen Vollzug, fehlende objektive Beurteilungen, ausbleibende Entlassungsvorbereitungen sowie abgesagte Ausführungen und erschwerte beziehungsweise abgelehnte Lockerungen. Ferner moniert er einen datenschutzrechtlichen Verstoß durch eine von der Vollzugsanstalt an die Agentur für Arbeit erteilte Auskunft. Weiterhin kritisiert er, dass die Sanierungsarbeiten in den unbenutzbaren Duschen eines Hafthauses nicht fortgesetzt würden und die betroffenen Gefangenen in Containern auf dem Freistundenhof duschen müssten. Schließlich bemängelt er die Quantität und die Qualität des Essens als nicht zufriedenstellend.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Rückverlegung des Petenten aus der Sozialtherapie in den geschlossenen Vollzug erfolgt ist, weil dieser nicht ausreichend am Vollzugsziel mitgearbeitet und sich konsequent der Zusammenarbeit mit dem psychologischen Team verweigert hat. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass es angesichts der begrenzten Plätze in der Sozialtherapie nicht verantwortet werden kann, dass diese von Gefangenen in Anspruch genommen werden, die nicht über die notwendige Motivation und ernsthafte Veränderungsabsichten verfügen. Vor diesem Hintergrund erschließt es sich dem Ausschuss nicht, warum der Petent sich darüber beschwert, dass ihm nach seiner Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug nicht sofort eine psychologische Behandlung zuteilwurde, nachdem er zuvor das sehr intensive Betreuungsangebot in der Sozialtherapie nicht wahrgenommen hat. Es ist schlüssig, dass zunächst seine Bereitschaft, ernsthaft an Veränderungen zu arbeiten, aufgebaut werden musste.

Bezüglich der Ansicht des Petenten, er sei in den acht Jahren seiner Haft kein einziges Mal objektiv beurteilt

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

worden, stimmt der Ausschuss der Justizvollzugsanstalt zu, dass gerade die Zusammenarbeit von Mitarbeitenden aus unterschiedlichen Bereichen der Vollzugsanstalt im Rahmen der jeweiligen Vollzugsplankonferenzen einer subjektiven Bewertung entgegenwirkt. Der Petent hat darüber hinaus keine konkreten Beispiele genannt, sodass dem Ausschuss eine nähere Befassung mit diesem Vorwurf nicht möglich ist.

Gleiches gilt hinsichtlich der Kritik des Petenten an vermeintlich ausbleibenden Entlassungsvorbereitungen. Der Ausschuss vermerkt die Aussage der Justizvollzugsanstalt, dass sie so weit wie möglich die Gefangenen bei geäußerten Hilfebedarfen unterstützt. Welche konkreten Entlassungsvorbereitungen im Falle des Petenten unterblieben sind, ist der Petition nicht zu entnehmen. Auch diese Kritik ist somit keiner Überprüfung zugänglich.

Bezüglich der Absage von Ausführungen aufgrund von Personalmangel betont der Petitionsausschuss, dass unvorhersehbare Personalausfälle, beispielsweise durch Krankheit, Krankenhausbewachungen oder Vorführungen bei Gerichten, zu Personalengpässen führen können, die die Durchführung anderer Maßnahmen verhindern. Der Ausschuss bedauert, dass solche Ereignisse für den jeweils Betroffenen zu Belastungen führen. Er geht aber davon aus, dass – soweit möglich – die ausgefallenen Termine nachgeholt werden. Nach Bericht der Vollzugsanstalt hat der Petent nicht, wie von ihm vorgetragen, nur zwei, sondern vier Ausführungen in dem von ihm angegebenen Zeitraum erhalten. Dass nicht mehr Ausführungen durchgeführt wurden, hat der Petent selbst zu verantworten. Er hat ihm angebotene Ausführungstermine abgelehnt, weil er mit dem begleitenden Personal oder von ihm nicht näher benannten Begleitumständen nicht einverstanden war. Ferner hat er geäußert, dass er die Vollzugsanstalt erst dann verlassen wolle, wenn dies ohne Begleitung von Bediensteten geschehe. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde des Petenten für den Ausschuss in keiner Weise plausibel.

Zur Rüge des Petenten, ihm würden Lockerungen verwehrt, ist festzuhalten, dass ihm die Gründe für die zunächst erfolgte Versagung von Lockerungen ebenso mitgeteilt wurden wie die von ihm zu erfüllenden Voraussetzungen für das notwendigerweise vor der Genehmigung einzuholende Gutachten. Der Petent hat keine Tatsachen vorgetragen, die darauf schließen lassen, dass ihm vonseiten der Justizvollzugsanstalt willkürlich oder nicht nachvollziehbar Lockerungen verwehrt worden sind. Der Äußerung des Petenten, ihm sei ein Lockerungsgutachten Ende Mai in Aussicht gestellt worden, tritt die Vollzugsanstalt entgegen. Sie teilt mit, dass das mit Konferenzbeschluss von Ende Juni 2024 vorgesehene Lockerungsgutachten Mitte Juli

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

2024 in Auftrag gegeben wurde. Dem Petenten wurde deutlich gemacht, dass das beschlossene Lockerungsgutachten rechtzeitig vor der Fortschreibung des Vollzugsplans im Dezember 2024 vorliegen sollte. Diesen Zeitraum hält der Ausschuss für angemessen.

Die Justizvollzugsanstalt widerspricht entschieden der Aussage des Petenten, sie habe sich der Agentur für Arbeit gegenüber zu seinem Entlassungstermin geäußert. Es hat zu keinem Zeitpunkt einen Kontakt zu dieser gegeben. Der Petitionsausschuss ist diesbezüglich darüber informiert, dass das zuständige Gericht in 2023 im Rahmen der Prüfung einer möglichen vorzeitigen Entlassung eine solche nur bei vollumfänglicher Aufarbeitung der Tat des Petenten mit dem Psychologischen Dienst der Justizvollzugsanstalt in Aussicht gestellt hat. Dem Ausschuss ist auch bekannt, dass der Petent daraufhin seinen entsprechenden Antrag zurückgezogen hat.

Den Unmut des Petenten bezüglich der bislang nicht erfolgten Sanierung der Duschen kann der Ausschuss nachvollziehen. Er registriert, dass die Verzögerung jedoch nicht in dem Verantwortungsbereich der Vollzugsanstalt liegt. Die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein hat für die Sanierung mehrfach einen Auftrag ausgeschrieben, jedoch erst Ende 2024 eine Fachfirma gefunden, die mit den Arbeiten begonnen hat.

Bezüglich der vom Petenten monierten Qualität und Quantität des Essens in der Justizvollzugsanstalt stellt der Ausschuss zunächst fest, dass ihm diesbezüglich keine weiteren Beschwerden vorliegen. Er weist darauf hin, dass gemäß § 70 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein die Zusammensetzung und der Nährwert der Anstaltsverpflegung den Anforderungen an eine gesunde Ernährung entsprechen und ärztlich überwacht werden. Der Ausschuss betont, dass nicht jede Speise jedem Gefangenen gleich gut schmecken und die ausgegebene Verpflegung auch nicht die Vorlieben einzelner Personen berücksichtigen kann. Es steht den Gefangenen frei, im Rahmen des Einkaufs ergänzend Nahrungs- oder Genussmittel zu erwerben.

Im Rahmen seiner Prüfung hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

5 **L2120-20/945**
Lübeck
Staatsanwaltschaft, Umgang mit
Strafanzeigen

Der Petent beschwert sich über die Bearbeitung seiner Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft.

Er gibt im Einzelnen an, dass er im Dezember 2023 Strafanzeige erstattet und dann lange nichts mehr von dem Verfahren gehört habe. Seine Sachstandsanfragen seien unbeantwortet geblieben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Landtages hat die Petition aufgrund des Vorbringens des Petenten unter Heranziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Bearbeitung seiner Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft. Weder auf diese noch auf seine Sachstandsanfragen habe er Antwort erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Justizministeriums, dass aufgrund der Strafanzeige des Petenten Ermittlungen durchgeführt wurden. Nach Beendigung der Ermittlungen durch die Bundespolizei seien die Akten wieder an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Bearbeitung gesendet worden. Dort seien sie dann verloren gegangen, zwischenzeitlich aber vollständig rekonstruiert worden.</p> <p>Der Ausschuss geht davon aus, dass es sich bei dem Verlust der Ermittlungsakte um einen Ausnahmefall handelt und dass die Staatsanwaltschaft über ein Akten- und Fristenmanagement verfügt, das grundsätzlich sowohl Verluste von Akten als auch das Übersehen von Fristen vermeidet. Dennoch hält der Ausschuss eine lückenlose interne Aufklärung, wie es zu diesem Fehler bei der Staatsanwaltschaft kommen konnte, für notwendig. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent zumindest am 13. März 2024 über den Fortgang der Ermittlungen informiert wurde. Auch hat er die Mitteilung erhalten, dass die Akte rekonstruiert wurde und die Ermittlungen noch andauern. Mittlerweile wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
6	L2123-20/952 Strafvollzug, Umgang mit Inhaftierten	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er trägt diverse Beschwerden vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten in mehreren Schreiben vorgetragene Gesichtspunkte, Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Das Justizministerium hat bei seiner Prüfung die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.</p> <p>Allgemein trägt der Petent verschiedene Beschwerden vor. Er kritisiert nicht eingehaltene Absprachen, verzögerte Entlassungsvorbereitungen, Personalmangel, fehlende Arbeitsmotivation bei den Bediensteten und zu sanften Umgang mit den Gefangenen, der zu vermehrt respektlosem Verhalten der Gefangenen den Bediensteten gegenüber führe. Es sei beabsichtigt, aus den Haftraumschränken die Türen zu entfernen. Zimmer-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

durchsuchungen würden nur von einzelnen Bediensteten durchgeführt. Bleibe ein Gefangener unverschuldet der Arbeit fern, werde diese Zeit nicht vergütet. Weiter moniert er fehlende Bildungsmöglichkeiten, das Fehlen eines Sprechers der Gefangenenmitverantwortung und das Verbot, Sportkleidung zu tragen. Auch sei es verboten, für ein Paket eine Paketmarke an der Pforte zu hinterlegen, sodass Alleinstehende keine Bestellungen aufgeben könnten.

Der Ausschuss stellt fest, dass die vorgetragenen Beschwerden – insbesondere bezüglich nicht eingehaltener Absprachen oder verzögerter Entlassungsvorbereitungen – so allgemein gehalten sind, dass es dem Petitionsausschuss nicht möglich ist, diese ohne nähere Konkretisierung durch den Petenten zu prüfen. Daher begrüßt er, dass die Justizvollzugsanstalt die Petition zum Anlass genommen hat, ein persönliches Gespräch mit dem Petenten zu führen, um diesem Gelegenheit zu geben, seine Anliegen unmissverständlich darzulegen. Die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt, die dem Petenten zur Kenntnis zugeleitet wurde, geht auf dieses Gespräch ausführlich ein. Missverständnisse konnten ausgeräumt werden.

Zu den verschiedenen Kritikpunkten bezüglich der Arbeitsweise der Bediensteten hat der Petent im Gespräch konkretisiert, sich eigentlich dagegen zu richten, dass bei bestimmten Vorkommnissen alle Gefangenen auf ihren Hafträumen unter Verschluss genommen werden. Die rechtlichen Grundlagen und Anlässe für eine solche Maßnahme sind ihm nachvollziehbar bekannt gegeben worden. Dem Ausschuss ist ersichtlich, dass bei einer akuten Gefährdung durch unvorhersehbares Geschehen Personal aus anderen Bereichen abgezogen werden muss und somit eine angemessene Beaufsichtigung der Gefangenen nicht mehr gewährleistet werden kann. Die hieraus resultierende, zeitlich begrenzte Unterverschlussnahme ist keine Folge von Personalmangel. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass auch unvorhersehbare Personalausfälle, die beispielsweise durch Krankheit, Krankenhausbewachung oder Vorführen bei Gerichten verursacht werden, zu Personalengpässen führen können, die die Durchführung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen erfordern. Der Ausschuss bedauert, dass dies für die Gefangenen mit Belastungen verbunden sein kann. Es ist jedoch von vorrangiger Bedeutung, dass die Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt auch im Sinne der einzelnen Gefangenen aufrechterhalten wird.

Weiterhin ist dem Petenten mitgeteilt worden, dass es entgegen seiner Vermutung nicht beabsichtigt ist, die Türen aus den Haftraumschränken zu entfernen.

Darüber hinaus wurde dem Petenten der Unterschied zwischen einer Haftraumkontrolle und einer Haftraumrevision erläutert. Der Ausschuss kann nachvollziehen,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dass die fünfzehnminütige, regelmäßige und eher oberflächliche Kontrolle von nur einem Bediensteten durchgeführt werden kann. Sie dient der Überprüfung des Zustandes des Haftraums und der Suche nach möglicherweise vorhandenen unerlaubten beziehungsweise nicht genehmigten Gegenständen. Eine Revision dagegen wird von der Abteilungsleitung angeordnet, wenn beispielsweise konkrete Verdachtsmomente dafür vorliegen, dass sich verbotene Gegenstände im Haftraum befinden. Diese kann im Einzelfall mehrere Stunden andauern. Um eine Revision anzuordnen, muss ein erhöhter Grad der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vorliegen. Dementsprechend ist hier der personelle Aufwand größer.

Hinsichtlich der von dem Petenten monierten angeblich ausbleibenden Vergütung nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass entsprechend der geltenden Erlasslage bei Fehlzeiten, die ein Gefangener nicht selbst zu verantworten hat, fünf Prozent der wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit als vergütbar angerechnet werden können.

Die Beschwerde des Petenten hinsichtlich fehlender Bildungsmöglichkeiten geht fehl. Er wurde im Gespräch auf die verschiedenen schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen hingewiesen. Auch wurde ihm dargelegt, dass geeignete Gefangene in Abweichung vom Vollstreckungsplan eine berufliche Ausbildung in der Justizvollzugsanstalt Neumünster durchlaufen können.

Im Gespräch konnte auch geklärt werden, dass die dem Petenten aus früheren Inhaftierungen bekannte Gefangenenmitverantwortung (GMV) nunmehr als Interessenvertretung der Gefangenen (IVG) bezeichnet wird. Der von dem Petenten angemahnte Sprecher wurde bereits von den Gefangenen gewählt. Auch die Modalitäten der regelmäßigen Sitzungen der Interessenvertretung wurden dem Petenten dargelegt.

Zur Beschwerde des Petenten bezüglich des angeblichen Verbotes, Sportkleidung zu tragen, ist der Petitionsausschuss darüber informiert worden, dass Gefangene auch außerhalb des Haftraumes Privatkleidung tragen dürfen, sofern diese angemessen ist. Das Tragen von Sportkleidung ist ausdrücklich inbegriffen und während der Teilnahme an Sportgruppen sogar verpflichtend.

Bezüglich der Kritik des Petenten zum Paketempfang ist der Ausschuss darüber informiert worden, dass das Hinterlegen eines Antrages für den Paketempfang im Pfortenbereich der Justizvollzugsanstalt nicht verboten, sondern ausdrücklich vorgesehen ist. Es ist nachvollziehbar, dass Gefangene, die keine Außenkontakte pflegen, keine Pakete empfangen können. Der Ausschuss stimmt mit der Justizvollzugsanstalt überein,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>dass für diese Personengruppe keine Ungleichbehandlung vorliegt, da die Möglichkeit des Paketempfanges nur eine Ergänzung zu den für alle Gefangenen vorhandenen Möglichkeiten, insbesondere dem Einkauf, darstellt, Gegenstände wie Bücher oder Elektrogeräte zu beziehen.</p> <p>Abschließend nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich aus dem Vollzug entlassen wurde.</p> <p>Im Ergebnis seiner Prüfung der Beschwerden des Petenten hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
7	L2123-20/969 Strafvollzug; Essen in der JVA u.a.	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er trägt diverse Beschwerden vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Das Ministerium hat im Rahmen seiner Prüfung die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt. Darüber hinaus hat der Ausschuss auch die Interessenvertretung der Gefangenen gebeten, zu den Beschwerden des Petenten Stellung zu nehmen.</p> <p>Der Petent kritisiert die Verpflegung, die Dauer des täglichen Aufschlusses für arbeitende und von Arbeit freigestellte Gefangene sowie ausfallenden Umschluss bei einer Hausschließung. Weiterhin moniert er allgemein gehalten fehlende Resozialisierung und verzögerte Antragsbearbeitung. Außerdem beschwert er sich über die Preisgestaltung des Anstaltskaufmanns und fehlende Kostenübernahme für Haftcreme bei Zahnersatz. Der Petent kritisiert schließlich, dass auch verrentete Gefangene das sogenannte Übergangsgeld ansparen müssten und fordert für diese ein höheres Hausgeld.</p> <p>Bezüglich der vom Petenten beanstandeten Menge der ausgegebenen Essensportionen und Getränke nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Aussage des Petenten, die Portionsmenge des Mittagessens sei geringer geworden, zutrifft. Allerdings orientiert sich die Zusammensetzung der Mahlzeiten an neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Darüber hinaus hat die Vollzugsanstalt mit Blick auf die vorher ausgegebenen Mengen mit dem jetzigen Anbieter bereits von Beginn an höhere Mengen abgesprochen. Es steht den Gefangenen darüber hinaus frei, im Rahmen des Einkaufs ergänzend Nahrungs- oder Genussmittel zu erwerben. Die Kritik des Petenten an einer angeblich reduzierten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ausgabemenge bei den bereitgestellten Getränken geht fehl. Dem Ausschuss ist bekannt, dass sich ausschließlich die Art der Ausgabe, nicht aber die Menge geändert hat. Auch die Menge an Brot hat sich nicht verändert. Hier haben die Gefangenen die Möglichkeit, sich an die Stationsbediensteten zu wenden, damit zu geringe Mengen in Absprache mit der Küche ausgeglichen werden können. Die Interessenvertretung der Gefangenen hat mitgeteilt, dass sie bezüglich der Portionsgrößen gemeinsam mit der Vollzugsanstalt nach einer Lösung sucht. Der Ausschuss geht davon aus, dass ein für alle einvernehmliches Ergebnis gefunden werden kann.

Der Ausschuss weist zu der Kritik des Petenten an der Praxis des Aufschlusses und Umschlusses darauf hin, dass gemäß § 13 Landesstrafvollzugsgesetz grundsätzlich Aufschluss gewährt wird, solange nicht die Voraussetzungen für einen Einschluss vorliegen. Neben den bekannten regelmäßigen Einschlusszeiten beispielsweise während der Kostausgabe oder der Haftraumkontrollen können insbesondere nicht planbare Personalausfälle zu Personalengpässen führen und einem Aufschluss entgegenstehen. Ausnahmesituationen wie beispielsweise notwendige bauliche Maßnahmen können darüber hinaus ebenfalls zu Einschränkungen führen.

Die Justizvollzugsanstalt hat ferner nachvollziehbar dargelegt, dass es keine „Sonderrechte“ hinsichtlich des gewährten Aufschlusses gibt. Nur Hausarbeiter der jeweiligen Abteilung können ihren Haftraum über die üblichen Zeiten hinaus verlassen, allerdings ausschließlich, um die ihnen zugeteilte Arbeit zu verrichten. Dass nicht vorhersehbare Situationen wie das Vorhandensein einer Gefährdungslage einen Einschluss erforderlich machen, ist ersichtlich. Das Oberlandesgericht Schleswig hat in seinem Beschluss vom 23. März 2017 (Aktenzeichen: 1 VollzWs 99/17) dargelegt, dass ein Einschluss zwar nicht standardmäßig unter Hinweis auf Personalmangel angeordnet werden darf. Jedoch ist es einer Vollzugsanstalt nicht verwehrt, die konkreten personellen Möglichkeiten der Beaufsichtigung der Gefangenen bei der Prüfung eines möglichen Einschlusses aus Gründen der Sicherheit zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei teils unvorhersehbaren Personalausfällen aufgrund von Krankheit, Urlaub oder kurzfristig erforderlichen Sicherungsaufgaben wie Krankenhausbewachungen oder Gefangentransporten, die die Möglichkeit des Aufschlusses beziehungsweise Umschlusses nachvollziehbar einschränken können.

Zu der Beanstandung des Petenten, bei einer Freistellung von der Arbeit müsse ein Gefangener in seinem Haftraum verbleiben, ist festzuhalten, dass diese Freistellung nicht mit einem Anspruch auf unbegrenzten Aufschluss auf der Abteilung verbunden ist. Erhält ein Gefangener Lockerungen, hat er die Möglichkeit, die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

arbeitsfreien Tage gegebenenfalls außerhalb der Vollzugsanstalt zu verbringen.

Der Ausschuss unterstreicht, dass Resozialisierung ein grundlegendes Prinzip des deutschen Strafrechtssystems ist. Sie spielt eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von Rückfälligkeit und der Wahrung der Sicherheit der Gesellschaft. Natürlich soll eine Vollzugsanstalt einen Gefangenen bei seiner Resozialisierung größtmöglich unterstützen. Ohne die Mitwirkung des Gefangenen wird eine Resozialisierung jedoch nicht gelingen können. Der Petent trägt nicht vor, inwiefern die Vollzugsanstalt die Gefangenen bezüglich ihrer Resozialisierung seiner Auffassung nach nicht unterstützt. Nach Ansicht der Interessenvertretung der Gefangenen erhält jeder Gefangene die Möglichkeit, sich zu resozialisieren, wenn er danach strebt. Ohne Konkretisierung ist eine Überprüfung dieses Vorwurfs durch den Ausschuss nicht möglich. Gleiches gilt für die Kritik des Petenten an der seiner Ansicht nach verzögerten Antragsbearbeitung. Der Ausschuss geht davon aus, dass Anträge möglichst zeitnah bearbeitet werden. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, steht es den Gefangenen offen, ihre Anliegen in einem persönlichen Gespräch mit der Abteilungsleitung oder den Bediensteten vorzubringen. Dem Ausschuss ist bekannt, dass der Petent häufiger von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

Hinsichtlich der bemängelten Preisgestaltung des Anstaltskaufmanns hat die Justizvollzugsanstalt zu Recht darauf verwiesen, dass die besonderen Bedingungen des Verkaufs in einer Justizvollzugsanstalt zu einem erhöhten Aufwand für den Kaufmann führen, sodass geringfügig höhere Preise im Vergleich zu Discountern außerhalb der Anstalt nicht zu vermeiden sind. Der Ausschuss begrüßt, dass die Petition zum Anlass genommen wurde, eine Preisüberprüfung vorzunehmen. Im Ergebnis hat diese unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Gefangeneinkaufs keine Beanstandungen ergeben. Allerdings hat die Interessenvertretung der Gefangenen mitgeteilt, dass alle Gefangenen mehr als unzufrieden mit den Preisen des Anstaltskaufmanns sind, die als zum Teil unverschämt hoch eingeschätzt werden. Auch würden regelmäßig Grundnahrungsmittel fehlen. Die Gefangenen würden sich eine Abwicklung der Einkäufe über die Firma Massack wünschen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Petitionsausschuss das Ministerium für Justiz und Gesundheit im Nachgang zum vorliegenden Petitionsverfahren um Darlegung, wie die Einkaufsmöglichkeiten in den Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein aktuell geregelt sind und inwieweit die genannte Firma berücksichtigt wird.

Wie die Strafvollzugsanstalt in ihrer Stellungnahme

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

darstellt, ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzupassen. Der von dem Petenten genannte Hygieneartikel stellt keine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung) dar. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 29. Oktober 2008 (Aktenzeichen: 2 BvR 1268/07) festgestellt, dass notwendige Hygiene- und Körperpflegeartikel grundsätzlich nicht kostenlos von der Anstalt zur Verfügung zu stellen sind. Dem Petenten ist zuzumuten, die Kosten hierfür aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Gemäß § 77 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein ist unter anderem aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ein Überbrückungsgeld zu bilden. Es wird den Gefangenen bei der Entlassung ausbezahlt. Das Überbrückungsgeld soll den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen samt seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern. Dieser Betrag soll die Wiedereingliederung in das normale Leben erleichtern. Der Petent legt nicht dar, aus welchem Grund die von ihm genannte Personengruppe hiervon ausgenommen sein sollte. Dementsprechend kann der Ausschuss hierzu keine Stellung beziehen.

Bezüglich der von dem Petenten geforderten Erhöhung des Hausgeldes für Rentner weist der Ausschuss darauf hin, dass es im Ermessen der Vollzugsbehörde liegt, unter Berücksichtigung aller hierfür maßgeblichen Umstände die angemessene Höhe des Hausgeldes zu bestimmen. Gründe für eine Erhöhung hat der Petent nicht vorgetragen. Es steht ihm frei, sich mit seinem Wunsch an die Vollzugsanstalt zu wenden.

Die Aussage des Petenten, sein Schreiben sei von anderen Gefangenen nicht unterschrieben worden, da diese Repressalien befürchten würden, ist dem Ausschuss nicht erklärlich. Ihm liegen keinerlei entsprechende Aussagen anderer Gefangener vor. Auch die Interessenvertretung der Gefangenen hat bestätigt, dass kein Gefangener in der Justizvollzugsanstalt negative Behandlungen oder Disziplinarmaßnahmen fürchten muss, wenn er eine Petition mitzeichnet.

Im Ergebnis seiner Beratung kann der Petitionsausschuss die Vorwürfe des Petenten anhand der ihm vorliegenden Informationen nicht bestätigen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

8 **L2120-20/993**
Ort außerhalb SH
Staatsanwaltschaft, Einstellung

Der Petent fordert eine deutliche personelle Verstärkung der Staatsanwaltschaften.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

neuer Staatsanwälte

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten.

Der Petent fordert eine deutliche personelle Verstärkung der Staatsanwaltschaften. Zur Begründung bezieht er sich auf Presseberichterstattungen, nach denen die Staatsanwaltschaften stark überlastet seien und daher viele Ermittlungsverfahren unbearbeitet blieben.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass in Schleswig-Holstein nach den bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften erfolgten Personalbedarfsberechnungen ein Deckungsgrad von 100 Prozent der Bedarfe angestrebt wird. Seit dem Jahr 2022 wurden bereits 28 neue Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen, wodurch ein Stellenaufwuchs von 13 Prozent erreicht wurde. Für das Jahr 2025 sind vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Haushaltsgebers weitere Planstellen geplant.

Der Petitionsausschuss unterstützt das Ziel der Landesregierung, die Justiz weiter personell zu verstärken, damit diese ihre Aufgaben bestmöglich wahrnehmen kann und die Staatsanwaltschaft insbesondere in die Lage versetzt wird, Ermittlungsverfahren zügig und effizient durchzuführen und abzuschließen. Lange Verfahrensdauern können nicht nur das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz untergraben, sondern auch die Rechte der Beschuldigten und Opfer gefährden. Die Staatsanwaltschaften spielen eine Schlüsselrolle im Rechtssystem. Sie sind nicht nur für die Verfolgung von Straftaten zuständig, sondern auch für die Wahrung der Rechtsordnung und den Schutz der Bürgerinnen und Bürger. In Anbetracht der in einzelnen Bereichen steigenden Kriminalitätsraten und der zunehmenden Komplexität von Straftaten ist eine adäquate personelle Ausstattung unerlässlich.

Der Ausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seine Anregung und schließt die Beratung der Petition ab.

- 9 **L2123-20/1008**
Strafvollzug, Therapie für Sicherungsverwahrte in Schleswig-Holstein

Der Petent beschwert sich darüber, nicht in die Sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Neumünster aufgenommen zu werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petent beschwert sich darüber, dass er als schleswig-holsteinischer, in der Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes untergebrachter Sicherungsverwahrter nicht in die Sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Neumünster aufgenommen werde. Die von ihm angeschriebene dortige Anstaltsleitung habe unangemessen auf seine Anfragen, beispielsweise zu Lockerungen oder Einzeltherapiemöglichkeiten, reagiert. Die Ablehnung bedeute ein Betreuungs- und Behandlungsdefizit. Die aktuelle Unterbringung stelle eine reine Verwahrung dar. Resozialisierung sowie die Förderung von Sozialkontakten auch zur Familie würden nicht stattfinden. Er würde gerne heimatnah untergebracht werden und sich in Lockerungen beweisen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es in Schleswig-Holstein drei Sozialtherapeutische Abteilungen in den Justizvollzugsanstalten des Landes gibt. Diese unterscheiden sich in den Schwerpunkten der Behandlung und haben somit unterschiedliche Zielgruppen. Der Ausschuss stellt fest, dass die Aussage der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Neumünster, der Petent könne dort nicht untergebracht werden, entgegen der Ansicht des Petenten den geltenden rechtlichen Bestimmungen entspricht. Sicherungsverwahrte werden in der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Neumünster nicht aufgenommen. Darüber hinaus ist die vom Petenten bei der Anstaltsleitung angefragte Behandlung ausschließlich in Form von Einzelgesprächen nicht vorgesehen. Diese stellen lediglich eine Ergänzung der Gruppentherapie dar, die Schwerpunkt der Behandlung ist.

Die von dem Petenten angestrebten Lockerungen sind abhängig von seiner Eignung. Sie sind ihm zu gewähren, wenn sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen und verantwortet werden kann zu erproben, dass er sich weder dem Vollzug entziehen noch die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen wird. Im Falle des Petenten ist die Feststellung, ob bei ihm eine Behandlung in der Sozialtherapie zur Reduzierung der festgestellten Gefährlichkeit geeignet ist, Teil der Behandlungsuntersuchung und der Vollzugsplanung in der Justizvollzugsanstalt, in der er gegenwärtig untergebracht ist. Nach Aussage des Justizministeriums sehen das dortige Konzept der Abteilung für Sicherungsverwahrung und die Verwaltungsvereinbarungen zum Staatsvertrag im Falle des Vorliegens der notwendigen Voraussetzungen vor, dass die Unterbringung und Behandlung von Sicherungsverwahrten des Landes Schleswig-Holstein in der dortigen Sozialtherapie erfolgt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, wenn dies dem Behandlungsziel dient. Der Petent hat einen solchen Ausnahmefall nicht angeführt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Auch trägt er nicht konkret vor, inwiefern die Vollzugsanstalt ihn seiner Auffassung nach bezüglich seiner Resozialisierung nicht unterstützt. Ohne nähere Ausführungen hierzu ist eine Überprüfung dieser Beschwerde nicht möglich. Gleiches gilt für den Vorwurf des Petenten, ihm würden Sozialkontakte nicht ausreichend gewährt.

Inwieweit die nicht erfolgende Aufnahme des Petenten in die gewünschte Therapeutische Abteilung zu einem Betreuungs- und Behandlungsdefizit führt, ist dem Ausschuss nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss vermerkt, dass nicht nur ein Behandlungsbedarf festgestellt werden muss. Darüber hinaus muss ein Betroffener auch geeignet und motiviert sein. Ihm ist bekannt, dass der Petent ein stets angepasstes Behandlungsangebot erhalten hat, das er bis Anfang April 2024 auch wahrnahm. Dieses beinhaltete interne sowie zu einem späteren Zeitpunkt auch externe psychotherapeutische Therapieangebote. Dem Ausschuss erschließt sich nicht, warum der Petent die externe Therapie abgebrochen und Gesprächsangebote des zuständigen Psychologischen Dienstes der Justizvollzugsanstalt abgelehnt hat. Die ihm zur Verfügung stehenden, aber nicht in Anspruch genommenen Behandlungsangebote widerlegen seinem Vorwurf einer reinen Verwahrung ohne Resozialisierung.

Der Ausschuss unterstreicht, dass Resozialisierung ein grundlegendes Prinzip des deutschen Strafrechtssystems ist. Sie spielt eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von Rückfälligkeit und der Wahrung der Sicherheit der Gesellschaft. Natürlich soll eine Vollzugsanstalt einen Gefangenen bei seiner Resozialisierung größtmöglich unterstützen. Ohne die Mitwirkung des Gefangenen wird eine Resozialisierung jedoch nicht ausreichend gelingen können. Eine Therapie und Aufarbeitung der Delikte eines Sicherheitsverwahrten kann nach Ansicht des Ausschusses erheblich zu seiner Resozialisierung beitragen. Dem Petenten steht es frei, die ihm in der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung stehenden Therapieangebote wahrzunehmen und damit an seiner Behandlung aktiv mitzuwirken.

Im Ergebnis hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für rechtsfehlerhaftes Handeln festgestellt. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 10 **L2119-20/1009**
Stormarn
Gesundheit, Anerkennung eines
medizinischen Abschlusses aus
der Ukraine

Die aus der Ukraine stammende Petentin begehrt die Möglichkeit, ihre medizinische Ausbildung in Deutschland abzuschließen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Die Petentin kritisiert, dass das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein von ihr verlangt, zur Absolvierung des praktischen Abschnittes ihrer Ausbildung zur Ärztin – der sogenannten Internatur – in die Ukraine zurückzukehren. Dies sei aufgrund des Krieges und ihrer familiären Situation unmöglich. Das Anerkennungsverfahren solle dahingehend umgestaltet werden, dass die ärztliche Internatur sowie sämtliche notwendige Prüfungen vollständig in Deutschland absolviert werden können. Durch die derzeitigen Anforderungen des Landesamtes fühle sie sich systematisch benachteiligt und von einer Ausübung ihres Berufes ausgeschlossen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass verschiedene Möglichkeiten einer Ausbildungsanerkennung im Beruf Ärztin oder Arzt bestehen, die sich danach unterscheiden, ob im Ausbildungsstaat bereits eine selbstständige Berufsausübung möglich wäre. Ist dies der Fall, kann eine Approbation in Deutschland erteilt werden, wenn diese Ausbildung mit der in der Bundesärzteordnung normierten deutschen Ausbildung gleichwertig ist.

Liegt – wie im vorliegenden Fall – keine abgeschlossene Ausbildung vor, besteht bei Vorliegen einer Gleichwertigkeit mit den Anforderungen in Deutschland die Möglichkeit, die im Ausland erbrachten Studienleistungen anerkennen zu lassen und die Ausbildung sodann in Deutschland nach deutschem Ausbildungsrecht zu beenden. In Ausnahmefällen kann außerdem die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs erteilt werden, wenn die Person nach Abschluss des Hochschulstudiums im Ausland die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat und die auszuübende Tätigkeit zum Abschluss der ärztlichen Ausbildung erforderlich ist. Hierfür bedarf es der Mitwirkung der zuständigen Stellen im Ausbildungsstaat durch Bescheinigungen sowie Nachweise über die Erforderlichkeit dieser Tätigkeiten zur Beendigung der Ausbildung. Schließlich besteht noch die Möglichkeit, bei abgeschlossenem Hochschulstudium die ärztliche Ausbildung in einem Drittstaat nach dortigem Ausbildungsrecht abzuschließen. In diesem Fall wäre für eine Approbation in Deutschland die Gleichwertigkeit der Ausbildung dieses Drittstaates zu prüfen.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass sich das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein bei der Anerkennung der ausländischen Berufsausbildung als Ärztin oder Arzt nach diesen Vorgaben des Bundesgesetzgebers zu richten hat.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Um die Internatur vollständig in Deutschland absolvieren zu können, wäre das Vorhandensein einer Ausbildungs- und Prüfungsinstitution erforderlich, die nach ukrainischem Recht ausbildet beziehungsweise Prüfungen abnimmt und durch die zuständigen Stellen der Ukraine anerkannt ist. Dies ist nicht gegeben. Auch hat das ukrainische Gesundheitsministerium im Januar 2025 mitgeteilt, dass ein Absolvieren der Internatur beziehungsweise einer durch die Ukraine anerkannten Ersatzleistung in Deutschland nicht möglich ist. Die Erteilung einer Berufserlaubnis für eine die Praxisphase der Internatur ersetzenden Tätigkeit ist daher ebenfalls nicht möglich.

Die Entscheidung des Landesamtes ist vor diesen Hintergrund nicht zu beanstanden. Für die Petentin besteht gegenwärtig nur die Möglichkeit, nach Anerkennung der in der Ukraine erbrachten Studienleistungen das Studium nach deutschem Recht fortzuführen oder auf einen anderen Drittstaat auszuweichen und nach dem Abschluss der Ausbildung in Deutschland eine Approbation zu beantragen.

Der Petitionsausschuss kann gut nachvollziehen, dass diese Optionen für die Petentin mit hohen Hürden verbunden und unbefriedigend sind. Das Land Schleswig-Holstein kann jedoch keine andere Regelung in ihrem Sinne schaffen. Der Ausschuss nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die von der Petentin dargestellte Problematik der ukrainischen Absolventen eines Medizinstudiums mit fehlender Internatur und abschließender Staatsprüfung bereits seit längerem zwischen den Ländern und dem Bundesministerium für Gesundheit thematisiert wird. Der Entwurf einer Regelung in der Approbationsordnung für Ärzte, mit welcher der Abschluss der Ausbildung unter bestimmten engen Voraussetzungen in Deutschland nach deutschem Recht ermöglicht werden soll, wurde erarbeitet. Eine zunächst geplante Behandlung des Entwurfes durch den 20. Deutschen Bundestag erfolgte jedoch nicht mehr. Ob und wann das Vorhaben durch den neuen Bundestag weiterverfolgt wird, bleibt nunmehr abzuwarten. In diesem Zusammenhang beschließt der Petitionsausschuss, die sachdienlichen Unterlagen zur Petition, insbesondere im Hinblick auf die Frage, wie mit ukrainischen Medizinerinnen und Medizinern umgegangen werden soll, die gerade ihr Medizinstudium in der Ukraine abgeschlossen haben, dem Sozialausschuss zuzuleiten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

11 **L2120-20/1043**
Flensburg
Beamtenrecht, Rückzahlung
nach Abbruch einer Rechtspfle-

Die Petentin beschwert sich über die Höhe der Rückforderungsansprüche ihrer Anwärterbezüge, nachdem sie vorzeitig aufgrund von persönlichen Umständen das Ausbildungsverhältnis beendet hat.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gerausbildung

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des Vorbringens der Petentin sowie unter Zugrundelegung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten. Das Justizministerium hat seinerseits das Finanzministerium beteiligt.

Die Petentin wurde zum 1. Oktober 2020 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Rechtspflegeranwärterin im Landesdienst Schleswig-Holstein ernannt. Aufgrund persönlicher und gesundheitlicher Belastungen, unter anderem ausgelöst durch pandemiebedingte Umstellungen auf Online-Lehre und den damit verbundenen sozialen Rückzug, sah sich die Petentin nach eigenen Angaben nicht mehr in der Lage, die Ausbildung fortzusetzen, und beantragte daher ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, die mit Ablauf des 15. Juni 2021 erfolgte. Die Petentin wendet sich mit ihrer Petition gegen die Rückforderung eines Teils der gezahlten Anwärterbezüge in Höhe von 7.853,73 Euro. Sie trägt insbesondere vor, dass ihr mit dem gesetzlich vorgesehenen Selbstbehalt von monatlich 400 Euro keine ausreichenden Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhalts geblieben seien. Sie regt daher an, den Selbstbehalt rückwirkend auf 865,08 Euro zu erhöhen und die Rückforderung entsprechend zu begrenzen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass nach der gesetzlichen Grundlage der §§ 15 Absatz 2 und 69 Absatz 5 Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamten und Beamtinnen (SHBesG) eine Rückforderung von Anwärterbezügen rechtlich vorgesehen ist, wenn das Beamtenverhältnis aus einem von dem Anwärter zu vertretenden Grund vorzeitig endet. Die Petentin wurde im Juli 2020 auf diese Rechtslage hingewiesen. Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich gemäß der einschlägigen Verwaltungsvorschrift zum Landesbesoldungsgesetz Ziffer 67.5.2 auf den Teil der Bezüge, der den monatlichen Betrag von 400 Euro übersteigt. Diese Verwaltungsvorschrift lässt keinen Ermessensspielraum für eine individuelle Anhebung des Selbstbehalts zu.

Das Justizministerium führt an, dass auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Um eine unzumutbare Härte der Rückforderung der Anwärterbezüge im finanziellen Sinne prüfen zu können, wurde die ausgeschiedene Anwärterin im Rahmen des Widerspruchsverfahrens aufgefordert, ihre aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen. Unter Berücksichtigung ihrer monatlichen Einnahmen und Ausgaben und der Heranziehung der Möglichkeit einer Ratenzahlungsvereinbarung zur Rückzahlung der Anwärterbezüge konnte eine besondere Härte im finanziellen Sinne

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

nicht festgestellt werden. Der Petentin wurde Ratenzahlung gewährt, die seitdem regelmäßig erfolgt.

Das zuständige Finanzministerium hat auf Nachfrage bestätigt, dass eine abweichende Festsetzung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich ist.

Der Ausschuss würdigt die persönlichen und familiären Umstände der Petentin sowie ihr Bemühen um Klärung des Sachverhalts. Gleichwohl handelt es sich bei der Rückforderung um eine Folge der geltenden gesetzlichen Regelung, die keine abweichende Entscheidung im Einzelfall erlaubt. Der Ausschuss sieht sich daher nicht in der Lage, das Anliegen im Sinne der Petentin zu unterstützen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | L2120-20/794
Ort außerhalb SH
Kunst und Kultur, Kulturerbesiegel, Eutin | <p>Der Petent wendet sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, Eutin zum UNESCO Weltkulturerbe zu erklären.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten.</p> <p>Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> |
| 2 | L2131-20/978
Steinburg
Bildung, Verhinderung der Auflösung der Fachschule für Hauswirtschaft in Hanerau-Hademarschen | <p>Die Petentin möchte erreichen, dass der Schulstandort der Fachschule für Hauswirtschaft in Hanerau-Hademarschen erhalten bleibt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>Die Petentin setzt sich für den Erhalt des Ausbildungszweigs „Hauswirtschaft im ländlichen Raum“ an dem historisch gewachsenen Standort in Hanerau-Hademarschen ein.</p> <p>Der Ausschuss hat Verständnis für den Wunsch der Petentin. Der Stellungnahme des Bildungsministeriums entnimmt er, dass der Entscheidung über die Schließung des Schulstandortes zum Schuljahr 2025/2026 ein intensiver Austausch aller Beteiligten zur Problematik vorangegangen ist und ein breiter Konsens über dieses Vorgehen besteht. Zudem liegt der Entscheidung eine gründliche Analyse der Situation der Fachschule zugrunde. Der Rückgang der Schülerzahlen in den letzten 15 Jahren von 84 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2008/2009 auf 20 im Schuljahr 2024/2025 sowie der Sanierungsbedarf des Gebäudes haben letztlich zu dieser Entscheidung geführt. Eine Trendwende zu mehr Schülerzahlen sei zudem nicht zu erwarten.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass in den Entscheidungsprozess alle Betroffenen mit eingebunden worden</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>sind. Die Notwendigkeit einer erforderlichen örtlichen Neuausrichtung dieses Ausbildungszweiges ist nachvollziehbar dargelegt. Auch die zukünftig geplante Integration des Bereiches „ländliche Hauswirtschaft“ in die Fachschule für städtische Hauswirtschaft an der Elly-Heuss-Knapp-Schule in Neumünster erscheint dem Ausschuss eine sachgerechte Lösung für die Situation zu sein. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die verbleibenden Schüler ihren Unterricht an dem anderen Schulstandort fortsetzen werden. Die damit verbundenen Unannehmlichkeiten für die Schüler, die unter anderen Umständen die Ausbildung angefangen haben, sind ihm bewusst.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund kann der Ausschuss sich nicht für den Erhalt des bisherigen Standortes aussprechen. Er teilt aber die Auffassung der Petentin, dieser Ausbildungszweig vermittele jungen Menschen einen achtsamen, nachhaltigen und respektvollen Umgang mit Ressourcen. Er betont die Bedeutung dieses Ausbildungsfeldes und drückt seine Hoffnung aus, dass es zukünftig gelingt, wieder mehr junge Menschen für eine Ausbildung in diesem Bereich zu begeistern.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
3	L2131-20/979 Ort außerhalb SH Schulen, Aktionstag "Häusliche Gewalt"	<p>Der Petent setzt sich für die Einführung einer Unterrichtsstunde oder eines Aktionstages an Schulen zur Aufklärung über das Thema „häusliche Gewalt“ ein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>Der Petent fordert die Einführung einer Unterrichtsstunde oder eines Aktionstages zum Thema „häusliche Gewalt“ ab der Oberstufe oder der 9. Klassenstufe an Schulen als Beitrag zur Gewaltprävention. Er betont, frühzeitige Aufklärung zu diesem Thema könne mögliche Opfer, insbesondere Frauen, schützen.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten, dass Bildung und frühzeitige Aufklärung zum Thema „Gewalt“ insgesamt wichtige Maßnahmen zur Prävention sind. Der Ausschuss betont, dass bereits junge Menschen für dieses Unrecht sensibilisiert werden müssen, um jegliche Form von Gewalt in der Gesellschaft frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Um diesem Bildungsauftrag nachzukommen, sieht das schleswig-holsteinische Schulgesetz vor, auf Grundlage eines Präventions- und Interventionskonzeptes zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Schülerinnen und Schüler zu agieren.

Der Stellungnahme des Bildungsministeriums entnimmt der Ausschuss, dass diese schulischen Präventions- und Interventionskonzepte aus unterschiedlichen Bausteinen bestehen. Dazu gehören Ansprechstellen, die Schülern für Fragen zum Thema Gewalt zur Verfügung stehen und Hilfsangebote vorhalten.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass es in Schleswig-Holstein bereits eine Vielzahl an implementierten Maßnahmen zur Gewaltprävention an Schulen gibt, die meist in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Prävention durchgeführt werden. So finden neben Fortbildungen auch Netzwerktreffen mit wechselnden Schwerpunktsetzungen statt. Zudem werden Schulentwicklungstage sowie Fachtage zu Themen wie Schutzkonzepte, Kindeswohlgefährdung und Gewaltprävention ausgerichtet. Darüber hinaus nutzen Schulen das vom Bildungsministerium geförderte Angebot des Petze-Instituts, welches zielgruppengerecht ausleihbare, interaktive Ausstellungen, Projekte und Workshops zur Gewaltprävention für Jugendliche anbietet.

Hinsichtlich der Forderung des Petenten nach einer eigenen Unterrichtseinheit beziehungsweise eines Aktionstages zum Thema „häusliche Gewalt“ stimmt der Ausschuss mit dem Bildungsministerium überein, dass es nicht sinnvoll ist, eine singuläre Maßnahme einzuführen. Für zielführender hält der Ausschuss die in Schleswig-Holstein praktizierte strukturelle Umsetzung der Gewaltprävention auf der Grundlage eines Präventions- und Interventionskonzeptes sowie eine gute Vernetzung mit Kooperationspartnern. Der Petitionsausschuss begrüßt und hält es für wichtig, dass das Thema „Gewalt“ in seinen verschiedenen Ausprägungen unabhängig von den zusätzlichen Angeboten auch altersgerecht im allgemeinen Schulunterricht behandelt wird und so zu einer frühen Sensibilisierung der Kinder und Jugendlichen beiträgt.

Der Petitionsausschuss betont, dass das Thema „häusliche Gewalt“ zudem regelmäßig im parlamentarischen Raum thematisiert wird und für Betroffene verbesserte Hilfsangebote geschaffen werden. Er bedankt sich bei dem Petenten für das Vorbringen dieses wichtigen Themas und sein Engagement in dem Bereich.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 4 **L2131-20/981**
Lübeck
Bildung, berufliche Bildung stärken, mehr Lehrkräfte einstellen

Die Petentin setzt sich dafür ein, dass Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen gehalten und weitere eingestellt werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 2.061 Personen unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus einer öffentlichen Anhörung beraten.

Die Petentin ist selbst Berufsschullehrerin und setzt sich dafür ein, gut ausgebildete Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen zu halten und deren Abwanderung zu verhindern. Sie fordert, bedarfsgerechte Personalplanungen unter Beteiligung der Schulleitungen, zentral veröffentlichte frühzeitige Stellenausschreibungen möglichst ohne Befristungen sowie die Übernahme von Nachwuchslehrkräften nach dem Referendariat. Sie kritisiert, Planstellen würden kaum und Vertretungsstellen nicht oder erst ab einem Vertretungszeitraum von länger als zwölf Monaten ausgeschrieben. Die schlechten Einstellungschancen würden den Lehrerberuf unattraktiv machen. Insgesamt baue das Land Stellen ab, obwohl ein Bedarf an Nachwuchskräften bestehe und noch steigen werde. Die Petentin verweist auf die Altersstruktur der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen und auf prognostizierte steigende Schülerzahlen zum Ende der 2020er Jahre. Diese würden verdeutlichen, dass die von ihr geforderten Maßnahmen künftig noch an Bedeutung gewinnen werden und schlägt vor, schon jetzt Lehrkräfte leicht über Bedarf einzustellen.

Der Petitionsausschuss stimmt der Petentin zu, dass einem qualitativ hochwertigen Unterricht an den berufsbildenden Schulen ein hoher Stellenwert zukommt. Dieser bereitet Schülerinnen und Schüler nicht nur auf die Arbeitswelt vor, sondern versetzt sie auch in die Lage, in beruflichen und gesellschaftlichen Situationen sachgerecht und verantwortungsbewusst zu handeln. Den Schulen müssen dafür Lehrkräfte in angemessenem Umfang zur Verfügung stehen, um diesem Anspruch nachzukommen.

Der Ausschuss begrüßt daher ausdrücklich die trotz einer angespannten Haushaltslage ergriffenen Maßnahmen des Bildungsministeriums, um Lehrkräften eine gute Einstellungs- beziehungsweise Übernahmeperspektive zu bieten. Er hebt hervor, dass insbesondere die derzeitige Prüfung von Möglichkeiten, Lehrern im Vorbereitungsdienst vorübergehende Beschäftigungen an Gemeinschaftsschulen und Grundschulen anzubieten, ein gutes Mittel darstellt, um Lehrkräfte einzustellen, die bei steigenden Pensionierungszahlen erst später an beruflichen Schulen gebraucht werden. Auch die vorübergehende Bereitstellung von befristeten Stellen zur Überbrückung von beispielsweise Mutterschutzzeiten und Sabbatjahren können Einstellungsperspektiven eröffnen. Der Petitionsausschuss nimmt den Hinweis zur Kenntnis, dass für die von der Petentin prognosti-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zierten steigenden Schülerzahlen keine verlässlichen Statistiken vorliegen. Zudem erschweren die außerordentlich dynamische Entwicklung der Berufe und die dadurch bedingten Ausbildungsbedarfe eine langfristige konkrete Prognose außerordentlich. Er schließt sich dem Hinweis des Bildungsministeriums an, dass eine Einstellung über Bedarf aufgrund der Haushaltslage nicht möglich ist.

Für zielführend hält der Petitionsausschuss, dass die lehramtsbildenden Hochschulen Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Europa-Universität Flensburg, das Leibniz-Institut für Pädagogik sowie das Landesseminar Berufliche Bildung am Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung, das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein und das Bildungsministerium in der „Allianz für Lehrkräftebildung“ standortübergreifend zusammenarbeiten mit dem Ziel, aktuellen wie auch künftigen Herausforderungen einer qualitativ hochwertigen Lehrkräftebildung gerecht zu werden.

Für den Ausschuss ist es sehr verständlich, dass junge Lehrkräfte sich Planungssicherheit wünschen. Ihm ist bekannt, dass Stellenausschreibungen teilweise erst deshalb relativ kurz vor Schuljahresstart veröffentlicht werden können, da die zu besetzenden Planstellen von den jährlichen Haushaltsabschlüssen abhängen. Er geht davon aus, dass Stellenausschreibungen frühestmöglich erfolgen und entnimmt der Stellungnahme, dass Bewerbungen für den Schuldienst in Schleswig-Holstein grundsätzlich zentral über das Verfahren Online-Stellenmarkt-Schule erfolgen. Dies entspricht der Forderung der Petentin nach einer zentralen und transparenten Ausschreibung.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass eine tragfähige Prognose der fachlichen Bedarfe in den verschiedenen Regionen des Landes aufgrund der Komplexität der unterschiedlichen Anforderungen schwierig ist und begrüßt, dass die Schulleitungen wie von der Petentin gefordert, bei Personalplanungen und Stellenbesetzungen nicht nur beteiligt werden, sondern ihnen aufgrund der vielschichtigen Erfordernisse dezentral die Personalplanung obliegt. Der Ausschuss wünscht sich eine möglichst umfängliche Umsetzung der Planungen der Schulen und bewertet positiv, dass das Bildungsministerium proaktiv konkrete Maßnahmen umsetzt und entwickelt, um Lehrkräfte in Ausbildung zu gewinnen und zu halten.

Das Ministerium stellt dar, dass ein großer Teil der ehemaligen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ein Übernahmeangebot erhält. Da das Land jedoch über den eigenen Bedarf hinaus ausbildet, damit Masterstudenten ohne Zeitverlust ihre Ausbildung beenden können, kann nicht allen fertigen Lehrkräften unmittelbar ein Übernahmeangebot unterbreitet werden. In man-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

chen Fachrichtungen kommt es vor, dass nur befristete Stellen angeboten werden können. Schulleitungen nutzen diese häufig übergangsweise für eine unbefristete Übernahme zu einem späteren Zeitpunkt. Eine hohe Bedeutung für berufliche Schulen hat neben dem Direkt- auch der Quereinstieg. Anfang 2025 waren 33,33 % der fertigen Referendare Quereinsteiger.

Der Ausschuss begrüßt die Prüfung weiterer Möglichkeiten durch das Bildungsministerium, wie das Angebot von Verbeamtungen, um den Lehrerberuf attraktiver zu machen. Als richtungweisend sieht er, dass der Masterplan Berufliche Bildung, der die Schulentwicklungsplanung für berufliche Schulen gestaltet, mit zusätzlichen Lehrerstellen unterstützt wurde, um Ausbildungswege zu erhalten und möglichst viele Lehramtsanwärter einstellen zu können.

Der Petitionsausschuss bedankt sich für das Engagement der Petentin. Er sieht wie sie die Herausforderungen, die sich aus dem umfangreichen fachspezifischen Bildungsangebot für mehr als 250 Ausbildungsberufe an 35 berufsbildenden Schulen ergeben. Der Ausschuss geht davon aus, dass das Bildungsministerium die beruflichen Schulen weiterhin eng begleiten wird und er verspricht sich gute Ergebnisse durch die bereits umgesetzten und geplanten Maßnahmen, um Lehrkräfte zu gewinnen und zu halten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

5 **L2119-20/1023**
Schleswig-Flensburg
Schulen, Finanzierung von
Schulgärten

Die Petentin macht Vorschläge zu Verbesserungen im Schulbereich.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Die Petentin fordert höhere Investitionen in Schulen. Diese sollten insbesondere genutzt werden, um Schulgärten einzurichten. Kindern sollte so das Gärtnern nahegebracht werden. Darüber hinaus setzt die Petentin sich für kleinere Klassen und mehr Fördermöglichkeiten ein.

Der Petitionsausschuss stimmt der Petentin zu, dass Schulgärten grundsätzlich als Lernorte geeignet sind. Kinder und Jugendliche, die gärtnern, erleben anschaulich, was es heißt, in und mit der Natur zu arbeiten. Die eigene Erfahrung kann so dazu beitragen, Lebensmittel

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

stärker wertzuschätzen. Zudem kann sie den Blick auf die tägliche Arbeit und fachliche Expertise von Gärtnerinnen und Gärtnern sowie Landwirtinnen und Landwirten verändern. Der Ausschuss unterstreicht jedoch, dass es den Kommunen als Schulträger obliegt zu entscheiden, ob sie entsprechende Investitionen vornehmen wollen. Sie nehmen die Planung und Bereitstellung von Schulgebäuden und -anlagen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe in eigener Verantwortung wahr. Das Land macht hierzu keine Vorgaben.

Hinsichtlich der Klassengrößen in Schleswig-Holstein stellt der Ausschuss fest, dass die maximale Größe einer Lerngruppe an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen grundsätzlich 29 Schülerinnen beziehungsweise Schüler umfasst. Hierbei werden die Vorgaben der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für die Klassenbildung im jeweiligen Schuljahr berücksichtigt. In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 variierte die Durchschnittsgröße der Grundschulklassen im Schuljahr 2023/24 von 21,3 bis 22,4 Schülerinnen beziehungsweise Schüler. Nach Auffassung des Ausschusses sind diese Klassengrößen vor dem Hintergrund einer ökonomischen Klassenbildung und angesichts des aktuellen Lehrkräftemangels angemessen.

Soweit die Petentin sich ohne Nennung konkreter Beispiele für mehr Fördermöglichkeiten einsetzt, unterstreicht der Ausschuss, dass Kinder und Jugendliche an den Schulen selbstverständlich bestmöglich in ihrem individuellen Lernerfolg zu unterstützen sind. Lern- und Förderpläne sind hierbei ein geeignetes Instrument. Sie sind ausgerichtet auf lernprozessbegleitende Beobachtung, pädagogische Reflektion und individuelle, entwicklungsmäßige Förderung. Sie werden flächendeckend in Schleswig-Holstein eingesetzt. Für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf gilt ergänzend die Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung. Die konkrete Ausgestaltung richtet sich dann nach dem jeweiligen Einzelfall. Im Perspektivschulprogramm werden darüber hinaus über 130 Schulen in sozial herausforderndem Umfeld besonders unterstützt.

Der Ausschuss unterstreicht, dass die verschiedenen Herausforderungen im Bildungsbereich laufend im parlamentarischen Raum behandelt und ihnen – wo erforderlich – durch gesetzgeberische Initiativen begegnet wird.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | L2126-20/578
Segeberg
Bauen und Wohnen, Baugenehmigung für einen Gewerbekomplex in Ellerau | Die Petentin möchte ein Bauvorhaben für einen Gewerbekomplex in ihrer Gemeinde verhindern. |
|---|---|--|

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte, mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus mehrfach beraten. Zudem hat der Ausschuss einen Ortstermin mit der Petentin und sämtlichen beteiligten Behörden durchgeführt und in einer Ausschusssitzung mit der obersten Bauaufsichtsbehörde Einzelfragen erörtert.

Die Petentin steht einem bereits vom Kreis Segeberg genehmigten Bauvorhaben für ein Gewerbekomplex in der Gemeinde Ellerau kritisch gegenüber. Das beantragte Verkehrsvolumen für das Logistikzentrum würde mit erheblichen Verkehrsbelastungen der umliegenden und ohnehin schon sanierungsbedürftigen Straßen einhergehen. Die bereits angespannte Verkehrssituation in der Umgebung des Gewerbebaus sowie an der Bundesautobahnanschlussstelle Quickborn würde noch weiter verschärft. Sie möchte eine Überprüfung des Bauvorhabens erreichen. Insbesondere seien ihrer Ansicht nach nicht alle notwendigen Genehmigungen anderer Behörden eingeholt worden.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass der obersten Bauaufsichtsbehörde thematisch identische Fachaufsichtsbeschwerden vorliegen, über die bisher noch keine Entscheidung getroffen wurde.

In Bezug auf die Frage, ob durch die Realisierung des genehmigten Gewerbekomplexes nachteilige Auswirkungen auf das Straßennetz zu erwarten sind, weist das Verkehrsministerium in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Träger öffentlicher Belange für die Landesstraßen, also das Verkehrsministerium und der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, bisher nicht in die Entscheidung des Kreises eingebunden waren. Das anfänglich vorgelegte Verkehrsgutachten, das im Auftrag des Investors erstellt worden war, beantwortete diese Frage nicht hinreichend. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig erhebliche Zweifel an der Erschließung zum Ausdruck gebracht. Die Gemeinde Quickborn, die durch die verkehrlichen Auswirkungen massiv betroffen wäre, hat daraufhin ein mikroskopisches Verkehrsgutachten beauftragt. Im Ergebnis be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

stätigt das Gutachten, dass die Verkehrsknotenpunkte teilweise durch den zusätzlichen Verkehr erheblich belastet werden würden. Eine Zunahme von Verkehren würde sich zudem negativ auf den ohnehin teilweise schon stockenden Verkehrsfluss auswirken. Ein Verkehrsknotenpunkt ist bereits erheblich überlastet.

Im Rahmen des Ortstermins wurden die tatsächliche und rechtliche Situation sowie verschiedene Handlungsoptionen der beteiligten Behörden intensiv erörtert. Dem Kreis Segeberg wurde empfohlen, durch proaktives Handeln den weiteren Verlauf des Verfahrens zu lenken und somit zu einer für alle Seiten tragbaren Lösung zu gelangen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Investor inzwischen einen Nachtrag zur Baugenehmigung eingereicht hat. Zugleich stand die Entscheidung über den bereits im März 2023 eingereichten Drittwiderspruch der Stadt Quickborn gegen die Baugenehmigung noch aus. Im Oktober 2024 hat die Stadt Quickborn daher eine Untätigkeitsklage vor dem Verwaltungsgericht eingereicht. Somit liegt die Entscheidung über diesen Sachverhalt beim Gericht. Die Frage des hinreichenden Anschlusses des Gewerbekomplexes an das öffentliche Straßennetz ist damit ebenfalls Gegenstand der gerichtlichen Kontrolle. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder diese vorwegzunehmen. Die gerichtliche Entscheidung bleibt daher abzuwarten.

Für den Petitionsausschuss haben sich in diesem Verfahren Diskrepanzen in der Absprache der verschiedenen Behörden untereinander aufgedrängt. Der Ausschuss misst einer kontinuierlichen Kommunikation unter den betroffenen Verwaltungen insbesondere bei Großbauvorhaben eine besondere Bedeutung bei. Die maßgeblichen Umstände für eine Entscheidung sollten im Vorfeld umfassend und gründlich betrachtet und gegeneinander abgewogen werden. Eine ausgewogene Entscheidung aller Umstände reduziert zudem die Möglichkeit der Geltendmachung von Haftungsansprüchen erheblich. Generell sollte allerdings die Befürchtung möglicherweise mit Haftungsansprüchen konfrontiert zu werden im Nachgang einer Entscheidung nicht handlungsleitend für eine Behörde sein. Vielmehr bedarf es bei problembehafteten Entscheidungen eines lösungsorientierten Vorgehens für alle Beteiligten. Der Ausschuss weist abschließend darauf hin, dass auch die Frage, ob notwendige Beteiligungen von Trägern öffentlicher Belange in diesem Verfahren unterblieben sind und sich auf die erteilte Baugenehmigung ausgewirkt haben, der gerichtlichen Entscheidung obliegt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2126-20/864 Pinneberg Bauen und Wohnen, Baugenehmigung für den Außenbereich eines Restaurants	<p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen. Der Petent möchte erreichen, dass die zur außergastronomischen Nutzung vorgesehenen Kuppelzelte vor einem Restaurant in Travemünde erhalten bleiben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Innenministerium hat seinerseits eine Stellungnahme der Stadt Lübeck beigezogen.</p> <p>Der Petent kritisiert den Erlass einer Beseitigungsverfügung durch die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lübeck. Der Eigentümer eines Gastronomiebetriebes in Travemünde ist durch die Verfügung aufgefordert, vier halbkugelförmige, transparente Kuppeln, die auch bei schlechtem Wetter eine außergastronomische Nutzung ermöglichen, zu entfernen. Nach Ansicht des Petenten bereichern die Kuppelzelte das Stadtbild und würden sehr positiv angenommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt den Stellungnahmen des Innenministeriums, dass die Errichtung der Kuppeln ohne vorherige Baugenehmigung erfolgt ist. Nachdem die untere Bauaufsichtsbehörde Kenntnis von den Bauten erhalten habe, sei der Eigentümer des Grundstücks aufgefordert worden, einen entsprechenden Bauantrag nachzureichen. Nach Prüfung des Antrages unter Berücksichtigung der geltenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben musste dieser abgelehnt werden. Im Ergebnis werde die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die Bauten beeinträchtigt. Für diesen Bereich gilt eine städtische Erhaltungssatzung.</p> <p>Die Bauten sind mangels Genehmigungsfähigkeit illegal. Trotz der Ablehnung der Baugenehmigung erfolgte weiterhin die gastronomische Nutzung der Kuppeln. Daher ist in der Folge eine Beseitigungsanordnung ergangen. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens erfolgte ein klärendes Gespräch mit den Beteiligten. Dem Bauherrn sind die Gründe für die fehlende Zulässigkeit des Vorhabens umfassend erläutert worden. Auch die weiteren möglichen Schritte in Bezug auf diese und weitere bauliche Unregelmäßigkeiten wurden thematisiert. Nur der Eigentümer des Grundstücks kann durch zeitnahes Handeln eine Legalisierung seiner Umbauten erreichen.</p> <p>Der Ausschuss kann in dem dargestellten Sachverhalt kein Fehlverhalten der unteren Bauaufsichtsbehörde feststellen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2126-20/912 Ort außerhalb SH Kommunales, Steuerverschwen- dung bei der Planung des Bau- gebiets „Quartier Auenland“	<p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen. Der Petent beschwert sich über einen im Schwarzbuch 2024/2025 veröffentlichten Sachverhalt mit dem Vorwurf einer Steuerverschwendung durch die Stadt Bad Bramstedt in einem Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat über die Petition auf der Grundlage der vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Der Petent wendet sich mit einem Sachverhalt aus dem Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler 2024/2025 an den Petitionsausschuss und bittet um dessen Aufklärung. Die Stadt Bad Bramstedt habe seiner Meinung nach Steuergelder verschwendet, indem sie 1,6 Millionen Euro für Grundstückskäufe im Rahmen einer Quartiersentwicklung ausgegeben habe. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde inzwischen allerdings aufgrund eines erfolgreichen Bürgerbegehrens wieder aufgehoben. Zudem sei über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gerichtlich entschieden worden, wodurch der Stadt nochmal Anwaltskosten in Höhe von 60.000 Euro entstanden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont, dass der Sachverhalt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Der Ausschuss betont, dass die Stadt Bad Bramstedt die Planungshoheit innehat und damit ihre städtebauliche Entwicklung eigenverantwortlich gestaltet. Die Kommunen haben den Einblick in die Gegebenheiten und Bedarfe vor Ort. Es ist nicht ungewöhnlich, dass sich im laufenden Bebauungsplanverfahren Änderungen ergeben. Auch die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zur Klärung von Sachverhalten kann dazugehören und ist legitim. Diese Einwände können auch zur Beendigung von Maßnahmen führen. Die Gemeinde muss sich bei der Aufstellung von B-Plänen an Recht und Gesetz halten. Deshalb führen Einwände in einigen Fällen auch zur Beendigung von Maßnahmen. Der Ausschuss schließt sich der Einschätzung des Innenministeriums aus der Stellungnahme an, dass keine offensichtlichen Rechtsverletzungen in diesem Verfahren ersichtlich sind. Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2126-20/913 Ort außerhalb SH Kommunales, Steuerverschwen- dung durch die Nachnutzung eines Kaufhausgebäudes in Lübeck	<p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen. Der Petent kritisiert die Verschwendung von Steuergeldern durch die Stadt Lübeck, indem sie ein ehemaliges Kaufhausgebäude gekauft hat und dieses nun aufwändig umbauen möchte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition des Petenten auf der Grundlage seiner vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Innenministerium hat seinerseits eine Stellungnahme der Hansestadt Lübeck beigezogen.</p> <p>Der Petent wendet sich mit einem Sachverhalt aus dem Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler 2024/2025 an den Petitionsausschuss und bittet um dessen Aufklärung. Die Hansestadt Lübeck habe nach seiner Ansicht Steuergelder verschwendet, indem sie ein ehemaliges Kaufhausgebäude in der Innenstadt erworben habe und dieses nun aufwendig für die Neunutzungen sanieren müsse. Der Kauf sei ohne ein vorheriges Nutzungskonzept getätigt worden. Nun sei ein Mixed-Use-Konzept geplant, wonach unter anderem Räumlichkeiten in Klassenräume zur Schulnutzung umgebaut werden müssen. Daneben seien Räumlichkeiten für verschiedene Veranstaltungsformate geplant. Aufgrund der Struktur des Gebäudes ziehe dies erhebliche Umbaumaßnahmen mit erheblichen Kosten nach sich.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont, dass der Sachverhalt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Das bedeutet, dass keine Zweckmäßigkeitserwägungen geprüft werden.</p> <p>Der Ausschuss stimmt der Einschätzung des Innenministeriums zu, dass die Weiternutzung bestehender Bausubstanzen vor dem Hintergrund des ressourcenschonenden Bauens geboten ist. Zudem hat die Hansestadt Lübeck sich für eine multifunktionale Nutzung des leerstehenden Innenstadtgebäudes entschieden, um der Innenstadtbelebung einen deutlichen Impuls zu geben. Teil dieses Mixed-Use-Konzepts ist neben kulturellen Veranstaltungen für eine heterogene Vielzahl von angesprochenen Besuchern auch die Einbeziehung von Gebäudeteilen zur Raumbedarfsdeckung notwendiger Unterrichtsräume für mehrere Schulen sowie weiteren Bil-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		dungsinstitutionen.
		<p>Der Petitionsausschuss begrüßt diese innovative Idee der Hansestadt Lübeck, die dadurch mehreren Problemfeldern mit einem Gesamtkonzept zu begegnen versucht. Insbesondere für die Nachnutzung von leerstehender Bausubstanz spricht sich der Ausschuss aus. Sogar während der Bauphase hat sie mit dem „Übergangshaus“ ein kulturelles Zwischennutzungsangebot geschaffen. Hierin sieht der Petitionsausschuss verantwortungsvolles, zukunftsorientiertes Handeln der Stadt sowie aller Beteiligten. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass in diesem Handeln der Stadt Lübeck keine rechtlichen Verstöße ersichtlich sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Vorwürfe des Petenten nicht nachvollziehen. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass die Testung eines Zwischennutzungskonzeptes sogar vom Bund durch das Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ unterstützt wird. Daneben kümmert sich die Stadt um weitere Fördermöglichkeiten. Der Ausschuss sieht vor dem dargestellten Hintergrund keine Notwendigkeit, parlamentarisch tätig zu werden.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
5	L2120-20/982 Ort außerhalb SH Sport, keine olympischen Segelwettbewerbe in Kiel	<p>Der Petent wendet sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss, keine olympischen Segelwettbewerbe in Kiel durchzuführen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten.</p> <p>Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens und schließt das Petitionsverfahren damit ab.</p>
6	L2126-20/1007 Plön Bauen und Wohnen, Baugenehmigung im Außenbereich	<p>Die Petentin möchte eine Genehmigung für die Neubebauung auf einem im Außenbereich liegenden Grundstück erteilt bekommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Aspekte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Innenministerium hat seinerseits zur Sachverhaltsaufklärung den Kreis Segeberg beteiligt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die Petentin möchte ein Grundstück im Außenbereich erwerben und das Bestandsgebäude durch einen zeitgemäßen, nachhaltigen und energieeffizienten Neubau in zurückgesetzter Lage ersetzen. Obwohl der Bürgermeister der Gemeinde dem Projekt positiv gegenüberstehe, habe der Kreis Segeberg mit Hinweis auf § 35 Baugesetzbuch auf ihre Anfrage hin den geplanten Neubau als unzulässig bewertet.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass nach den vorliegenden Informationen eine Umsetzung des geplanten Bauvorhabens im Außenbereich nicht der geltenden Rechtslage entspricht. Für den Außenbereich gilt der Grundsatz der größtmöglichen Schonung. Neuversiegelung von Flächen ist nur in einem restriktiven Umfang zulässig. Unter engen rechtlichen Voraussetzungen sind Möglichkeiten gegeben, ein bereits selbstgenutztes Eigenheim auf derselben Grundfläche zu erneuern. Das Bauvorhaben der Petentin weicht allerdings erheblich von der Lage des Bestandsgebäudes ab. Auch liegen keine Hinweise für eine bisherige langjährige Wohnnutzung der Bestandsimmobilie vor.

Hinsichtlich der Bitte der Petentin nach einer gerechten Einzelfallabwägung weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es sich bei einer Baugenehmigung um eine gebundene Entscheidung handelt. Das bedeutet, dass die untere Bauaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilen muss, wenn alle Voraussetzungen vorliegen. Zugleich hat die untere Bauaufsichtsbehörde die Genehmigung zu versagen, wenn die rechtlichen Vorgaben nicht erfüllt sind. Eine davon abweichende Einzelfallabwägung unter Einbeziehung sachfremder Erwägungsgründe ist auch im vorliegenden Fall nicht möglich.

Eine Außenbereichssatzung nach § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch liegt nach Information des Innenministeriums bisher nicht vor. Über dieses Instrument könnten möglicherweise die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Modernisierungsprojekten alter Bestandsgebäude in der Region geschaffen werden. Um zu klären, ob die Gemeinde dazu bereit wäre, das Vorhaben der Petentin mit einer solchen Satzung zu unterstützen, empfiehlt der Ausschuss der Petentin, sich direkt an die Gemeindevertretung zu wenden.

Die Beratung der Petition wird damit abschließen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2131-20/1016 Herzogtum Lauenburg Gesetzgebung Land, Weltkinder- tag als gesetzlicher Feiertag	<p>Die Petentin begehrt die Aufnahme des Weltkindertages in den Katalog der gesetzlichen Feiertage in Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 72 Personen unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Die Petentin setzt sich für die Anerkennung des Weltkindertages als gesetzlichen Feiertag ein. Sie führt zum einen aus, dass Schleswig-Holstein zu den Ländern mit den wenigsten gesetzlichen Feiertagen gehört. Zum anderen würde durch die Einführung eines weiteren Tages neben der Aufmerksamkeit für die Belange der Kinder auch mehr gemeinsame Familienzeit entstehen.</p> <p>Den Petitionsausschuss haben schon vergleichbare Petitionen erreicht. Er weist darauf hin, dass die Aufnahme eines zusätzlichen gesetzlichen Feiertages einer Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bedarf. Ihm ist bekannt, dass die Erwägung weiterer Aufnahmen in diesen Gesetzeskatalog zu breit geführten politischen und gesellschaftlichen Diskussionen führt und ein gesamtgesellschaftlicher Konsens schwer zu erreichen ist.</p> <p>Das Innenministerium betont in seiner Stellungnahme besonderen verfassungsrechtlichen Schutz von Sonn- und Feiertagen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung. Mit dieser Verfassungsnorm wird dem Gesetzgeber die Auswahl sowie die Art und das Ausmaß des Schutzes der gesetzlichen Ausgestaltung übertragen. Die konkrete Ausgestaltung des vorgegebenen Schutzes und die Schaffung und Auswahl bestimmter Feiertage fällt mit Ausnahme des Nationalfeiertages am 3. Oktober in den Kompetenzbereich des Landesgesetzgebers. Schleswig-Holstein hat mit dem Sonn- und Feiertagsgesetz die gesetzliche Grundlage geschaffen. Grundsätzlich könnte der Landtag weitere Feiertage in den Katalog aufnehmen.</p> <p>Zuletzt wurde im Jahr 2018 der Reformationstag am 31. Oktober als weiterer gesetzliche Feiertag festgelegt. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass in diesem Gesetzgebungsverfahren viele unterschiedliche, teilweise widersprüchliche Interessen sowie gesellschaftliche und wirtschaftliche Zusammenhänge zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen waren. Ergänzend</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dazu weist er darauf hin, dass sich der Landtag in der Vergangenheit mit dem Thema der Einführung des Weltfrauentages am 8. März als Feiertag befasst hat. Ein entsprechender Antrag wurde mehrheitlich mit der Begründung abgelehnt, dass bestehende Benachteiligungen nicht durch einen symbolischen gesetzlichen Feiertag beseitigt würden, sondern durch konkrete gesellschaftliche und politische Maßnahmen.

Hinsichtlich der Forderung zur Einführung des Weltkindertages als Feiertag greift der Petitionsausschuss den Hinweis des Ministeriums auf, dass es für den Weltkindertag kein international einheitliches Datum gibt. Die Vereinten Nationen begehen den Weltkindertag am 20. November, da die UN-Vollversammlung an diesem Tag im Jahr 1989 die Kinderrechtskonvention verabschiedet hat. Viele Staaten haben sich diesem Datum angeschlossen. In über 40 Staaten, wie China, vielen Mittel- und osteuropäischen Ländern sowie Nachfolgestaaten der Sowjetunion wird am 1. Juni der Internationale Kindertag begangen. Deutschland und Österreich würdigen den 20. September als Weltkindertag. Einzig in Thüringen ist der Weltkindertag ein gesetzlicher Feiertag.

Der Ausschuss begrüßt, dass es diesen symbolischen „Tag der Kinderrechte“ als Mahnung zur Beachtung der Kinderrechtskonvention gibt. Er betont jedoch, dass Themen und Maßnahmen zum Schutze und zur Wahrung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern eine allgegenwärtige tägliche gesellschaftliche und politische Aufgabe darstellen, die ständiger Aufmerksamkeit und Anpassung bedarf. In diesem Bereich gibt es noch zahlreiche Herausforderungen, die auch stetig im politischen Raum bearbeitet werden. Aus diesem Grund kann der Ausschuss derzeit keinen gesamtgesellschaftlichen Konsens für die Einführung des Weltkindertages als weiteren einzelnen Feiertag erkennen. Auch der Hinweis der Petentin auf die vermeintlich geringe Anzahl an Feiertagen in Schleswig-Holstein stellt keinen Sachgrund für die Einführung weiterer Feiertage dar. Der Petitionsausschuss betont vielmehr, dass die Wahrung der Kinderrechte und die Einhaltung der vier Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention wie: Diskriminierungsverbot, dem Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, dem Beteiligungsrecht und dem Kindeswohlvorrang im täglichen gesellschaftlichen Miteinander selbstverständlich Berücksichtigung finden sollten.

Der Ausschuss bedankt sich bei der Petentin für ihr Engagement und wertschätzt ihr Ansinnen, mehr gemeinsame Freizeit für Familien zu etablieren. Vor dem dargestellten Hintergrund kann er sich jedoch derzeit nicht für ihr Anliegen einsetzen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

8 **L2126-20/1061**
Lübeck
Polizei, Angaben zu Straftätern

Der Petent kritisiert die polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit in Schleswig-Holstein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport geprüft und beraten.

Der Petent beschwert sich darüber, dass die Polizei in Schleswig-Holstein im Gegensatz zu der Berliner Polizei über die Angriffe auf Einsatzkräfte in der Silvesternacht 2024/2025 keine Informationen zur Staatsangehörigkeit sowie bei deutscher Staatsangehörigkeit zu den Vornamen der mutmaßlichen Straftäter veröffentlicht hat. Er fordert das schleswig-holsteinische Innenministerium auf, die Polizeibehörden anzuweisen, entsprechende Daten zu veröffentlichen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich die polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit in Schleswig-Holstein am Landespressegesetz ausrichtet. Die Öffentlichkeit soll sachgerecht, objektiv, zeitnah, parteipolitisch neutral und allgemein verständlich über polizeiliche Themen sowie polizeiliches Handeln informiert werden. Auf Werturteile über Personen und Äußerungen zur Vorwerfbarkeit und Verantwortlichkeit wird verzichtet. Angaben zur Nationalität werden nur getätigt, sofern diese Informationen für den Sachverhalt von entscheidender Bedeutung sind. Soweit darüberhinausgehende Auskünfte die sachgemäße Durchführung des Verfahrens nicht gefährden oder sonstige schutzwürdige Interessen nicht entgegenstehen, können diese gegenüber Medienvertretern auf Nachfrage mitgeteilt werden. Ob und in welchem Umfang daraufhin eine Berichterstattung erfolgt, obliegt den jeweiligen Medien in eigener Verantwortung.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass dem Petenten aus seinen vorangegangenen Verfahren die Einhaltung des Pressekodex sowie die Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit der Polizei in Schleswig-Holstein bereits bekannt sind. Er sieht vor dem dargestellten Hintergrund keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 9 **L2119-20/1089**
Segeberg
Energie, geltende Abstandsregelungen von Windkraftanlagen zwischen den Landesgrenzen

Der Petent möchte erreichen, dass die in Schleswig-Holstein geltenden Abstandsregelungen zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung auch zwischen den Landesgrenzen Schleswig-Holstein und Hamburg eingehalten werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 124 Personen unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Der Petent verweist darauf, dass die Flächenplanung der Hansestadt Hamburg für Windgebiete nur einen Abstand von 500 Metern zu der Wohnbebauung des Innenbereiches der Gemeinde Tangstedt im Kreis Stormarn einhält, obgleich in Schleswig-Holstein 800 bis 1000 Meter Abstand vorgesehen sind. Er fordert eine verbindliche Verständigung zwischen den Ländern, wodurch auch für Hamburger Windenergiegebiete die in Schleswig-Holstein geltenden Abstände zugrunde gelegt werden und so der in Schleswig-Holstein geltende Abstand nicht unterschritten wird.

Das Innenministerium bestätigt in seiner Stellungnahme, dass die Ausweisung von Windenergiegebieten durch die Hansestadt Hamburg an einigen Stellen Flächen vorsieht, die die in Schleswig-Holstein geltenden Abstandsregelungen unterschreiten. Betroffen sind die Gemeinden Schenefeld, Tangstedt sowie Ahrensburg.

Hinsichtlich der planungsrechtlichen Ausgangslage nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass weder der derzeit in Kraft befindliche Landesentwicklungsplan Wind noch die Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 Erster Entwurf Juni 2024, welcher als Ziele der Raumordnung die Abstände zu Wohnbebauungen festlegt, die Planungsbehörde der Hansestadt Hamburg verpflichtet, diese Abstandsvorgaben zu beachten. Vielmehr kommt den Zielen der Raumordnung eine unmittelbare Bindung nur für Schleswig-Holstein als räumlichen Geltungsbereich des Plans zu. Hamburg hat lediglich die sich aus den Raumordnungsplänen der benachbarten Planungsräume ergebenden Belange in seine Abwägung einzustellen, zu gewichten und zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Ein Einvernehmen mit dem Träger der benachbarten Raumplanung muss dabei nicht hergestellt werden.

Soweit der Petent auf die in Schleswig-Holstein gelten-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

den Abstandsregeln Bezug nimmt, unterstreicht der Ausschuss, dass diese nach einem umfassenden Abwägungsprozess festgelegt wurden. Im Außenbereich müssen Vorranggebiete 400 Meter Abstand zur Wohnbebauung einhalten, zu Dörfern und Städten 800 beziehungsweise 1.000 Meter. Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass dies eine sinnvolle Regelung darstellt, die den unterschiedlichen Interessen beim Ausbau der Windenergie Rechnung trägt und breite Akzeptanz im Land schafft. Er setzt sich dafür ein, dass der in Schleswig-Holstein bestehende Abstandsregelung auch für das Grenzgebiet zu Hamburg Geltung verschafft wird.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Petitionsausschuss ausdrücklich, dass die Innenministerin bereits im April 2025 im Sinne der Petition in die Abstimmung mit der zuständigen Hamburger Senatorin eingetreten ist und sich dafür einsetzt, die möglichen Belastungen für die Anwohnerinnen und Anwohner auf schleswig-holsteinischer Seite kritisch zu überprüfen und auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Um diesen Abstimmungsprozess auch im parlamentarischen Raum eng zu begleiten, beschließt der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für die Zusammenarbeit der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg zuzuleiten und bittet diesen, das Anliegen des Petenten dort weiter zu verfolgen.

Ergänzend weist der Ausschuss darauf hin, dass sich der Petent mit seinem Anliegen zugleich auch an den Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft wenden kann.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 10 **L2119-20/1110**
Stormarn
Energie, geltende Abstandsregelungen von Windkraftanlagen zwischen den Landesgrenzen

Der Petent möchte erreichen, dass die in Schleswig-Holstein geltenden Abstandsregelungen zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung auch zwischen den Landesgrenzen Schleswig-Holstein und Hamburg eingehalten werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Der Petent verweist darauf, dass die Flächenplanung der Hansestadt Hamburg für Windgebiete nur einen Abstand von 500 Metern zu der Wohnbebauung des Innenbereiches der Gemeinde Tangstedt im Kreis Stormarn einhält, obgleich in Schleswig-Holstein 800 bis 1000 Meter Abstand vorgesehen sind. Er fordert eine verbindliche Verständigung zwischen den Län-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dern, wodurch auch für Hamburger Windenergiegebiete die in Schleswig-Holstein geltenden Abstände zugrunde gelegt werden und so der in Schleswig-Holstein geltende Abstand nicht unterschritten wird.

Das Innenministerium bestätigt in seiner Stellungnahme, dass die Ausweisung von Windenergiegebieten durch die Hansestadt Hamburg an einigen Stellen Flächen vorsieht, die die in Schleswig-Holstein geltenden Abstandsregelungen unterschreiten. Betroffen sind die Gemeinden Schenefeld, Tangstedt sowie Ahrensburg.

Hinsichtlich der planungsrechtlichen Ausgangslage nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass weder der derzeit in Kraft befindliche Landesentwicklungsplan Wind noch die Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 Erster Entwurf Juni 2024, welcher als Ziele der Raumordnung die Abstände zu Wohnbebauungen festlegt, die Planungsbehörde der Hansestadt Hamburg verpflichtet, diese Abstandsvorgaben zu beachten. Vielmehr kommt den Zielen der Raumordnung eine unmittelbare Bindung nur für Schleswig-Holstein als räumlichen Geltungsbereich des Plans zu. Hamburg hat lediglich die sich aus den Raumordnungsplänen der benachbarten Planungsräume ergebenden Belange in seine Abwägung einzustellen, zu gewichten und zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Ein Einvernehmen mit dem Träger der benachbarten Raumplanung muss dabei nicht hergestellt werden.

Soweit der Petent auf die in Schleswig-Holstein geltenden Abstandsregeln Bezug nimmt, unterstreicht der Ausschuss, dass diese nach einem umfassenden Abwägungsprozess festgelegt wurden. Im Außenbereich müssen Vorranggebiete 400 Meter Abstand zur Wohnbebauung einhalten, zu Dörfern und Städten 800 beziehungsweise 1.000 Meter. Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass dies eine sinnvolle Regelung darstellt, die den unterschiedlichen Interessen beim Ausbau der Windenergie Rechnung trägt und breite Akzeptanz im Land schafft. Er setzt sich dafür ein, dass der in Schleswig-Holstein bestehende Abstandsregelung auch für das Grenzgebiet zu Hamburg Geltung verschafft wird.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Petitionsausschuss ausdrücklich, dass die Innenministerin bereits im April 2025 im Sinne der Petition in die Abstimmung mit der zuständigen Hamburger Senatorin eingetreten ist und sich dafür einsetzt, die möglichen Belastungen für die Anwohnerinnen und Anwohner auf schleswig-holsteinischer Seite kritisch zu überprüfen und auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Um diesen Abstimmungsprozess auch im parlamentarischen Raum eng zu begleiten, beschließt der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für die Zusammenarbeit der

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Länder Schleswig-Holstein und Hamburg zuzuleiten und bittet diesen, das Anliegen des Petenten dort weiter zu verfolgen.

Ergänzend weist der Ausschuss darauf hin, dass sich der Petent mit seinem Anliegen zugleich auch an den Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft wenden kann.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

- 1 **L2123-20/915**
 Ort außerhalb SH
 Verkehr, Steuerverschwendung
 durch Teststrecken für Lkws mit
 Oberleitung

Der Petent kritisiert die Kosten für das Projekt „eHighway“ in Schleswig-Holstein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten.

Der Petent kritisiert die Mittel, die im Rahmen des Projektes „eHighway Schleswig-Holstein“ für die in Schleswig-Holstein gelegene Teststrecke bereitgestellt worden sind, als Steuerverschwendung. Es seien keine weiteren Erkenntnisse oder eine Übernahme der Technologie in den Alltagsbetrieb zu erwarten gewesen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das vom Petenten kritisierte Projekt vollständig aus Bundesmitteln finanziert ist. Der Förderzeitraum endete im Dezember 2024, ein Rückbau ist derzeit nicht geplant. Ziel des Feldversuches war, das System technisch, ökologisch, ökonomisch und unter Verkehrsgesichtspunkten bewerten zu können, um der Politik Entscheidungsgrundlagen für einen möglichen Ausbau der Technologie zu liefern. Entgegen der Meinung des Petenten konnten bei diesem Projekt verwertbare Informationen gewonnen werden.

Für die von dem Petenten vorgeworfene Steuerverschwendung haben sich im Rahmen des Petitionsverfahrens keine Anhaltspunkte ergeben.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 2 **L2119-20/1018**
 Segeberg
 Umwelt- und Naturschutz, Maß-
 nahmen gegen Lichtverschmut-
 zung

Der Petent fordert Maßnahmen der Landesregierung gegen Lichtverschmutzung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 107 Personen unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten.

Der Petent beklagt eine zunehmende allgemeine Lichtverschmutzung. Übermäßige Beleuchtung verschwen-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

de Energie und stelle insbesondere für Menschen und Tiere eine Belastung dar. Gemeinden, Bewohner und Betriebe sollten daher in Bezug auf Lichtverschmutzung sensibilisiert werden. Auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fordert der Petent eine entsprechende Initiative des Landes.

Der Petitionsausschuss unterstützt das Engagement des Petenten, Menschen, Tiere und Pflanzen besser vor den schädlichen Auswirkungen von Lichtemissionen zu schützen. Dem Petenten ist zuzustimmen, dass diese den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus stören, zu Orientierungsproblemen und sogar zu Krankheiten führen können. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Lichtverschmutzung durch verschiedene Regelungen begegnet wird.

So zählt das Bundes-Immissionsschutzgesetz Licht, das auf Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkt, zu den Immissionen und Licht, das von einer Anlage ausgeht, zu den Emissionen im Sinne des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören dann zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist jedoch beschränkt und bezieht sich insbesondere auf Anlagen. Für diese hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen herausgegeben. Dieses bundeseinheitliche System zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen findet regelmäßig Anwendung.

Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass der Bereich der Lichtverschmutzung in Gemeinden beispielsweise durch Straßenbeleuchtung oder private Hausbeleuchtungen hingegen nicht unter den Geltungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetz fällt. Hier besteht in Schleswig-Holstein jedoch die Möglichkeit, dass die jeweilige Gemeinde eine ortsrechtliche Verordnung zur Einschränkung von Lichtimmissionen auf Basis des Landes-Immissionsschutzgesetzes Schleswig-Holstein erlässt. Auf Grundlage einer detaillierten Prüfung der Voraussetzungen des Gesetzes sowie der Berücksichtigung bestehender Rechte und Schutznormen lässt sich durch Verordnung vorschreiben, dass bestimmte schädliche Emissionen verursachende Tätigkeiten nicht oder nur eingeschränkt ausgeübt werden dürfen. Ob eine solch massive Belästigung vorliegt, ist von den jeweils betroffenen Gemeinden zu prüfen.

Der Ausschuss betont, dass im Naturschutzrecht zwar Regelungen zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen enthalten sind. Das Ministerium weist zu Recht darauf hin, dass diese Regelung allerdings erst in Kraft tritt, wenn das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung zur Konkretisierung dieser Vorschriften erlässt. Dies ist bisher nicht erfolgt, so dass die Vorschriften derzeit nicht anwendbar sind.

Der Petitionsausschuss stellt damit im Ergebnis seiner Beratung fest, dass die vom Petenten begehrte Initiative des Landes gegen Lichtverschmutzung auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht möglich ist, da dieses hierfür keine Rechtsgrundlage bietet. Der Ausschuss möchte jedoch grundsätzlich dafür werben, den Aspekt der Lichtverschmutzung bei Planungen und Installationen zu berücksichtigen, um die vom Petenten angeführten negativen Auswirkungen zu verringern. Er macht in diesem Zusammenhang auf den im Internet verfügbaren „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des Bundesamts für Naturschutz aufmerksam. Dieser gibt hilfreiche Hinweise zur konstruktiven und kosteneffizienten Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen durch Licht für die öffentliche Straßenbeleuchtung, aber auch für gewerbliche und private Außenanlagen, insbesondere Lichtwerbung.

Darüber hinaus beschließt der Ausschuss, die sachdienlichen Unterlagen der Petition dem Umwelt- und Agrarausschuss zur möglichen weiteren Befassung zuzuleiten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L2126-20/812**
Rendsburg-Eckernförde
Steuern und Finanzen, Überprüfung einer Steuernachzahlung

Der Petent beschwert sich über das Finanzamt Eckernförde-Schleswig.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten und einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.

Der Petent kritisiert die Berechnung seines Steuerfestsetzungsbescheides für das Steuerjahr 2023. Der Nachzahlungsbetrag weiche erheblich von der errechneten Summe der verwendeten Steuersoftware ab und sei für den Petenten nicht nachvollziehbar. Ohne große Veränderungen zum Vorjahr solle sich seine Steuerlast fast verdoppelt haben. Er könne nicht nachvollziehen, warum dieses Ergebnis dem zuständigen Mitarbeiter im Finanzamt nicht aufgefallen sei.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass es nach der erstmaligen Übermittlung des Steuerfestsetzungsbescheides einen regen Austausch zwischen dem Petenten und dem zuständigen Finanzamt gegeben hat. Im Rahmen dieser Korrespondenz ist der Petent sowohl über die Möglichkeit der Einreichung einer Klage gegen einen ablehnenden Einspruchsbescheid sowie der Anpassung von Vorauszahlungen an die prognostizierte Gewinnerwartung hingewiesen worden. Im Ergebnis der stattgefundenen Kommunikation hat das Finanzamt nach Einreichung entsprechender Nachweise zudem die Vorauszahlungen teilweise herabgesetzt.

Das Finanzministerium geht in seiner Stellungnahme differenziert auf die einzelnen Punkte des Petenten ein und kommt zu dem Ergebnis, dass das Finanzamt die rechtlichen Vorgaben beachtet hat. Im Hinblick auf den Einwand, dass es keine großen Veränderungen der Einnahmen im Vergleich zum Vorjahr gegeben habe, stellt das Ministerium dar, dass der Petent für 2022 einen vierstelligen Verlust in Abzug gebracht, gleichwohl für 2023 einen vierstelligen Gewinn angegeben hat. Hieraus ergibt sich eine Diskrepanz in fünfstelliger Höhe im Vergleich zum Vorjahr. Aufgrund der geringeren Vorjahreswerte ist die quartalsmäßige Vorauszahlung entsprechend niedrig ausgefallen und wurde mit der Steuerfestsetzung korrigiert. Darüber hinaus ist aufgrund der aktuellen Datenlage eine Anpassung der Vorauszahlungen auf der Grundlage der neuen Gewinnprognose vorgenommen worden. Diese Vorauszahlung ist nach Einreichung einer Prognose für 2024 inzwischen auf null herabgesetzt worden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Hinsichtlich der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit der Ehefrau des Petenten seien in der Steuererklärung keine Einkünfte eingetragen und auch im weiteren Schriftwechsel nicht korrigiert worden. Gleichzeitig wurden in der Steuererklärung jedoch Angaben zu Werbungskosten der Ehefrau gemacht. Mangels Angaben zum Arbeitsverhältnis der Ehefrau konnten keine Werbungskosten in Ansatz gebracht werden. Vollständigkeitshalber weist das Finanzministerium darauf hin, dass eine Tätigkeit in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis, der sogenannte Minijob, nicht steuerlich berücksichtigt werden kann.

Der Ausschuss begrüßt, dass zwischenzeitlich eine Klärung für die erhöhten quartalsmäßigen Vorauszahlungen herbeigeführt werden konnte. In diesem Zusammenhang betont er die Notwendigkeit, erhebliche Veränderungen – wie beispielsweise bei prognostizierten Gewinnerwartungen – dem Finanzamt rechtzeitig mitzuteilen, um nicht mit erhöhten Vorauszahlungsforderungen konfrontiert zu werden. Hinsichtlich des Hinweises des Petenten, dass diese Veränderung dem Sachbearbeiter hätte auffallen müssen, weist der Ausschuss darauf hin, dass die Finanzämter eine hohe Anzahl an Steuersachverhalten prüfen und nicht bei allen Steuerfällen im Blick haben können, ob Änderungen, die sich aufgrund der angegebenen Zahlen ergeben, einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen sind.

In Bezug auf die Art und Weise der Beitreibung von Steuerrückzahlungen nimmt der Ausschuss wahr, dass diese öfter als Kritikpunkt an ihn herangetragen wird. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Ausschuss, dass es sich um Bundesgesetze handelt, die von den Finanzämtern ausgeführt werden. Diese Behörden müssen gerade bei Vollstreckungsmaßnahmen auch unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit und dem Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung agieren. Die rechtlich möglichen Vorgehensweisen sind teilweise in automatisierte Prozesse überführt worden und werden zudem nach einem vorliegenden Kriterienkatalog geprüft. Daher empfiehlt es sich, bei überhöht erscheinenden Zahlungen zeitnah direkt das zuständige Finanzamt zu kontaktieren.

Der Ausschuss kann die innere Aufruhr des Petenten nach Erhalt des ersten Steuerbescheides, der eine erhebliche Differenz zu der durch das Steuerprogramm ausgerechneten Besteuerung aufwies, nachvollziehen. Er nimmt jedoch zur Kenntnis, dass dem Petenten inzwischen die abweichenden Angaben beziehungsweise die nicht absetzbaren Angaben erläutert worden sind. Vor diesem Hintergrund stellt der Ausschuss im Vorgehen des Finanzamtes kein Fehlverhalten fest.

Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2126-20/871 Ort außerhalb SH Steuern und Finanzen, digitale Vereinfachung der Steuerange- legenheiten	<p>Der Petent fordert die Überprüfung von Steuersachverhalten seines Vaters beim Finanzamt Kiel.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Der Petent zweifelt an der Richtigkeit von Steuerbescheiden des Finanzamtes Kiel für seinen inzwischen verstorbenen Vater für die Jahre 2019 und 2020. Obwohl er als Betreuer eingesetzt gewesen sei und das dem Finanzamt gegenüber mitgeteilt habe, sei er nicht über die Steuerschulden in Kenntnis gesetzt worden. Im Zusammenhang mit dieser Erfahrung weist er darauf hin, dass der Umgang mit Angelegenheiten des Finanzamtes bürgerfreundlicher gestaltet werden könnte, wenn vermehrt digitale Möglichkeiten genutzt würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Finanzministeriums, dass die Einsprüche des Petenten teilweise zu einer Änderung der Steuerbescheide geführt haben. Die geänderten Bescheide wurden formgemäß neu bekannt gegeben. Das Finanzministerium hat keine inhaltlichen Verfahrensfehler bei der Einkommensteuerberechnung für den Vater des Petenten festgestellt. Auf einen verfahrensrechtlichen Fehler ohne Außenwirkung wurde das Finanzamt inzwischen hingewiesen. Der Ausschuss betont, dass sich hierdurch keine Änderungen für die festgesetzte Steuerschuld ergeben.</p> <p>Zudem erkennt der Ausschuss, dass das Finanzamt Kiel in diesem Verfahren dem Wunsch des Petenten nach einer elektronischen Kommunikation größtenteils nachgekommen ist. Nur wenn gesetzliche Vorgaben oder Datenschutzgründe, wie beispielsweise die Vorschriften der Abgabenordnung über die Bekanntgabe von Verwaltungsakten, es erforderten, wurden Schreiben und Bescheide per Post versendet. Der Petitionsausschuss weist zudem darauf hin, dass insbesondere über das ELSTER-Portal diverse Möglichkeiten in Steuerverfahren für digitale Vorgehensweisen bestehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss spricht sich grundsätzlich für eine voranschreitende Digitalisierung in der Verwaltung aus. Aus dieser Petition ergibt sich für den Ausschuss jedoch kein Anhaltspunkt, diesbezüglich parlamentarisch tätig zu werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 3 **L2126-20/917**
Ort außerhalb SH
Steuern und Finanzen, Steuer-
verschwendung durch den Bau
einer Fahrradgarage am UKSH

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Der Petent wendet sich mit einem Sachverhalt aus dem Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler an den Petitionsausschuss, in dem die Kosten für den Bau eines Fahrradparkhauses moniert werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 14 Personen unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten aufgezeigten Aspekte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.

Der Petent beschwert sich über die Höhe der Kosten für die Mobilitätsstation des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein in Kiel. Über 15 Millionen Euro solle für die Ausstattung des modernen Fahrradparkhauses nebst Ladestationen, Aufbewahrungsmöglichkeiten für Fahrradzubehör und einem Serviceraum ausgegeben werden. Er hält die sich rechnerisch daraus ergebenden Kosten pro Fahrradstellplatz in Höhe von etwa 11.000 Euro für eine Steuerverschwendung.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die Fahrradmobilitätsstation Teil des von der Landeshauptstadt Kiel geforderten Mobilitätskonzeptes für den Campus ist. Die Maßnahme dient der bundesgesetzlich festgelegten Einhaltung der Zielsetzungen zum Klimaschutz.

Hinsichtlich der Höhe der Kosten weist das Finanzministerium darauf hin, dass diese grundsätzlich marktüblich sind. Allerdings wirkte sich der gewählte Standort des Parkhauses kostentreibend aus. Mangels Alternativen gibt es jedoch keinen anderen Standort auf dem Gelände, an dem das Vorhaben hätte realisiert werden können.

Vorteile des gewählten Standortes seien insbesondere die zentrale Lage auf dem Klinikgelände sowie die gute verkehrstechnische Anbindung insgesamt. Nachteilig wirke sich dagegen die vorhandene unterirdische Bebauung unter dem Baufeld aus. Diese Bestandsbauten mussten in statischer und brandschutztechnischer Hinsicht zunächst angepasst werden, bevor mit dem Bau der Mobilitätsstation begonnen werden konnte. Im Verlauf der Bauarbeiten kamen weitere, vorher unbekannte Hindernisse im Erdreich hinzu, da die dort verlegten Versorgungsleitungen vorübergehend umverlegt werden mussten. Aufgrund des unrichtigen Kartenmaterials waren einige Versorgungsleitungen nicht korrekt im Lageplan verzeichnet gewesen. Da in dem näheren Umfeld gleichzeitig mehrere Bauvorhaben umgesetzt werden, ist zudem eine zusätzliche Logistikplanung und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Koordinierung der Baustellen erforderlich. Diese Faktoren haben zu der Kostensteigerung beigetragen.

Ebenfalls weist das Finanzministerium auf die allgemeinen Kostensteigerungen für Bauvorhaben in der jüngeren Vergangenheit hin. Einige Aufträge konnten erst nach wiederholten Ausschreibungen vergeben werden.

Der Petitionsausschuss nimmt aus den Antworten auf Kleine Anfragen zu dem Sachverhalt (siehe Drucksachen 20/1551 und 20/3016) zur Kenntnis, dass durch die Mobilitätsstation ein Einsparpotential von mindestens 60 Pkw-Stellplätzen erreicht werden könne. Ein Pkw-Stellplatz würde das drei- bis vierfache der Summe pro Fahrradstellplatz in diesem Vorhaben kosten. Darüber hinaus könnten aufgrund der Ausgestaltung der Maßnahme Bundesfördermittel aus dem Förderrahmen „Klimaschutz durch Radverkehr“ in Höhe von knapp 6,3 Millionen Euro für das Mobilitätsvorhaben in Anspruch genommen werden.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Gesamtkosten für ein Fahrradparkhaus als nicht unerheblich erscheinen. Er weist darauf hin, dass sich der fachlich zuständige Finanzausschuss bereits regelmäßig mit den Ausgaben des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein befasst. Dadurch befindet sich der monierte Sachverhalt bereits in der Diskussion im parlamentarischen Raum.

Der Petitionsausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass durch die mit diesem Vorhaben verbundenen umfassenden Serviceangebote eine Attraktivitätssteigerung zur Nutzung des Fahrrads erwirkt werden kann und die Erreichung der Klimaziele durch diesen Beitrag unterstützt werden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- 1 **L2123-20/916**
 Ort außerhalb SH
 Verkehr, Steuerverschwendung
 beim Bau einer Fahrradzone in
 Lübeck

Der Petent kritisiert eine Steuerverschwendung beim Bau einer Fahrradzone.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Der Petent kritisiert, dass die im Rahmen des Umbaus der Jürgen-Wullenwever-Straße in Lübeck zu einer Fahrradzone aufgestellten Granitstelen zur Hälfte wieder entfernt und zur Hälfte nachträglich gekürzt werden mussten. Die so entstandenen Mehrkosten seien eine Steuerverschwendung.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das kritisierte Projekt vom Land aus den Finanzhilfen des Bundes im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land“ gefördert wurde. Die Höhe der Förderung beruht auf einer baufachlichen Prüfung. Darin werden die Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der beantragten Maßnahme von Fachleuten geprüft. Das heißt, es wird insbesondere geprüft, ob eine Maßnahmen ausreichend oder überdimensioniert ist oder überbewertete Materialien verwendet werden.

Das Ministerium hat zugesichert, dass der Verwendungsnachweis bei Vorliegen entsprechend geprüft wird. Der Petitionsausschuss bittet zu gegebener Zeit um Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 2 **L2120-20/951**
 Ort außerhalb SH
 Verkehr, Erwerb der Bahnstrecken
 Husum-Kiel u.a. durch das
 Land Schleswig-Holstein

Der Petent wendet sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, dass das Land Schleswig-Holstein verschiedene Bahnstrecken erwirbt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten.

Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens. Die Beratung der Petition wird damit

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		abgeschlossen.
3	L2120-20/960 Ort außerhalb SH Verkehr, Bahnlinie Neustadt Holstein	<p>Der Petent wendet sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss, eine Bahnlinie von Neustadt in Holstein nach Pelzerhaken einzurichten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten.</p> <p>Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
4	L2120-20/962 Ort außerhalb SH Verkehr, Fernverkehrsanschluss Dagebüll	<p>Der Petent wendet sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, Dagebüll an den Fernverkehr anzuschließen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten.</p> <p>Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
5	L2131-20/996 Kiel Verkehr, Maßnahmen gegen das Parken von Wohnmobilen	<p>Der Petent möchte eine Beschränkung für das Parken von Wohnwagen und Wohnmobilen in Kieler Wohngebieten erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Ministerium hat seinerseits eine Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr unter Beteiligung der Landeshauptstadt Kiel beigezogen.</p> <p>Der Petent moniert den durch das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen reduzierten Parkraum in Wohngebieten der Landeshauptstadt Kiel. Er fordert die konsequente Sanktionierung von Verstößen und die Entfernung von Wohnwagen. Zudem schlägt er vor, das Parken von Wohnmobilen zeitlich auf maximal 24 Stunden zu begrenzen. Den kommunalen Ordnungsdienst</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

habe er bereits mehrfach ohne Erfolg auf die Situation aufmerksam gemacht.

Der Petitionsausschuss betont, dass die Zuständigkeit für die Überwachung des ruhenden Verkehrs im Stadtgebiet bei der städtischen Verkehrsüberwachung und nicht beim Kommunalen Ordnungsdienst liegt. Nach der Straßenverkehrsordnung gilt für Anhänger ohne Zugfahrzeug, beispielsweise Wohnwagen, dass diese nicht länger als zwei Wochen an derselben Stelle geparkt werden dürfen. Für Wohnmobile bis 7,5 Tonnen gibt es keine Parkbeschränkungen, solange keine Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit besteht.

Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass 34 städtische Außendienstmitarbeitende für die Überwachung des ruhenden Verkehrs in Kiel eingesetzt sind. Da diese nicht jederzeit überall im Stadtgebiet präsent sein können, nimmt der Ausschuss den Hinweis des Ministeriums auf, der Petent möge sich bei konkreten Verkehrsbehinderungen direkt an die städtische Verkehrsüberwachung wenden.

Neben den Möglichkeiten der Überwachung und Sanktionierung von Parkverstößen, weist der Ausschuss darauf hin, dass es noch weitere Maßnahmen gibt. In Einzelfällen können beispielsweise Beschränkungen durch Verkehrszeichen oder Anwohnerparken angeordnet werden, um zu ausgewogenen Regelungen zu kommen. Darüber hinaus unterstreicht der Ausschuss die Aussage des Verkehrsministeriums über die besondere Bedeutung der grundsätzlich regelkonformen und rücksichtsvollen Teilnahme am Straßenverkehr. Das schließt auch den ruhenden Verkehr ein.

Soweit vom Petenten eine zeitliche Begrenzung für das Parken von Wohnmobilen gefordert wird, weist der Ausschuss darauf hin, dass dafür eine Änderung der Straßenverkehrsordnung erforderlich wäre. Die Gesetzgebungszuständigkeit dafür liegt beim Bund. Zu diesem Themenkomplex sind bereits zwei öffentliche Petitionsverfahren auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages veröffentlicht. In der Petition 129263 geht es um die „Ergänzung von § 12 Abs. 3a StVO (Parkverbot für Wohnmobile im öffentlichen Raum)“. Die Petition 135725 beinhaltet eine inhaltsähnliche Forderung („Straßenverkehrsordnung – Zeitlich begrenztes Parken für Wohnmobile am Straßenrand/öffentlichen Parkplätzen“).

Der Petitionsausschuss sieht das zunehmende Problem des urbanen Parkdrucks. Mit seiner an den Kommunalen Ordnungsdienst gerichteten Forderung nach Sanktionierung hat der Petent jedoch den falschen Ansprechpartner gewählt. Der Ausschuss begrüßt, dass die Stellungnahme des Ministeriums die richtigen Ansprechpartner für das Anliegen der Petition benennt und erläutert. Ein fehlerhaftes Behördenverhalten kann-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		te nicht festgestellt werden. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen
6	L2120-20/1006 Ort außerhalb SH Verkehr, Anschluss von Büsum an den Fernverkehr	Der Petent wendet sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss, Büsum an den Fernverkehr anzuschließen. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
7	L2131-20/1033 Stormarn Verkehr, Lärmschutz in Bad Oldesloh	Die Petentin fordert lärmreduzierende Maßnahmen für die Lorentzenstraße in Bad Oldesloe. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Ministerium hat seinerseits die Stadt Bad Oldesloe als zuständige Straßenverkehrsbehörde beteiligt. Die Petentin fordert lärmreduzierende Maßnahmen für die Lorentzenstraße in Bad Oldesloe und kritisiert, dass die Stadt bisher nicht tätig geworden sei. Ende 2023 habe sie eine von circa 50 Anwohnern unterstützte Forderung nach Maßnahmen gegen die Lärmbelastung an den Bürgermeister übergeben. Hintergrund war, dass das Verkehrsaufkommen noch weiter zugenommen und die Belastungen durch Verkehrslärm sich weiter verschlimmert hätten. Bisher sei weder die daraufhin zugesagte erneute Überprüfung der Verkehrssituation erfolgt noch seien mögliche Maßnahmen, wie die Einführung eines Tempolimits von 30 Stundenkilometern, feste Geschwindigkeitskontrollen, Verwendung offener Asphaltdecken geprüft oder eingeleitet worden. Die Petentin weist darauf hin, dass der Lärmaktionsplan der Stadt die Belastung bestätige. Der nächtliche Wert werde mit über 60 Dezibel (bewertet mit Frequenzfilter A) angegeben. Das Verkehrsministerium erläutert, dass es sich bei der Lorentzenstraße um einen Teilabschnitt der Bundesstraße 75 handelt. Die B 75 fungiert auch als Bedarfsumleitung für die A 21. Als Bundesstraße ist die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Lorentzenstraße für die Aufnahme des weiträumigen Verkehrs, auch Lkw-Verkehr, vorgesehen. Sowohl das Ministerium als auch der Petitionsausschuss unterstreichen, dass die Belastungen der Anwohner durch Verkehrslärm nachvollziehbar sind, insbesondere wenn die B 75 aufgrund einer Sperrung der A 21 als Umleitungsstrecke genutzt wird.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Ministeriums, dass das Anliegen der Petentin im September 2023 von der Stadt Bad Oldesloe aufgenommen wurde, sich die Bearbeitung aufgrund personeller Vakanzen allerdings verzögert hat. Eine Benachrichtigung über diesen Umstand ist ausgeblieben. Der Ausschuss stellt hinsichtlich des grundsätzlichen Begehrens der Petentin jedoch fest, dass die Stadt derzeit ihren Lärmaktionsplan in einem transparenten Prozess fortschreibt. Dem Entwurf ist zu entnehmen, dass die Lorentzenstraße zu den lärmbelasteten Straßenzügen in Bad Oldesloe gehört und die Prüfung und Umsetzung straßenverkehrlicher Maßnahmen geplant ist. Diese entsprechen den Vorschlägen der Petentin.

Aus der Stellungnahme ersieht der Petitionsausschuss, dass bisher externe Gutachten zur Prüfung möglicher verkehrsrechtlicher Maßnahmen zur Lärmreduzierung in Auftrag gegeben wurden. Um Maßnahmen anordnen zu können, ist eine lärmtechnische Untersuchung des zuständigen Straßenbaulastträgers notwendig. Straßenbaulastträger für Bundesstraßen ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV). Dieser wurde inzwischen mit der Durchführung der lärmtechnischen Untersuchung beauftragt. Aufgrund der Vielzahl der aktuell von ihm durchzuführenden Berechnungen ist allerdings erst in der zweiten Jahreshälfte 2025 mit der Durchführung zu rechnen.

Der Petitionsausschuss teilt den Unmut der Petentin, da vonseiten der Stadt keine Kommunikation über die Verzögerung der zugesagten Prüfung erfolgt ist. Er betont den hohen Stellenwert eines transparenten und bürgerfreundlichen Vorgehens in der Verwaltung. Daher spricht er sich regelmäßig dafür aus, Bürgerinnen und Bürger proaktiv über größere Verzögerungen in der Bearbeitung zu informieren. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die späte Beteiligung des Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr wiederum für weitere Verzögerungen ursächlich ist. Diese Verzögerung hat der LBV allerdings direkt nach Beteiligung mitgeteilt.

Positiv und im Sinne der Petentin sieht der Ausschuss, dass die Stadt Bad Oldesloe die Prüfung und Umsetzung verkehrlicher Maßnahmen zur Lärmreduzierung in der Lorentzenstraße vorsieht. Das weitere Verfahren hierzu bleibt abzuwarten. Nach Abschluss des Verfahrens hofft der Ausschuss auf eine zeitlich angemessene Umsetzung der Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit der Anwohner. Abschließend begrüßt der Peti-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 8 **L2131-20/1037**
Ort außerhalb SH
Verkehr, Aufstockung von Semestertickets zum vollen Deutschlandticket analog und digital

tionsausschuss das Vorhaben des Verkehrsministeriums, den Kreis Stormarn darum zu bitten, die Geschwindigkeit an der B 75 in Bad Oldesloe mit stationären Geschwindigkeitsüberwachungen zu messen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Der Petent fordert die Ausgabe des Semesterticket-Upgrades zum vollen Deutschlandticket analog als Chipkarte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage des Vorbringens des Petenten unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.

Der Petent fordert die Ausgabe des zum vollen Deutschlandticket aufgestockten Semestertickets auch analog auf einer Chipkarte. Personen ohne Smartphone sollten nicht benachteiligt werden.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Verkehrsministeriums, dass es das Semesterticket-Upgrade in seiner bisherigen Form nicht mehr gibt. Inzwischen wird es in Schleswig-Holstein und anderen Bundesländern als Deutschland-Semesterticket ausgegeben. Das Ministerium erläutert, dass dieses Ticket in Schleswig-Holstein grundsätzlich als elektronisches Handyticket erworben werden kann. Diese Entscheidung der Verkehrsunternehmen ist rechtskonform und aufgrund der überwiegenden Nachfrage nach digitalen sowie der geringen Nachfrage nach analogen Tickets nachvollziehbar. In begründeten Einzelfällen besteht jedoch bereits die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Allgemeinen Studierendenausschuss das Deutschland-Semesterticket als Chipkarte zu erhalten. Die Studierendenausschüsse informieren hierüber auf ihren Internetseiten.

Für den Petitionsausschuss ist es selbstverständlich, dass Studierende nicht aufgrund eines fehlenden Endgerätes von der Nutzung des Deutschland-Semestertickets ausgeschlossen werden dürfen. In der bestehenden Sonderlösung sieht der Petitionsausschuss eine sinnvolle und faire Regelung. Er bedankt sich bei dem Petenten für diese Petition, die dafür sensibilisiert, Digitalisierung so zu gestalten, dass Personengruppen nicht ausgegrenzt werden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 9 **L2123-20/1050**
Pinneberg
**Verkehr, Neubau der Fußgänger-
brücke in Elmshorn**

Der Petent begehrt den Neubau einer Brücke in Elmshorn.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Der Petent möchte erreichen, dass an gleicher Stelle der ehemaligen Fußgängerbrücke über die Gleisanlagen im Stadtteil Hainholz in Elmshorn eine neue Brücke errichtet wird. Die Brücke stelle für Fußgänger und Radfahrer eine wichtige Verbindung zwischen den beiden anliegenden Stadtteilen dar.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die alte, in Holzbauweise errichtete Brücke aufgrund verschärfter Prüfvorschriften und ihres schlechten baulichen Zustandes abgerissen werden musste. Dies bedeutet für Fußgänger und Radfahrer einen circa 800-1000 Meter langen Umweg. Bislang ist die Entscheidung für einen Neubau aufgrund fehlender personeller und finanzieller Ressourcen nicht getroffen worden. Darüber hinaus plant die Bahn den Umbau des Bahnhofs Elmshorn sowie den Ausbau der Strecke Pinneberg-Elmshorn sowie eventuell einen zusätzlichen Haltepunkt. Daher wird die Installation eines weiteren Gleises notwendig, was eine Verringerung der für eine Brücke zur Verfügung stehenden Fläche nach sich zieht. Hierdurch wird insbesondere der Bau von Rampen für Fahrräder erschwert.

Da derzeit noch nicht abzusehen ist, wie sich die zukünftige Situation in dem Bereich des von dem Petenten gewünschten Brückenneubaus entwickelt, ist auch nach Ansicht des Petitionsausschusses noch keine konkrete Planung durch die hierfür zuständige Stadt Elmshorn möglich. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Stadt zu gegebener Zeit eine angemessene Abwägung des unbestreitbaren Nutzens eines Neubaus für Fußgänger und Radfahrer mit den in Abstimmung mit der Bahn zu ermittelnden Kosten vornehmen wird.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2123-20/1074 Herzogtum Lauenburg Wirtschaftsförderung, Rückzah- lung von Corona-Soforthilfe	<p data-bbox="954 394 1410 461">Die Petent moniert die Rückzahlungsforderung der ihm gewährten Corona-Soforthilfe.</p> <p data-bbox="954 595 1410 752">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkt und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p data-bbox="954 775 1410 965">Der Petent moniert die Rückforderung der ihm gewährten Corona-Soforthilfe. Er habe alle Bedingungen erfüllt. Als Versicherungsvertreter im Außendienst habe er während der Pandemie keine Einkünfte, aber weiterlaufende Kosten gehabt. Schließlich habe er sein Gewerbe abmelden müssen.</p> <p data-bbox="954 987 1410 1424">Der Ausschuss unterstreicht, dass der Zweck der verschiedenen Coronahilfen darin bestand, das wirtschaftliche Überleben von Unternehmen und Selbstständigen zu sichern. Die Soforthilfe wurde auf Basis der voraussichtlichen Betriebsausgaben des Antragstellers berechnet. Berücksichtigt wurden unter anderem gewerbliche Mieten, Pachten oder Leasingaufwendungen. Da der Petent die Corona-Soforthilfe bewilligt bekommen hat, ist davon auszugehen, dass er entsprechende Angaben zu seinen Betriebsausgaben gemacht hat. Er muss erläutert haben, dass er nicht über genügend Bargeld oder kurzfristig verfügbare finanzielle Mittel verfügte, um seinen betrieblichen Verpflichtungen nachzukommen.</p> <p data-bbox="954 1447 1410 1760">Der Petitionsausschuss betont, dass die verantwortungsbewusste Verwendung von Steuergeldern im Interesse aller Steuerzahlenden gewährleistet werden muss. Es ist selbstverständlich, dass nur solche Gelder nicht zurückgezahlt werden müssen, die entsprechend der Vorgaben des Soforthilfeprogramms verwendet wurden. Die Soforthilfe muss demnach vollständig oder teilweise zurückgezahlt werden, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet wurde beziehungsweise zu viel Zuschüsse gezahlt wurden.</p> <p data-bbox="954 1783 1410 2056">Um festzustellen, ob die Corona-Soforthilfen zweckmäßig verwendet worden waren, wurden alle Antragsteller aufgefordert dazulegen, ob sie möglicherweise zu viel Hilfen erhalten hatten. Ihnen wurde ein Anhörungsbogen übermittelt, mit dessen Hilfe sie sich zur Rückforderung äußern und gegebenenfalls Gründe oder Nachweise vortragen konnten, die gegen eine Rückzahlung sprechen. Nach dem Anhörungsbogen konnte innerhalb einer bestimmten Frist noch eine Stellungnahme</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

abgegeben werden, in der den im Raum stehenden Vorwürfen begegnet und maßgebliche Belege oder Informationen beigebracht werden konnten. Reichten die vorgelegten Nachweise nicht aus, um die zweckgemäße Verwendung der Hilfen nachzuweisen, wurde ein Rückforderungsbescheid erlassen.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die im Bewilligungsbescheid verwendete Formulierung der Zahlung einer „nicht rückzahlbaren“ einmaligen Soforthilfe „als Billigkeitsleistung“ für Bürger gegebenenfalls missverständlich ist. Im Bescheid selbst wird jedoch mitgeteilt, dass die bewilligte Soforthilfe gemäß dem Antrag des Petenten zur Finanzierung des erwarteten erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwands zweckgebunden ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bei zu Unrecht gewährten oder nicht nachgewiesenen Leistungen für Betriebsausgaben eine Rückzahlung erfolgen muss. Es ist festzuhalten, dass die Corona-Soforthilfe nicht der Sicherung des Lebensunterhalts diene.

Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums, dass der Petent nicht in ausreichendem Maße an der Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der ihm gewährten Hilfe mitgewirkt hat. Aufgrund nicht hinreichender Rückmeldung durch diesen musste nach Aktenlage davon ausgegangen werden, dass der Petent die ihm gewährte Corona-Soforthilfe nicht für die Überwindung eines finanziellen Engpasses im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit verwendet hat. Warum der Petent die notwendigen Unterlagen nicht beigebracht hat, ist dem Ausschuss nicht bekannt.

Vor dem dargestellten Hintergrund kann der Petitionsausschuss nicht erkennen, dass die geforderte Rückzahlung der dem Petenten gewährten Corona-Soforthilfe unrechtmäßig erfolgt ist.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

1 **L2123-20/856**
Segeberg
Aufenthaltsrecht, Aufhebung der
Wohnsitzauflage

Der Petent wendet er sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Streichung der Wohnsitzauflage.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent möchte erreichen, dass die mit seinem Aufenthaltstitel verbundene Wohnsitzauflage gestrichen wird. Er sei auf die Unterstützung seiner in Hamburg lebenden Schwester angewiesen. Diese sei bereit, im Falle seines Umzugs seinen Lebensunterhalt sicherzustellen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es grundsätzlich die Möglichkeit gibt, die Wohnsitzauflage eines Ausländers zu ändern. Hierbei sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Das Ministerium verweist darauf, dass die Wohnsitzauflage insbesondere eine angemessene Verteilung der Sozialhilfelasten zwischen den Kommunen bezweckt. Die familiären Interessen des Petenten – das Zusammenleben mit seiner Schwester – können dieses öffentliche Interesse alleine nicht überwiegen. Die Schwester gehört nicht zur Kernfamilie des Petenten, da hierunter nur Ehegatten und Kinder fallen. Überdies sind nach Ansicht des Ministeriums beide Familienmitglieder in der Lage, sich regelmäßig auch unter Zuhilfenahme öffentlicher Verkehrsmittel zu besuchen. Diesbezüglich gibt der Ausschuss zu bedenken, dass aufgrund des von dem Petenten vorgetragene Krankheitsbildes die regelmäßige Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für ihn schwierig sein könnte.

Der Petent ist im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der Wohnsitzauflage dazu aufgefordert worden, den Nachweis zu erbringen, dass seine Schwester in der Lage ist, auch für seinen Lebensunterhalt aufzukommen. Diese war dazu bereit. Im Rahmen eines Gesprächs mit der zuständigen Ausländerbehörde ist dem Petenten jedoch zu bedenken gegeben worden, dass eine solche Zusage auch dann fortbesteht, wenn die Wohnsitzauflage weiter gilt. Das bedeutet, dass die zuständige Ausländerbehörde Erstattungsansprüche gegen die Schwester geltend machen kann, auch wenn der Petent weiterhin an seinem jetzigen Wohnort verbleiben muss. Dass dies für die Schwester des Peten-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten nicht tragbar ist, zumal sie nicht abschätzen kann, welche Kosten auf sie zukommen würden, kann der Ausschuss gut nachvollziehen. Ob die Ausländerbehörde über die gesetzlichen Grundlagen hierfür und die möglichen zu übernehmenden Kosten aufgeklärt hat, ist dem Ausschuss nicht bekannt.

Nach Aussage des Ministeriums gehen die Gerichte überwiegend davon aus, dass für die Änderung der Wohnsitzauflage kein Zustimmungserfordernis der aufnehmenden Behörde vorliegen muss. So unterstreicht auch das Schleswig-Holsteinische Obergericht in seinem Beschluss vom 30. Juli 2020 (Aktenzeichen: 4 MB 23/20), dass die Abänderungsbefugnis des § 61 Absatz 1d Satz 3 Aufenthaltsgesetz der Ausländerbehörde des bisherigen Wohnorts zusteht und nicht der Zuzugsbehörde. Dem Ausschuss erschließt sich vor diesem Hintergrund nicht, warum die Ausländerbehörde wiederholt die Behörde für Inneres und Sport in Hamburg beteiligt hat. Er stimmt dem Ministerium zu, dass die abschließende Beantwortung der Frage, ob die vorgetragene Aspekte und vorgelegten Atteste einen „humanitären Grund von vergleichbarem Gewicht“ gemäß § 61 Absatz 1d Satz 3 Aufenthaltsgesetz darstellen und als solche positiv in die Interessenabwägung zur Änderung der Wohnsitzauflage einfließen, der derzeit zuständigen Ausländerbehörde obliegt.

Inwieweit die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Petenten einen Umzug zu seiner Schwester begründen können, kann der Petitionsausschuss nicht beurteilen. Der dem Petenten zugegangenen Stellungnahme des Ministeriums sind aber Hinweise zu entnehmen, welche Qualität und welche Inhalte ein ärztliches Attest aufweisen muss, um gegebenenfalls zu einer Änderung der Wohnsitzauflage zu führen. Dem Petenten steht es frei, sich um ein solches Attest zu bemühen.

Gemäß § 12a Aufenthaltsgesetz entfällt die Wohnsitzauflage, wenn der Ausländer, sein Ehegatte oder Lebenspartner nachweislich ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern. Ein Ermessensspielraum besteht hier nicht. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass dem Petenten die ursprünglich erteilte Arbeitserlaubnis wieder entzogen wurde, da er nach Ansicht der Ausländerbehörde nicht ausreichend an der Passbeschaffung mitgewirkt hat. Der Ausschuss hat Zweifel daran, dass es dem Petenten angesichts seiner Religionszugehörigkeit tatsächlich zumutbar ist, weitergehende Bemühungen als bereits erfolgt anzustellen. Mit dieser Thematik befasst er sich im Rahmen eines weiteren Verfahrens des Petenten (L2123-20/1122).

Der Petitionsausschuss zeigt Verständnis für die für den Petenten nachvollziehbar belastende Situation, insbesondere verurteilt er den körperlichen Angriff eines Mitbewohners auf ihn. Derzeit sieht er aber keine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Möglichkeit, im Rahmen seiner parlamentarischen Kompetenzen die Änderung der Wohnsitzauflage herbeizuführen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 2 **L2119-20/907**
Plön
Aus- und Weiterbildung, Anerkennung als pädagogische Fachkraft

Die Petentin möchte eine Anerkennung ihres Studienabschlusses als Qualifikation für den Einsatz als Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Die Petentin kritisiert, dass der von ihr erworbene Master of Education für das Lehramt an Gymnasien nicht die Zugangsvoraussetzungen für eine förderfähige Anerkennung als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen erfüllt. Sie begehrt eine Gleichstellung ihrer Ausbildung mit der einer Erzieherin. Es erschließe sich ihr nicht, weshalb Personen mit dieser Qualifikation für den Quereinstieg als sozialpädagogische Assistentin die gleiche Fortbildung durchlaufen müssten wie solche aus einem völlig anderen Berufsfeld.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Kindertagesförderungsgesetz die Grundlagen für eine förderfähige Anerkennung als Fachkraft in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung in Schleswig-Holstein definiert. Qualifiziert sind Personen, die über notwendiges Wissen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen und persönlich geeignet sind, um in der Praxis pädagogisch sinnvoll handeln zu können. Hierzu zählen insbesondere Absolventinnen oder Absolventen der Bachelorstudiengänge Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik und staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher sowie als pädagogische Assistenzkräfte staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten.

Darüber hinaus regelt und benennt die Personalqualifikationsverordnung weitere vergleichbare, gleich- und höherwertige Qualifikationen, die für den Einsatz als Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung geeignet sind, sowie die Anforderungen an den Quereinstieg. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass dabei insbesondere die Nähe zum Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung sowie die Nähe der Ausbildung zur betreffenden Altersgruppe Berücksichtigung finden. Der Master of Education für das Lehramt an Grundschulen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und Sonderschulen wurde aus diesem Grund als geeigneter eingestuft als die Qualifikation des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, dessen primäres Einsatzfeld nicht im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung liegt.

Vor dem Hintergrund des von der Petentin zu Recht angeführten Fachkräftemangels in Kindertageseinrichtungen begrüßt der Ausschuss, dass die Möglichkeit einer Erweiterung förderfähiger Fachkraftqualifikationen innerhalb der Personalqualifikationsverordnung durch das Ministerium überprüft wurden. Am 24. März 2025 wurde schließlich eine Neufassung veröffentlicht. Nunmehr gelten gemäß § 4 Nummer 3 der Verordnung sämtliche Absolventinnen und Absolventen der Bildungswissenschaften (Bachelor of Education) als vergleichbar qualifizierte Personen für die Befähigung zur pädagogischen Assistenzkraft. Die Petentin kann somit auf dieser Grundlage in einer Kindertageseinrichtung tätig sein.

Für die von der Petentin begehrte Gleichstellung von Abschlüssen der Bildungswissenschaften mit der Qualifikation einer Erzieherin oder eines Erziehers spricht sich der Ausschuss hingegen nicht aus. Aufgrund ihrer Ausbildung sind Erzieherinnen und Erzieher zur Übernahme von weitergehenden Aufgaben mit größerer pädagogischer und organisatorischer Verantwortung befähigt.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 3 **L2126-20/925**
Kiel
Kommunales, Terminvergabe
Ausländerbehörde Kiel

Der Petent möchte einen zeitnahen Einbürgerungstermin bei der Zuwanderungsbehörde erhalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Zur Sachverhaltsaufklärung hat der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel als zuständiger Dienstherr ebenfalls eine Stellungnahme über das Sozialministerium abgegeben.

Der Petent moniert die lange Wartezeit auf einen Einbürgerungstermin bei der Zuwanderungsbehörde in Kiel. Im Juli 2023 habe er erstmals über das vorgegebene Verfahren einen Termin beantragt. Bis Oktober 2024 habe er trotz Nachfragen keinen Termin zugeteilt bekommen. Er sei lediglich darauf hingewiesen worden, weiter abzuwarten. Er möchte eine Beschleunigung der Terminvergabe erreichen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Sozialministeriums Hinweise auf allgemeine Faktoren, die in den vergangenen zwei Jahren generell zu einer Verzögerung von Arbeitsprozessen bei Zuwanderungsbehörden beigetragen haben können. Diesbezüglich weist das Ministerium allerdings darauf hin, dass die Organisation der internen Bearbeitungsabläufe der Zuwanderungsbehörde nicht seiner Fachaufsicht unterfallen. Die Aufsicht über die interne Arbeitsorganisation der kommunalen Einbürgerungsbehörden obliegt dem zuständigen Dienstherrn, in diesem Fall dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel.

Die Landeshauptstadt Kiel hat zu dem Sachverhalt mitgeteilt, dass bisher ein regulärer Antrag auf Einbürgerung des Petenten nicht vorliege. Seit August 2024 besteht die Möglichkeit, den Antrag auf Einbürgerung online über die Internetseite der Stadt Kiel zu stellen. Daher werden derzeit keine Termine zur persönlichen Vorsprache vergeben. Dem Petenten wird empfohlen, einen solchen Online-Antrag zu stellen.

Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Empfehlung an. Dennoch hätte er sich gewünscht, dass diese Information dem Petenten bereits zu einem früheren Zeitpunkt mitgeteilt worden wäre. Der Petent hat sich erstmalig über ein Jahr vor der Einführung des Online-Antrages mit der Bitte um einen Termin nach dem damals geltenden Verfahren an die zuständige Behörde gewandt sowie mehrere Sachstandsnachfragen gestellt. Nach Einschätzung des Ausschusses wäre ein Hinweis auf die zu diesem Zeitpunkt mindestens geplante Änderung des Antragsverfahrens angezeigt gewesen. Der Ausschuss geht davon aus, dass der Petent durch das Online-Angebot seinen Einbürgerungsantrag zeitnah stellen kann.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

4 **L2123-20/934**
Aufenthaltsrecht, Klärung der
Bleibeperspektive

Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt und bittet um Klärung seines aufenthaltsrechtlichen Status.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent ist rumänischer Staatsbürger und Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er möchte nach seiner Haftentlassung in Deutschland bleiben. Er bittet um Klärung seines aufenthaltsrechtlichen Status, da dieser Einfluss auf zu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

künftige Ausführungen oder die Verlegung in den offenen Vollzug habe.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die zuständige Ausländerbehörde dem Petenten im Rahmen der Prüfung seines aufenthaltsrechtlichen Status im Oktober 2024 Gelegenheit gegeben hat, seine Sichtweise und alle relevanten Informationen vorzubringen, die für eine abschließende Entscheidung wesentlich sein können. Zwischenzeitlich ist der Ausschuss darüber informiert worden, dass die Ausländerbehörde das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft für eine Verlustfeststellung und Rückführung zum 2/3-Zeitpunkt der Strafhaft eingeholt hat. Ihm ist bekannt, dass der Petent erneut die Gelegenheit erhalten hat, seine Standpunkte vorzutragen. Dem Ausschuss ist nicht bekannt, warum der Petent oder sein Anwalt bis zur Abgabe der Stellungnahme durch das Ministerium nicht darauf reagiert haben.

Der Petitionsausschuss hat ebenso wie das Ministerium anhand der ihm vorliegenden Informationen keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass die zuständige Ausländerbehörde im Rahmen ihrer Prüfung die Darstellungen des Petenten nicht angemessen berücksichtigt.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

5 **L2120-20/950**
Kiel
Staatsangehörigkeit, Einbürgerung

Der Petent bittet um Hilfe bei der Einbürgerung und bei der Erlangung eines Aufenthaltstitels.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.

Der Petent bittet um Hilfe bei der Einbürgerung und bei der Erlangung eines Aufenthaltstitels.

Der Petitionsausschuss unterstützt das Anliegen des Petenten nicht und fordert diesen nachdrücklich auf, sich den Behörden zu stellen und seine offene Haftstrafe anzutreten. Der Ausschuss weist den Petenten darauf hin, dass er sich derzeit illegal in Deutschland aufhält.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2131-20/958 Ort außerhalb SH Kinder- und Jugendhilfe, Stär- kung finanzschwacher Kommu- nen	<p>Die Petentin setzt sich für eine finanzielle Stärkung der Kommunen zur Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich nach der Zuleitung der Petition durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages auf dessen Anregung hin mit dem Aspekt der Stärkung finanzschwacher Kommunen im Bereich der Familien-, Kinder- und Jugendhilfe befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung eingeholt.</p> <p>Die Petentin fordert die Finanzierung von Familien-, Kinder und Jugendhilfe durch den Bund. Sie setzt sich dafür ein, dass alle Jugendämter, unabhängig vom Wohnort, über dieselben finanziellen Möglichkeiten und Voraussetzungen verfügen, und kritisiert, dass die Hauptlast der Kinder- und Jugendhilfekosten derzeit bei den Gemeinden, Städten und Kreisen liege.</p> <p>Zunächst stellt der Ausschuss fest, dass die Finanzierung von Regelleistungen der Kinder- und Jugendhilfe verfassungsrechtlichen Vorgaben unterliegt. Danach tragen Bund und Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben.</p> <p>Der Stellungnahme des Ministeriums entnimmt der Ausschuss, dass in Schleswig-Holstein die Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe in kommunalen Gebietskörperschaften grundsätzlich der kommunalen Selbstverwaltung unterliegt. Dementsprechend fällt die Finanzierung von Aufgaben aus diesem Bereich zunächst den Kommunen in Eigenverantwortung zu. Der Ausschuss unterstreicht, dass durch diese Regelung einerseits den örtlichen Gegebenheiten, Problemlagen sowie Herausforderungen und Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann, es jedoch andererseits finanzschwachen Gemeinden schwerer fällt, diese herausfordernde Aufgabe zu bewältigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dahingehend mit der Petentin überein, dass die Gewährung von Leistungen und die Umsetzung anderer Aufgaben in diesem Bereich nicht von der Finanzkraft der einzelnen Kommunen abhängen sollte. Um dem entgegenzuwirken, hat Schleswig-Holstein in seiner Verfassung verankert, dass das Land im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit den Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich eine angemessene Finanzausstattung zur Er-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

gängerung ihrer eigenen Einnahmekraft gewährleistet. Ziel des übergemeindlichen Finanzausgleichs ist, die Leistungsfähigkeit von steuerschwachen Gemeinden zu sichern und unterschiedliche Ausgabenbelastungen auszugleichen.

Der Ausschuss stellt fest, dass sich das Land Schleswig-Holstein seiner Verantwortung bewusst ist, eine ausreichend bemessene finanzielle Ausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften herzustellen, um eine flächendeckende leistungsstarke, gewinnbringende, nachhaltige und erfolgreiche Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten. Das Sozialministerium hat in seiner Stellungnahme nachvollziehbar dargelegt, dass das Land dieser Verpflichtung auf verschiedenen Wegen nachkommt, beispielsweise durch Aufstockung der Finanzausgleichsmasse um 65 Millionen Euro bereits in 2021 oder durch Verankerung eines Kinderbonus im System.

Ebenso wie das Sozialministerium befürwortet der Petitionsausschuss eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten einer erfolgreichen Kinder- und Jugendhilfe. Er geht davon aus, dass sich das Land Schleswig-Holstein auch über den bereits erfolgten Einsatz hinaus im Rahmen der Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe weiter für eine solche Beteiligung engagiert.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 7 **L2131-20/980**
Herzogtum Lauenburg
Aufenthaltsrecht, Duldung einer
türkischen Familie

Die Petenten möchten ein Bleiberecht in Deutschland erhalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Die Petenten möchten eine aufenthaltsrechtliche Bleibeperspektive erreichen. Zwei der Kinder würden zeitnah eine Ausbildung beginnen, sodass eine Ausbildungsduldung angestrebt werde. Das dritte Kind habe in der Türkei bereits eine Ausbildung absolviert und warte auf die Anerkennung der Zeugnisse, um im Bereich der Pflege arbeiten zu können.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Asylverfahren negativ beschieden und eine Klage gegen diese Entscheidung abgelehnt wurde. Die Familienmitglieder verfügen über eine Duldung und sind aus-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

reisepflichtig.

In seiner Stellungnahme erläutert das Sozialministerium die aufenthaltsrechtlichen Umstände für die einzelnen Familienmitglieder. Der Ausschuss entnimmt der Sachverhaltsprüfung des Ministeriums, dass für die Mutter keine Bleibeperspektive besteht und die Voraussetzungen nach dem Aufenthaltsgesetz für die angestrebten Ausbildungsduldungen für zwei der Kinder nicht erfüllt sind. Ebenso ist die Anerkennung von Zeugnissen aus der Türkei für das dritte Kind nicht relevant für eine Bleibeperspektive in der jetzigen Situation.

Im Fall des ersten noch minderjährigen Kindes wurde ein Antrag auf Ausbildungsduldung gestellt, jedoch genügen die vorliegenden Unterlagen nicht den Anforderungen. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die Zuwanderungsbehörde die Rechtsanwältin an die Einreichung der entsprechenden Unterlagen erinnert hat.

Im Fall des zweiten bereits volljährigen Kindes wurde kein Antrag auf Ausbildungsduldung gestellt. Die Zweifel des Ministeriums an der zu diesem Sachverhalt beigefügten Petitionsunterlage kann der Ausschuss nachvollziehen.

Im Falle des dritten bereits volljährigen Kindes stimmt der Ausschuss mit den Ausführungen des Ministeriums dahingehend überein, dass ohne Ausreise und Wiedereinreise mit einem entsprechenden Arbeitsvisum keine Bleibeperspektive möglich sein wird.

Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar dargelegt, dass für die Mutter kein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel oder auf weitere Duldung besteht. Für sie liegen keine Angaben oder Unterlagen vor, aus der sich eine Bleibeperspektive ergeben könnte.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Handeln der zuständigen Zuwanderungsbehörde nachvollziehbar und nicht zu beanstanden ist. Der Ausschuss spricht keine Empfehlung im Sinne der Petition aus.

Die Beratungen zu der Petition werden damit abgeschlossen.

8 **L2131-20/986**
Herzogtum Lauenburg
Asyl und Integration, Verschlep-
pung eines Einbürgerungsver-
fahrens

Der Petent setzt sich für die Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens einer 2015 aus Syrien geflohenen Frau ein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat die Einbürgerungsbehörde der Stadt Kiel beteiligt.

Der Petent setzt sich für die Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens einer 2015 aus Syrien geflüchteten Frau ein. Er kritisiert die lange Bearbeitungszeit des Einbürgerungsantrags durch die Einbürgerungsbehörde Kiel und stellt die Erforderlichkeit der Feststellung der Staatenlosigkeit infrage. Seiner Ansicht nach sei eine Feststellung der Staatenlosigkeit nicht erforderlich, da die Petitionsbegünstigte als Inhaberin eines syrischen Nationalpasses syrische Staatsangehörige sein müsse.

Hinsichtlich der vom Petenten kritisierten Bearbeitungsdauer entnimmt der Petitionsausschuss der Stellungnahme des Sozialministeriums, dass es aufgrund der Vielzahl von Anträgen bei der Stadt Kiel trotz Personalaufstockung derzeit zu Verzögerungen im Bereich der Antragsbearbeitung kommt, sodass erst nach 18 Monaten mit der Identitätsprüfung begonnen werden kann. Der Ausschuss bedauert, dass dadurch die Dauer des Einbürgerungsverfahrens stark in die Länge gezogen wird. Für ihn ist nachvollziehbar, wenn dies bei den Betroffenen Verunsicherung und Belastung auslösen kann. Er begrüßt, dass das Ministerium die Einbürgerungsbehörde auf einen Erlass des Innenministeriums hingewiesen hat, der es Einbürgerungsbehörden ermöglicht, bei palästinensischen Volkszugehörigen aus Syrien bei Vorlage bestimmter Dokumente eigenständig das Vorliegen der Staatenlosigkeit festzustellen, sofern keine begründeten Zweifel an der Echtheit der eingereichten Dokumente bestehen.

Nach § 10 Absatz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz ist ein Ausländer, der seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, auf Antrag einzubürgerern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Sozialministerium der Aussage des Petenten widerspricht, ein Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit sei im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Im Ergebnis seiner Prüfung als Fachaufsicht bestätigt das Ministerium die Auffassung der Ausländerbehörde Kiel, dass es sich bei dem vorgelegten Identitätsnachweis, anders als vom Petenten angenommen, nicht um einen syrischen Nationalpass handelt, sondern um einen Reiseausweis für Palästinenser. Der Erwerb der syrischen Staatsangehörigkeit durch Geburt ist für palästinensische Volkszugehörige grundsätzlich ausgeschlossen. Deshalb ist das Verfahren der Einbürgerungsbehörde zur Feststellung der Staatenlosigkeit vor Bearbeitung des weiteren Einbürgerungsverfahrens nicht zu beanstanden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Dem Petitionsausschuss ist die Problematik der auch durch die deutlich gestiegenen Fallzahlen bedingten langen Bearbeitungszeiträume in den Ausländerbehörden aus anderen Petitionen bekannt. Er hält es für zielführend, dass dieser Situation durch verstärkte Personalgewinnungsmaßnahmen und organisatorische Optimierung begegnet wird. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht festgestellt. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass das Einbürgerungsverfahren – sofern noch nicht erfolgt – nunmehr schnellstmöglich bearbeitet und abgeschlossen werden kann.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 9 **L2119-20/1003**
Ort außerhalb SH
Rente und Pflege, Erwerbsminderungsrente

Der Petent begehrt die Auszahlung der von der Bundesregierung beschlossenen Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent führt aus, dass er die im Jahr 2022 von der Bundesregierung vor dem Hintergrund einer anhaltenden Energiepreisentwicklung beschlossene Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner aufgrund von Schwierigkeiten in der Behördenkommunikation nicht habe erhalten können. Der Landtag möge die Auszahlung der Energiepreispauschale an ihn veranlassen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesgesetzgeber für die Auszahlung der Energiepreispauschale konkrete Fristen definiert hat. So war die Überweisung der Einmalzahlung entweder im Dezember 2022 oder in Ausnahmefällen, in denen die Auszahlung im Dezember nicht möglich war, im Januar 2023 durch die Rentenzahlstelle der regelmäßigen Rentenzahlung zu leisten. Ein Antrag musste hierfür nicht gestellt werden. Rentnerinnen und Rentner, die die Energiepreispauschale trotz bestehendem Anspruch nicht erhalten haben, konnten einen Antrag auf nachträgliche Auszahlung stellen. Der Antrag war in der Zeit vom 9. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 bei der Deutschen Rentenversicherung zu stellen.

Der Ausschuss unterstreicht, dass die Auszahlung entsprechend dieser Vorgaben vorzunehmen war. Hinsichtlich der vom Petenten problematisierten ausgebliebenen Auszahlung entnimmt der Ausschuss der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Stellungnahme, dass für Dezember 2022 kein gültiger Zahlungsauftrag vorgelegen hat. Der Petent wurde daher nicht als Anspruchsberechtigter geführt. Dies war darauf zurückzuführen, dass der Petent gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Nord zunächst im Juli 2022 um eine Barauszahlung der Rente gebeten hat, diverse Zahlungsanweisungen vom Renten Service der Deutschen Post aber nicht ausgeführt werden konnten, da vom Petenten angegebene Anschriften nicht mehr aktuell waren. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass aus diesem Grund keine Zahlung der Energiepreispauschale zu den vorgegebenen Terminen möglich war. Weshalb es dem Petenten 2023 innerhalb der Nachbeantragungsfrist nicht möglich gewesen ist, den entsprechenden Antrag zu stellen, ist der Petition nicht zu entnehmen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent 2022 mehrfach über die Auskunft- und Beratungsstellen Frankfurt/Oder und Schwerin oder direkt telefonisch mit der zuständigen Sachbearbeitung mit der Rentenversicherung in Kontakt treten konnte und die jeweiligen Anliegen anschließend umgehend bearbeitet wurden.</p> <p>Mittlerweile bestehen nur noch begrenzte Möglichkeiten, die Energiepreispauschale nachträglich zu erhalten. Weder der Renten Service der Deutschen Post noch die Deutsche Rentenversicherung können angewiesen werden, die Energiepreispauschale auszuführen. Diese Institutionen haben im Auftrag des Bundes zu gesetzlich vorgegebenen Zeitpunkten gehandelt. Dem Petenten bleibt lediglich die Möglichkeit, die Pauschale durch Einreichung einer Steuererklärung für das entsprechende Jahr zu erhalten oder, wenn aufgrund spezieller Umstände die Energiepreispauschale nicht ausgezahlt wurde, einen Härtefall geltend zu machen, der eine Ausnahme rechtfertigen könnte. Diesbezüglich muss sich der Petent an das für ihn zuständige Finanzamt wenden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis seiner Beratung kein Fehlverhalten der Deutschen Rentenversicherung Nord fest und schließt die Beratung der Petition ab.</p>
10	L2119-20/1004 Plön Rente und Pflege, Zuerkennung eines höheren Pflegegrades, Vorgehen des medizinischen Dienstes	<p>Die Petentin begehrt die Zuerkennung eines höheren Pflegegrades für ihren Ehemann durch die zuständige Pflegekasse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Die Petentin führt aus, dass sie ihren Ehemann aufgrund seiner Erkrankung in fast allen Alltagsaufgaben unterstützen oder diese vollständig übernehmen muss. Um entlastet zu werden, begehrt sie die Höherstufung ihres Ehemannes auf Pflegegrad 3. Diese sei durch die Pflegekasse bereits zweimal abgelehnt worden.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Unterstützung eines pflegebedürftigen Angehörigen mit einer hohen psychischen und körperlichen Belastung der Pflegenden verbunden sein kann. Für ihn ist es daher selbstverständlich, dass Betroffene, bei denen die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, all die Unterstützung erhalten, die ihnen zusteht.</p> <p>Hinsichtlich der von der Petentin beanstandeten Entscheidung der zuständigen Pflegekasse nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass in der Angelegenheit bereits Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Ausschuss legt der Petentin und ihrem Ehemann nahe, auch während des Gerichtsverfahrens oder bei weiteren Beschwerden über die Pflegekasse oder den medizinischen Dienst die in der Stellungnahme benannten Beratungsangebote zu nutzen. Er geht davon aus, dass sie dort kompetent begleitet werden.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
11	L2119-20/1011 Lübeck Gesetzgebung Land, Verbot Gendersprache	<p>Der Petent begehrt Änderungen bei der Geschlechterzuordnung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petent fordert eine gesellschaftliche und rechtliche Aberkennung von mehr als zwei Geschlechtern und das Verbot der „Gendersprache“. Die Landesregierung solle sich hierfür im Landtag und Bundesrat einsetzen.

Der Ausschuss unterstreicht, dass die Geschlechtsidentität von Personen in Deutschland unter dem Schutz der Verfassung steht. Geschützt ist das Recht, die eigene geschlechtliche Identität zu finden und in dieser anerkannt zu werden. Erfasst vom grundrechtlichen Schutz und dem Diskriminierungsverbot sind nicht nur Personen, die sich als männlich oder weiblich begreifen, sondern auch nicht-binäre Personen. Dies wurde durch das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner Befassung mit dem Personenstandsrecht klargestellt (1 BvR 2019/16), als es das Fehlen einer Option, das Geschlecht nicht-binärer Personen im Geburtenregister einzutragen, als verfassungswidrig einstufte. Eine gesellschaftliche und rechtliche Aberkennung des dritten Geschlechts ist somit als nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Grundrechte zu bewerten.

Der Gebrauch einer geschlechtergerechten Sprache ist in Schleswig-Holstein nicht gesetzlich geregelt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, sich für das Anliegen des Petenten einzusetzen und schließt die Beratung der Petition ab.

- 12 **L2123-20/1032**
Ostholstein
Kommunales, Verbesserung der
Arbeitsweise der Ausländerbe-
hörde Eutin

Die Petentin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Einbürgerungsantrags.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Die Petentin moniert die Ablehnung ihres Antrages auf Einbürgerung durch die Ausländerbehörde des Kreises Ostholstein. Ihrer Ansicht nach erfüllt sie alle notwendigen Voraussetzungen. Eineinhalb Jahre habe sie vergeblich auf einen Termin bei der Behörde gewartet. Im Laufe des Verfahrens habe sie ihre Arbeit verloren und sich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden müssen, um weiter krankenversichert zu sein. Der Bezug von Arbeitslosengeld I, welches keine Sozialleistung sei, habe zu Unrecht zur Ablehnung ihres Antrages beigetragen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass die Petentin sich in gleicher Angelegenheit mit einer Fachaufsichtsbeschwerde an das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung gewandt und von dort bereits das Ergebnis der erfolgten Prüfung mitgeteilt bekommen hat. Dieses besagt, dass der Widerspruchsbescheid aufgrund der nicht erfolgten hierauf gerichteten Klage bestandskräftig geworden und das ursprüngliche Einbürgerungsverfahren damit abgeschlossen ist. Der Ausschuss kommt zu keiner anderen Bewertung. Der Petentin steht es jedoch offen, einen erneuten Einbürgerungsantrag zu stellen. Die zu erfüllende Voraussetzung, die Sicherung ihres Lebensunterhalts nachzuweisen, ist ihr dargelegt worden.

Die Kritik der Petentin, dass sie sehr lange auf einen Termin bei der Einbürgerungsbehörde warten musste, den sie erst nach dem Einschalten eines Rechtsanwalts erhalten hat, ist für den Ausschuss nachvollziehbar. Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Ausländerbehörden hoch belastet und, wie viele andere Bereiche auch, vom Fachkräftemangel betroffen sind. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist es notwendig, Arbeitsabläufe einer strukturellen Überprüfung zu unterziehen, diese vollständig zu digitalisieren und Vorgänge zu priorisieren. Eine Eingangsbestätigung von eingereichten Anträgen sowie Mitteilungen zur voraussichtlichen Dauer des Verfahrens und der wesentlichen Verfahrensschritte sollten jedoch in jedem Einzelfall erfolgen.

Der Ausschuss bedauert, dass der Petentin zwischenzeitlich gekündigt wurde, was für sie nachteilige Folgen bezüglich ihres Einbürgerungsantrags gehabt hat. Jedoch unterstreicht der Ausschuss, dass Arbeitslosengeld I eine zeitlich limitierte Leistung ist. Der Bezug schließt zwar nicht unmittelbar eine Einbürgerung aus, in Bezug auf die Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen ist aber nicht nur auf die aktuelle Situation abzustellen. Es ist eine gewisse Nachhaltigkeit der Eigenfinanzierung erforderlich. Es muss prognostiziert werden können, ob auch in einem überschaubaren Zeitraum in der Zukunft der Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften bestritten werden kann.

Dieses wäre beispielsweise der Fall, wenn die Petentin einen Arbeitsvertrag vorlegen könnte. Daher hofft der Petitionsausschuss, dass die Petentin schnellstmöglich eine Arbeitsstelle findet und die Prüfung eines erneuten Einbürgerungsantrags für sie bei Vorliegen aller Voraussetzungen ein positives Ergebnis hat.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 13 **L2123-20/1047**
Ort außerhalb SH
Kinder- und Jugendhilfe, umfassende Reform der Kinder- und Jugendhilfe

Die Petentin begehrt eine umfassende Reform des Kinder- und Jugendhilfesystems.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 242 Personen unterstützt wird, auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Die Petentin problematisiert, dass aufgrund ihrer Ansicht nach vorhandener tiefgreifender struktureller Mängel im Hilfesystem Kinder und Jugendliche die dringend benötigte Unterstützung nicht erhalten. Grund hierfür seien der chronische Personalmangel, ineffiziente Verwaltungsstrukturen und mangelnde Ressourcen. Sie fordert zur Lösung dieser Situation Analysen und Reformen, die veröffentlicht und den Verantwortlichen zur Kenntnis gegeben werden sollten. Missstände sollten in einer zentralen Datenbank erfasst und so Verbesserungen messbar gemacht werden. Darüber hinaus kritisiert sie, dass aufgrund der bei den Kommunen liegenden Verantwortung für die Mittelvergabe signifikante Ungleichheiten in diesem Bereich auszumachen seien. Finanzschwache Kommunen seien in geringerem Umfang in der Lage, Mittel für auf Unterstützung angewiesene Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Sozialministerium ebenso wie die zuständigen Stellen auf Bundes-, Länder und kommunaler Ebene in diesem Bereich aktuell viele Herausforderungen und kritische Entwicklungen sehen und daher im intensiven Austausch stehen, um angemessene Lösungen zur qualitativen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln. Er stimmt der Petentin ebenso wie das Ministerium zu, dass finanzielle Ressourcen für Studien und Analysen der Prozesse bereitgestellt werden müssen, damit fachpolitisch zuständige Stellen ihre Aufgabenerfüllung auf qualitativ fundierte Grundlagen stützen können. Das Ministerium verweist darauf, dass in Schleswig-Holstein unter anderem in jeder Legislaturperiode ein Sozialbericht erstellt wird. Der aktuelle Bericht vom 11. März 2025 kann auf der Internetseite des Schles-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wig-Holsteinischen Landtages eingesehen werden (Drucksache 20/2993). Darüber hinaus erstellt die Landesregierung alle fünf Jahre einen Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl (Drucksache 20/3802), der auch als Basis für die inhaltliche und konzeptionelle Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Land dient und Perspektiven zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben im Kinderschutz benennt.

Die Problematik des Fachkräftemangels auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird regelmäßig im parlamentarischen Raum thematisiert. Dem Bericht „Fachkräfte und Ausbildungssituation sowie Umsetzungsstand von Strategien zur Fachkräftegewinnung im Bereich von Kindertageseinrichtungen, Ganztagsbetreuung und Jugendhilfe“ (Drucksache 20/2433) sind Maßnahmen der Landesregierung zur Verbesserung der Fachkräftesituation in sozialen und pädagogischen Arbeits- und Handlungsfeldern zu entnehmen. Aus diesem Bericht wird auch ersichtlich, dass es nicht nur darum geht, neue Fachkräfte zu gewinnen. Das vorhandene Personal muss in diesem Arbeitsfeld gehalten werden. Dementsprechend müssen auch die Arbeitsbedingungen und flankierende Maßnahmen zur Entlastung des vorhandenen Personals ebenso in den Fokus genommen werden wie Maßnahmen im Bereich Fortbildung und Qualifizierung. Für die sogenannte Fachkräfte-Stärken-Strategie stehen seit 2024 jährlich rund 15 Millionen Euro bereit.

Bezüglich der Forderung der Petentin nach einer zentralen Datenbank zur Erfassung von Missständen stimmt der Petitionsausschuss mit dem Sozialministerium überein, dass diese nicht zielführend ist. Die Entwicklung einer zentralen Datenbank würde hohe finanzielle und personelle Ressourcen in Anspruch nehmen, die in keinem Verhältnis zu dem Nutzen einer solchen stehen würden. Auch inhaltlich steht der Ausschuss einer solchen Datenbank kritisch gegenüber. Der Begriff „Missstand“ ist nicht abschließend definiert und damit auslegungsbedürftig. Eine standardisierte Bewertung von Situationen führt womöglich zu einer unpräzisen Einordnung und zu einer dem individuellen Fall nicht angemessenen Bewertung. Die bereits jetzt durchgeführten Analysen und Evaluationen werden von Bund und Ländern im Rahmen Ihrer Finanzverantwortung für entsprechende fachwissenschaftliche Einrichtungen gefördert.

Hinsichtlich der Ausführungen der Petentin, dass die differierende Finanzkraft der Kommunen Unterschiede in der Leistungsgewährung und Leistungserbringung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe begründen, verweist das Sozialministerium zu Recht auf die Zuständigkeit der Kommunen. Die kommunale Selbstverwaltung ist grundgesetzlich sowie in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein verankert. Nach Artikel 54

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Absatz 1 Landesverfassung sind die Gemeinden be-
rechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auch
verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben
in eigener Verantwortung zu erfüllen. Mit der Übertra-
gung dieser Aufgaben soll unter anderem den unter-
schiedlichen örtlichen Gegebenheiten, Problemlagen
und Herausforderungen in den Kommunen Rechnung
getragen werden. Der unbestritten unterschiedlichen
finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Kommu-
nen wird im Wege des Finanzausgleichs durch die Ge-
währung ergänzender Finanzierungsmittel des Landes
entgegengetreten. Darüber hinaus fördert das Land
unter anderem Maßnahmen der Jugendarbeit, der Ju-
gendsozialarbeit, des Jugendschutzes, der Jugend-
straffälligenhilfe und zur Förderung der Erziehung in der
Familie nach Maßgabe des Landeshaushalts. Auch
bietet das Landesjugendamt Fortbildungen für Mitarbei-
tende der örtlichen Jugendämter an beziehungsweise
fördert diese. Schließlich refinanziert das Land be-
stimmte Kosten, die den öffentlichen Trägern der Kin-
der- und Jugendhilfe entstehen.

Ebenso wie das Sozialministerium befürwortet auch der
Petitionsausschuss eine finanzielle Beteiligung des
Bundes an den Kosten einer erfolgreichen Kinder- und
Jugendhilfe. Er geht davon aus, dass sich das Land
Schleswig-Holstein auch über den bereits erfolgten
Einsatz im Rahmen der Umsetzung einer inklusiven
Kinder- und Jugendhilfe hinaus weiter für eine solche
Beteiligung engagiert.

Schließlich bedarf ein wirksamer Kinder- und Jugend-
schutz nicht nur einer institutionellen Beurteilung und
einer finanziellen Förderung. Ebenso ist die Beteiligung
der Betroffenen wichtig, um ihre Perspektiven und Ein-
schätzungen beispielsweise in Hilfs- und Schutzkon-
zepte einbeziehen zu können. Daher fördert und unter-
stützt das Land Schleswig-Holstein eine landesweite
Vertretung von jungen Menschen aus Einrichtungen der
Kinder- und Jugendhilfe auch in verschiedenen Gremi-
en. Darüber hinaus werden regionale Ombuds- und
Beschwerdestellen für junge Menschen in Einrichtun-
gen der Kinder- und Jugendhilfe gefördert. Die Beteili-
gung von Kindern und Jugendlichen wird in jeder Legis-
laturperiode im Rahmen eines Berichtes evaluiert (Be-
richt vom 8. Februar 2022, Drucksache 19/3621).

Im Ergebnis seiner Beratung stellt der Petitionsaus-
schuss fest, dass den von der Petentin benannten
Problemen in Schleswig-Holstein bereits jetzt durch
vielfältige Maßnahmen begegnet wird. Die im Rahmen
der Erstellung der verschiedenen Berichte auch weiter-
hin erfolgenden Analysen werden auch zukünftig die
Grundlage für Anpassung und Erweiterung der derzeitigen
Hilfen darstellen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 14 **L2123-20/1136**
Lübeck
Aufenthaltsrecht, Visum zum
Ehegattennachzug, Verhalten der
Ausländerbehörde Lübeck

Der Petent bittet um Unterstützung bezüglich der Bearbeitung eines Visumsantrags seiner Ehefrau.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent bittet den Ausschuss darum, die zuständige Ausländerbehörde im Rahmen eines im September 2024 gestellten Antrags auf ein nationales Visum zum Zweck des Ehegattennachzugs zu veranlassen, eine notwendige Rückmeldung an die zuständige Botschaft zu geben. Weder die Botschaft noch er selbst hätten die Behörde erreichen können. Die Botschaft habe nunmehr eine Frist gesetzt und mitgeteilt, der Antrag werde abgelehnt, wenn bis dahin keine Rückmeldung der Ausländerbehörde vorliege.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die lange Wartezeit insbesondere vor dem Hintergrund der schwierigen persönlichen Situation des Petenten und seiner Ehefrau eine große Belastung dargestellt hat. Als Grund für die verzögerte Bearbeitung hat die Behörde die zu prüfenden Erteilungsvoraussetzungen und ihre anhaltend herausfordernde Auslastung genannt. Dem Ausschuss sind die hohen Fallzahlen und die personelle Situation in den Ausländerbehörden bewusst. Diese Umstände sind sowohl für die Mitarbeitenden in den Behörden als auch für die von den Folgen betroffenen Personen schwierig.

Der Ausschuss nimmt vor diesem Hintergrund erfreut zur Kenntnis, dass die Ausländerbehörde zwischenzeitlich die Zustimmung zum Ehegattennachzug erteilt hat und die Ehefrau des Petenten inzwischen in Deutschland eingereist ist.

Die Bearbeitung der Petition wird damit im Sinne des Petenten abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 15 **L2123-20/1138**
Pinneberg
Asyl und Integration, Bearbei-
tungsdauer eines Einbürge-
rungsverfahrens

Der Petent kritisiert die von ihm als unangemessen empfundene Bearbeitungsdauer seines Einbürgerungsantrags.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent kritisiert die zweieinhalb Jahre andauernde Bearbeitung seines Einbürgerungsantrags, den er im Dezember 2022 in Ludwigsburg in Baden-Württemberg gestellt habe. Sie sei unangemessen lang und belastend. Nach seinem Umzug im Juni 2024 sei seine Akte an die nunmehr zuständige Einbürgerungsbehörde des Kreises Pinneberg übergeben worden. Trotzdem er alle Voraussetzungen erfülle und die notwendigen Unterlagen vollständig abgegeben habe, sei sein Antrag weder bearbeitet worden noch habe er nachvollziehbare Informationen zum Stand des Verfahrens erhalten. Der Petent bittet um Überprüfung des Einbürgerungsverfahrens und um Beschleunigung der Bearbeitung seines Antrags.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Bearbeitungsdauer von Einbürgerungsanträgen nicht nur in Schleswig-Holstein derzeit länger als wünschenswert ist. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass sich seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts im Juli 2024 der Kreis der Berechtigten deutlich vergrößert hat. Menschen, die in Deutschland arbeiten und gut integriert sind, können nun schon nach fünf statt nach acht Jahren deutsche Staatsangehörige werden. Diese Änderungen führten zu einem deutlichen Anstieg der Anträge, was die zuständigen Behörden vor Herausforderungen stellt.

Wie in vielen anderen Bereiche auch erschwert und verzögert der Fachkräftemangel bei den Einbürgerungsbehörden in Schleswig-Holstein die Bearbeitung der Anträge. Dazu kommt, dass die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen umfangreiche Prüfungen erfordert. Es müssen Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt und Identitäten geklärt werden. Diese Prozesse

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

sind zeitaufwendig. Auch die gegebenenfalls notwendige Einbindung weiterer Behörden wie beispielsweise des Einwohnermeldeamts, der Polizei- oder Verfassungsschutzbehörden, der Botschaften oder des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge trägt zur Verlängerung der Bearbeitungszeiten bei.

Im Falle des Petenten wurde leider nach seinem zweiten Umzug in der nunmehr zuständigen Einbürgerungsbehörde sein Einbürgerungsantrag fälschlicherweise nicht als bereits laufendes, älteres Verfahren erfasst, sondern als Neuantrag. Dies führte auch dazu, dass ihm im Rahmen einer Sachstandsanfrage mitgeteilt wurde, dass er mit einer Bearbeitungsdauer von 24 Monaten rechnen müsse. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die für den Petenten aktuell zuständige Einbürgerungsbehörde dies ausdrücklich bedauert. Er ist darüber informiert, dass die Behörde im Rahmen ihrer Bearbeitung noch einmal die mit der Eingangsbestätigung angeforderten fehlenden Nachweise vom Petenten erbeten und eine aktualisierte sicherheitsbehördliche Abfrage gestartet hat.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die lange Bearbeitungsdauer eine Belastung für den Petenten darstellt. Daher ist er erfreut, dass nach Auffassung des Ministeriums bei Vorliegen der angeforderten Unterlagen grundsätzlich mit einem kurzfristigen Abschluss des Einbürgerungsverfahrens zu rechnen ist.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

16 **L2123-20/1139**
Lübeck
Asyl und Integration, Visum für
türkische Familienangehörige

Der Petent begehrt Unterstützung bei der Ausstellung eines Visums.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent möchte erreichen, dass die minderjährige Tochter seiner türkischen Ehefrau aus deren erster Ehe ein Visum zur Familienzusammenführung erhält. Das Kind sei schwer erkrankt. Daher sei seine Frau zurück in die Türkei gegangen, um sich um die Tochter zu kümmern. Alle von der Ausländerbehörde erbetenen Unterlagen habe er zeitnah vorgelegt. Problematisch sei, dass seine Ehefrau durch diese Rückreise ihren Anfang Januar 2025 erhaltenen Aufenthaltstitel verlieren würde, sollte sie sich mehr als sechs Monate außerhalb Deutschlands aufhalten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Tochter der Ehefrau keine Angehörige des Petenten im Sinne des Aufenthaltsgesetzes ist. Daher ist vor der Zustimmung für den Aufenthaltstitel zum Familiennachzug eine erweiterte Prüfung erforderlich. So muss geklärt sein, ob genügend Wohnraum vorhanden ist und ohne Bezug von Sozialleistungen der Lebensunterhalt aller Familienmitglieder sowie der Krankenversicherungsschutz eigenständig gesichert werden kann.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass mit § 51 Absatz 1 Nummer 7 Aufenthaltsgesetz die Möglichkeit gegeben ist, dass die zuständige Ausländerbehörde auf Antrag eine über die sechs Monate hinausgehende Frist für einen Aufenthalt im Ausland bestimmen kann. Der Ehefrau des Petenten steht es frei, eine solche zu beantragen. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Ehefrau von der Ausländerbehörde eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden kann. Der Ausschuss bedauert angesichts der schwierigen Situation der Familie, dass insbesondere auch vor dem Hintergrund der aktuell hohen Arbeitsbelastung in der Ausländerbehörde die notwendige Prüfung einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt. Er hofft, dass die Ausländerbehörde die vorliegenden Unterlagen nunmehr umgehend prüft und die Familienzusammenführung bei Vorliegen aller geforderten Voraussetzungen in Anbetracht der schweren Belastung der Familie durch die Krankheit, die räumliche Trennung und die damit verbundene Unsicherheit zeitnah ermöglicht.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

17 **L2123-20/1151**
Lübeck
Staatsangehörigkeit, Bearbeitungsdauer eines Einbürgerungsverfahrens

Der Petent begehrt, über den Bearbeitungsstand seines Einbürgerungsantrages informiert zu werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent kritisiert die Bearbeitungsdauer seines Antrags bei der Einbürgerungsbehörde der Hansestadt Lübeck. Er erfülle alle Voraussetzungen. Nach dem Einreichen des Antrags, dessen Eingang von der Behörde bestätigt worden sei, habe er trotz wiederholter schriftlicher Bitte um Auskunft zu seinem Verfahren 17 Monate lang keine Rückmeldung erhalten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Ausschuss nimmt die Auffassung des Ministeriums zur Kenntnis, dass das Vorgehen der Einbürgerungsbehörde nicht zu beanstanden ist. Nach Aussage dieser Behörde beträgt aktuell die Bearbeitungszeit von Anträgen 24 Monate. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass eine solche Bearbeitungsdauer für Antragsteller nicht akzeptabel ist.

Dem Ausschuss ist aber auch bewusst, dass die Bearbeitungsdauer von Einbürgerungsanträgen nicht nur in Schleswig-Holstein derzeit länger als wünschenswert ist. Seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts im Juli 2024 hat sich der Kreis der Berechtigten deutlich vergrößert. Menschen, die in Deutschland arbeiten und gut integriert sind, können nun schon nach fünf statt nach acht Jahren deutsche Staatsangehörige werden. Ferner gibt es seitdem in bestimmten Fällen auch noch eine Verkürzung auf drei Jahre. Diese Änderungen führten zu einem deutlichen Anstieg der Anträge, was die zuständigen Behörden vor Herausforderungen stellt.

Darüber hinaus erschwert und verzögert wie in anderen Bereichen auch der Fachkräftemangel bei den Einbürgerungsbehörden in Schleswig-Holstein die Bearbeitung der Anträge. Dazu kommt, dass die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen umfangreiche Prüfungen erfordert. Es müssen Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt und Identitäten geklärt werden. Diese Prozesse sind zeitaufwendig. Auch die gegebenenfalls notwendige Einbindung weiterer Behörden wie beispielsweise des Einwohnermeldeamts, der Polizei- oder Verfassungsschutzbehörden, der Botschaften oder des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge trägt zur Verlängerung der Bearbeitungszeiten bei.

Der Ausschuss ist vom Ministerium darüber informiert worden, dass der Petent zwischenzeitlich einen Termin zur persönlichen Vorsprache bei der Einbürgerungsbehörde zur Vervollständigung seiner Unterlagen beziehungsweise Vorlage seiner Originaldokumente erhalten hat. Die Einbürgerungsbehörde hat zugesichert, dass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Einbürgerung ungefähr sechs Wochen nach dem Termin erfolgen kann. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass diese Zusage eingehalten wird. Er bittet das Ministerium im Nachgang zum vorliegenden Petitionsverfahren zu gegebener Zeit um aktuellen Sachstandsbericht.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.